



Elektronisches Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme)

Nr. 18

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2022

1. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 21. Dezember 2022

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und Kostenersatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ) sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr und der Einheiten des Katastrophenschutzes außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben (Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS) vom 21. Dezember 2022

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 21. Dezember 2022

Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme von Kindertagespflege vom 21. Dezember 2022

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 21. Dezember 2022

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 21. Dezember 2022

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 15. Dezember 2022

Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättenbenutzungssatzung) vom 15. Dezember 2022

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung) vom 15. Dezember 2022

Inkrafttreten der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich „Eichenstraße, Rotenburger Straße“ vom 20. Dezember 2022

Richtlinie über die Gewährung der Verrentung der Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) (Verrentungsrichtlinie) der Stadt Visselhövede vom 13. Oktober 2022

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Schwitscher Haus der Stadt Visselhövede vom 19. Dezember 2022

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Haus der Bildung (Saal) der Stadt Visselhövede vom 19. Dezember 2022

13. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 13. Dezember 2022

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 23. Dezember 2022
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 23. Dezember 2022
1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) der Samtgemeinde Selsingen vom 8. Dezember 2022
6. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung - dezentrale Abwasserentsorgung) vom 12. Dezember 2022
8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 8. Dezember 2022
9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 8. Dezember 2022
10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 8. Dezember 2022
10. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Selsingen über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen (Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen) vom 12. Dezember 2022
14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt (Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt) vom 12. Dezember 2022
- Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten in der Samtgemeinde Selsingen vom 8. Dezember 2022
- Satzung über den Betrieb und die Benutzung der sonstigen Tageseinrichtung für Schulkinder der Samtgemeinde Selsingen vom 8. Dezember 2022
- Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum vom 30. Dezember 2022
- Inkrafttreten der 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven vom 12. Dezember 2022
- Inkrafttreten der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven vom 12. Dezember 2022
2. Satzung vom 20. Dezember 2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019
- Gebührensatzung der Samtgemeinde Zeven für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung vom 20. Dezember 2022
1. Satzung vom 20. Dezember 2022 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Zeven vom 26.06.2017
- Hauptsatzung der Gemeinde Ahausen vom 1. Februar 2022
- Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2023 vom 28. November 2022
- Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2022
- Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2022
- Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2023 vom 21. November 2022
1. Satzung vom 15. Dezember 2022 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Elsdorf vom 24.11.2005
6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades in Gnarrenburg vom 12. Dezember 2022
2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 12. Dezember 2022

12. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg (Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg) vom 12. Dezember 2022

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage Groß Meckelsen“ in der Gemeinde Groß Meckelsen vom 15. Dezember 2022

1. Satzung vom 8. Dezember 2022 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gyhum vom 28.11.2005

Satzung der Gemeinde Gyhum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung) vom 8. Dezember 2022

1. Satzung vom 7. Dezember 2022 zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Gyhum vom 15.03.2017

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hassendorf und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2022

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Hassendorf und Entlastungserteilung vom 31. Dezember 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2023 vom 15. Dezember 2022

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2023 vom 21. Dezember 2022

1. Satzung vom 15. Dezember 2022 zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeslingen vom 01.12.2005

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Lauenbrück (Hebesatzsatzung) vom 14. Dezember 2022

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 „Industriegebiet Teil II, Scheeßel der Gemeinde Scheeßel vom 21. Dezember 2022

13. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 16. Dezember 2022

3. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 16. Dezember 2022

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Stemmen (Hebesatzsatzung) vom 7. Dezember 2022

Hauptsatzung der Gemeinde Stemmen vom 7. Dezember 2022

Satzung der Gemeinde Tarmstedt über den Bebauungsplan Nr. 40 „Grundschule und Oberstufe“, Inkrafttreten des Bebauungsplanes vom 16. Dezember 2022

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Vahlde (Hebesatzsatzung) vom 14. Dezember 2022

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2023 vom 9. Dezember 2022

Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land vom 9. Dezember 2022

Ergänzende Bestimmungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zur AVBWasserV vom 9. Dezember 2022

Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zum 31. Dezember 2021 vom 31. Dezember 2022

Technische Anschlussbedingungen Trinkwasser des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land (zu § 17 AVBWasserV) vom 9. Dezember 2022

Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land vom 9. Dezember 2022

D. Berichtigungen

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

Aufgrund der §§ 10 und 44 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen

(1) Den für den Landkreis ehrenamtlich Tätigen werden die nachgewiesenen Auslagen bis zur Höhe von insgesamt 20,00 € einschließlich einer Wegstreckenentschädigung gemäß § 5 Abs. 3 Nieders. Reisekostenverordnung (NRKVO) und der nachgewiesene Verdienstaufschlag gemäß § 2 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten erstattet, soweit nicht von anderer Seite Ersatz geleistet wird oder eine Aufwandsentschädigung festgesetzt ist.

(2) Die Regelung nach Abs. 1 gilt auch für Kreistagsabgeordnete und für ehrenamtlich tätige Personen nach Abs. 3, die in anderer als in ihrer Eigenschaft als Mandats- oder Funktionsträger für den Landkreis tätig werden.

(3) Eine monatliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen und des Verdienstaufschlags erhalten in folgender Höhe der

1.1	Kreisbrandmeister	1.000 €
1.2	Stellvertretender Kreisbrandmeister	240 €
1.3	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	450 €
1.4	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	450 €
1.5	Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	450 €
1.6	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Rotenburg	235 €
1.7	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Bremervörde	235 €
1.8	Ständiger Vertreter des Abschnittsleiter des Brandschutzabschnittes Zeven	235 €
1.9	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrebereitschaft 1	100 €
1.10	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrebereitschaft 2	100 €
1.11	Bereitschaftsführer Kreisfeuerwehrebereitschaft 3	100 €
1.12	Kreisjugendfeuerwehrwart	165 €
1.13	Kreissicherheitsbeauftragter	165 €
1.14	Kreisausbildungsleiter für die Feuerwehr	165 €
1.15	Leiter Gefahrgutzug	165 €
1.16	Leiter Mobile Einsatzleitung	165 €
1.17	Zugführer Versorgungszug	165 €
1.18	Kreisfrauensprecherin (Feuerwehr)	165 €
1.19	Fachberater / Fachberaterin Gefahrgut	100 €
1.20	Kreiskoordinator / Kreiskoordinatorin FeuerON	165 €
2.1	Naturschutzbeauftragter für den Landkreis Rotenburg (Wümme)	250 €
2.2	Landschaftswart für ein Schutzgebiet	80 €
2.3	Landschaftswart für das Gebiet einer Samt- oder Einheitsgemeinde	125 €
3.1	Leiter Medienzentrums Bremervörde	220 €
3.2	Leiter Medienzentrums Rotenburg	220 €
4.	Kreisjägermeister	525 €
5.	Beauftragter zur Förderung der plattdeutschen Sprache	120 €
6.	Integrationsbeauftragter	330 €
7.	Brandschutzbeauftragter der Kreisverwaltung	200 €

(4) Für Dienstreisen nach Orten außerhalb des Kreisgebietes gilt § 1 Abs. 3 der Satzung über die Entschädigung der Kreistagsabgeordneten entsprechend.

(5) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Leitenden Notärzte erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung von 750,00 € und im Einsatzfall für einen Einsatz bis zu 3 Stunden eine Einsatzpauschale

in Höhe von 250,00 €. Ab der 4. Einsatzstunde erhält der Leitende Notarzt zusätzlich 50,00 € pro Stunde, wobei die maximale Einsatzdauer 12 Stunden beträgt. Wird ein Leitender Notarzt auf Anforderung der Einsatzleitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst als zusätzlicher Notarzt tätig, erhält er eine Entschädigung von 50 € je Einsatzstunde.

(6) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten organisatorischen Leiter Rettungsdienst erhalten eine Aufwandsentschädigung von 4,00 € pro Dienstplanstunde.

(7) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Unterstützungsgruppe Örtliche Einsatzleitung Rettungsdienst (UG ÖEL RD) erhalten pro Einsatzstunde eine Aufwandsentschädigung von 23,00 €.

(8) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) bestellten Mitglieder der Schnelleinsatzgruppen (SEG'en) und die Mitglieder der DRK-Kreisbereitschaften erhalten im Einsatzfall folgende Aufwandsentschädigungen:

Schnelleinsatzgruppen (SEG'en)	23,00 €/Stunde
Bereitschaften	10,00 €/Stunde.

In dringenden Einzelfällen von besonderer Bedeutung können abweichende Regelungen getroffen werden.

(9) Die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) nach § 1 Ziff. 9 Vollzugsbeamtenverordnung bestellten Vollzugsbeamten für die Unterbringung von psychisch Kranken erhalten folgende Aufwandsentschädigungen:

Für die erste Einsatzstunde	35,00 €/Stunde.
Für jede weitere angefangene halbe Stunde	12,00 €/Stunde.

(10) Für die vom Landkreis Rotenburg (Wümme) beauftragten Personen zur Begleitung der freiwilligen Ausreise von ausreisepflichtigen ausländischen Personen beträgt die Aufwandsentschädigung

von 06.00 Uhr bis 22.00 Uhr	15,00 €/Stunde
von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr	20,00 € Stunde

(11) Eine Aufwandsentschädigung pro Stunde erhalten in folgender Höhe:

Die von den Fachämtern der Kreisverwaltung beauftragten	
– ehrenamtlichen Sprachmittler	15,00 €
– ehrenamtlichen Feuerwehrkreisausbilder	11,50 €
– ehrenamtlichen Feuerwehrfahrlehrer	20,00 €

(12) Die Betreuer/innen bei einer kreiseigenen Ferienfreizeit für Kinder erhalten für ihre Teilnahme eine einmalige Aufwandsentschädigung von 250 €.

(13) Der/Die Koordinator/in für Hornissenangelegenheiten erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung von 250 €.

(14) Die im § 1 Abs. 5 bis 11 aufgeführten Einsatzkräfte und ehrenamtlich Tätigen erhalten im Falle der Nutzung des eigenen Kraftfahrzeuges eine Wegstreckenentschädigung nach § 5 Abs. 3 Nieders. Reisekostenverordnung (NRKVO).

(15) Eine jährliche Aufwandsentschädigung als Ersatz ihrer Aufwendungen einschließlich Fahrtkosten und Verdienstausschlag erhalten in folgender Höhe

a) Die/der Vorsitzende des Behindertenbeirates:	250 € / Jahr
b) Die/der 1. Stellvertretende Vorsitzende:	150 € / Jahr
c) Die/der 2. Stellvertretende Vorsitzende:	150 € / Jahr
d) Jedes ordentliche Mitglied:	75 € / Jahr

Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, ist die Jahresentschädigung nicht zu erstatten. Das nachrückende Mitglied erhält die für das Jahr noch ausstehende anteilige Jahresentschädigung.

§ 2 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen vom 05.07.2012, zuletzt geändert am 23.06.2022, außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

L.S.

Prietz

**Satzung des Landkreises Rotenburg (Wümme) über die Erhebung von Gebühren und
Kostensatz für Dienst- und Sachleistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale (FTZ)
sowie für die Inanspruchnahme der Kreisfeuerwehr und der Einheiten des
Katastrophenschutzes außerhalb der unentgeltlich zu erfüllenden Pflichtaufgaben
(Feuerwehrgebührensatzung - FwGebS)**

Aufgrund der §§ 1 und 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17. Dezember 2010, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Oktober 2016 (Nds. GVBl. S. 226), des § 29 des Niedersächsischen Gesetzes über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (NBrandSchG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21.09.2017 (Nds. GVBl. S. 257) und der §§ 2, 4 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20. April 2017 (Nds. GVBl. S. 121), hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebühren und Kostensatzpflicht

(1) Für die Leistungen der Feuerwehrtechnischen Zentrale des Landkreises Rotenburg (Wümme), der Kreisfeuerwehrbereitschaften und der Einheiten des Katastrophenschutzes des Landkreises Rotenburg (Wümme) im Landkreis Rotenburg (Wümme), die sich nicht aus der Erfüllung der Pflichtaufgaben im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes ergeben oder deren Gebühren- und Kostenfreiheit nicht durch andere Gesetze vorgeschrieben ist, werden Gebühren und Kostensatz nach dem dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Tarif erhoben.

(2) Ein Anspruch auf Vornahme einer solchen Leistung besteht nicht.

§ 2 Gebühren und Kostenschuldner

(1) Gebühren- und kostensatzpflichtig ist, wer die Leistung in Anspruch nimmt. Im Zweifel haftet der Auftraggeber oder der Verursacher.

(2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Gebührenmaßstab

(1) Grundlage der Gebühren- und Kostensatzberechnung bilden, sofern in dem als Anlage 1 beigefügten Tarif für bestimmte Leistungen kein fester Betrag ausgewiesen ist, die jeweils angegebenen Einheiten.

(2) Ist im Gebührentarif eine Abrechnung nach Zeiteinheiten vorgesehen, gelten die jeweils angegebenen Zeiten als eine Einheit. Angefangene Einheiten werden mit vollen Einheitssätzen abgerechnet.

(3) Die Gebühren und Kostenerstattungen werden nach Maßgabe des als Anlage zu dieser Satzung erstellten Tarifs erhoben. Die Anlagen 1 und 2 sind Bestandteil dieser Satzung. Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den in den Gebühren- und Kostentariifen festgesetzten Gebühren, Kosten und Auslagen die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

§ 4 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren und Kostenschuld

(1) Die Gebühren- und Kostenschuld entsteht mit der Beauftragung der Leistung. Sie wird durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühr wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

(2) Verzichtet der Auftraggeber, nachdem die Fahrzeuge bereits ausgerückt bzw. die Geräte schon bereitgestellt sind, auf die erbetene Hilfeleistung oder erübrigt sich die Hilfeleistung durch sonstige Umstände, so sind die Gebühren und Kosten zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr bzw. von der Bereitstellung bis zur Rückgabe ergeben.

(3) Die Gebühren und der Kostensatz werden im Verwaltungsvollstreckungsverfahren nach dem Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetz vollstreckt.

§ 5 Haftung

(1) Der Landkreis haftet nur für Unfälle und sonstige Schäden, die sich aus der Benutzung der Fahrzeuge und Geräte ergeben, wenn sie von seinen Bediensteten oder von Angehörigen seiner Einheit selbst bedient werden.

(2) Für Beschädigungen von Fahrzeugen und Geräten haftet während der Zeit der Überlassung derjenige, dem diese zur Benutzung überlassen werden. Daneben haftet der Besteller. Schäden sind unaufgefordert anzuzeigen.

(3) Der Benutzer / Besteller hat den Landkreis Rotenburg (Wümme) von Schadenersatzsprüchen Dritter freizustellen.

§ 6 Stundung und Erlass

Die Gebühren und Kostenschuld kann gestundet werden, wenn die sofortige Einziehung für den Schuldner

- a) mit erheblichen Härten verbunden ist, und
- b) der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird.

Die Forderungen können ermäßigt oder erlassen werden, wenn dies im Einzelfall mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Schuldners oder aus sonstigen Billigkeitsgründen geboten ist.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft, gleichzeitig tritt die Satzung vom 20.12.2017 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21.12.2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Prietz
Landrat

L.S.

Anlage 1 zur FwGebS des Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2017

Gebühren- und Kostenersatztarife

1. Personalkosten

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung nach Zeiteinheiten zu je 6 Minuten (je 0,1 Stunde).

	Je AE	Je Stunde
1.1 Kreisschirrmeisters	4,08 €	40,78 €
1.2 sonstiges Personal der FTZ	3,43 €	34,33 €
1.3 Funkmeisters der Kreisfunkwerkstatt	4,08 €	40,78 €

2. Kosten der Atemschutzwerkstatt

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung je Maske.

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen (je Reinigung / Wartung / Prüfung), die die anteiligen Personalkosten sowie einen Verbrauchskostenzuschlag (für Strom, Wasser, Reinigungsmittel usw.) beinhalten.

Sofern weitere, den reinen Prüfaufwand übersteigende Tätigkeiten notwendig werden, werden diese zusätzlich zu den Pauschalen nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand unter Anwendung der Ziffer 1 dieses Tarifes berechnet.

Zusätzlich zu den Pauschalen werden anfallende Materialkosten und notwendige Fremdarbeiten nach Maßgabe der Ziffer 8 dieses Tarifes abgerechnet.

2.1 Atemschutzmaske		
Reinigung, Desinfektion und Trocknung		12,30 €
Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		8,87 €
2.2 Pressluftatmer (Grundgerät)		
Reinigung, Desinfektion und Trocknung		22,17 €
6-Jahresrevision		39,33 €
Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung		12,30 €

2.3	Lungenautomat	
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung	12,30 €
	6-Jahresrevision (2. Stufe)	39,33 €
	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	8,87 €
2.4	Pressluftflasche	
	Flaschenventil tauschen, reparieren	8,87 €
	TÜV-Prüfung (Handlingpauschale, zzgl. Fremdarbeiten und Füllung)	6,87 €
	Füllung in der Atemschutzwerkstatt	2,72 €
	Füllung an der Einsatzstelle durch GW-A / Tauschflasche aus GW-A	3,72 €
2.5	Chemikalienschutzanzug	
	Reinigung, Desinfektion und Trocknung	32,17 €
	Sicht-, Dicht- und Funktionsprüfung	22,17 €
2.6	Gasspür- und Messgerät	
	Funktionskontrolle, monatlich	20,30 €
	Funktionskontrolle, 4-monatlich	37,17 €
	Systemkontrolle, jährlich (Handlingpauschale, zzgl. Fremdarbeiten)	10,30 €

3. Kosten der Funkwerkstatt

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung nach den in der Tabelle dargestellten Einheiten.

3.1	Gerätesoftware aktualisieren	
	je Handheld Radio Terminal (HRT) in Station	7,87 €
	je Mobile Radio Terminal (MRT) im Fahrzeug	11,30 €
3.2	Codierung ändern, je Digitalmeldeempfänger (DME)	9,16 €

4. Kosten für den Einsatz von Fahrzeugen

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung nach Zeiteinheiten zu je 30 Minuten (je halbe Stunde).

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen, die die anteiligen Abschreibungs- und Unterhaltungskosten beinhalten.

Zusätzlich werden die Kosten für das eingesetzte Personal nach den tatsächlichen Einsatzzeiten unter Anwendung der Ziffer 1 und 7 sowie die anfallenden Materialkosten nach Maßgabe der Ziffer 7 dieses Tarifes abgerechnet.

	Je Stunde	Je Tag (16h)	
4.1	Gerätewagen-Atemschutz	50,75 €	811,20 €
4.2	Gerätewagen-Gefahrgut	60,90 €	974,40 €
4.3	Gerätewagen-Logistik / Nachschubfahrzeug	99,09 €	1.585,44 €
4.4	Kommandowagen	113,50 €	1.816,00 €
4.5	Mannschaftstransportwagen	73,33 €	1.173,28 €
4.6	Rüstwagen	131,93 €	2.110,88 €
4.7	Schlauchwagen	53,22 €	851,52 €
4.8	Werkstattwagen FUNK	48,48 €	775,68 €
	<i>zusätzlich je gefahrenen Kilometer (für alle Fahrzeuge)</i>		0,50 €

5. Kosten für die Überlassung von Ersatzfahrzeugen und -geräten für die Dauer von Instandsetzungen in der FTZ

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung je Ausleihe.

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen (je Ausleihe), die die anteiligen Personal- und Sachkosten für die Ausgabe und Rücknahme beinhalten.

Hinweis: Die Fahrzeuge und Geräte sind grundsätzlich gereinigt und getankt zurück zu geben.

5.1	Tragkraftspritze	17,15 €
5.2	Feuerwehreinsatzfahrzeug	34,30 €
5.3	Stromerzeuger	17,15 €

6. Kosten für die Überlassung von Geräten und Ausrüstung

Maßstab: Es erfolgt eine Abrechnung je Ausleihe für maximal 48 Stunden. Bei Überschreitung erfolgt eine Abrechnung je weiteren angefangenen Tag.

Bei den dargestellten Tarifen handelt es sich um Pauschalen, die die anteiligen Personal- und Sachkosten sowie die anteiligen Abschreibungs- und Unterhaltungskosten beinhalten.

Zusätzlich zu den Pauschalen werden anfallende Material- und Verbrauchskosten nach Maßgabe der Ziffer 8 dieses Tarifes abgerechnet.

Hinweis: Die Geräte sind grundsätzlich gereinigt und getankt zurück zu geben.

	Je Ausleihe (inkl. 48 h)	Je weiteren Tag
6.1 Tragkraftspritze	200,00 €	40,00 €
6.2 Stromerzeuger	100,00 €	20,00 €
6.3 Löschtraine	30,00 €	6,00 €
6.4 Druckschläuche B, C und D (je Schlauch)	5,00 €	1,00 €
6.5 Nebelerzeuger	25,00 €	5,00 €

7. Kosten für den Einsatz der Kreisfeuerwehrebereitschaft und die Einheiten des Katastrophenschutzes

Bei Einsätzen von Einheiten der Kreisfeuerwehrebereitschaften und des Katastrophenschutzes, die nicht nach § 29 Abs. 1 Satz 1 NBrandSchG unentgeltlich sind, wird der dem Landkreis Rotenburg (Wümme) tatsächlich entstandene Kostenaufwand (Aufwandsentschädigungen, Kostenerstattungsansprüche Dritter, Personal- und Sachkosten) nach den entsprechenden Ziffern dieses Tarifes berechnet.

8. Sonstiges

Verbrauchsmaterial wird nach dem Wiederbeschaffungspreis zuzüglich einer Verwaltungskostenpauschale in Höhe von 10 % berechnet.

Für Ersatzteile wird der Selbstkostenpreis angesetzt.

Kosten für die Inanspruchnahme von Fremdarbeiten durch Dritte werden nach den tatsächlich entstandenen Kosten abgerechnet.

Für Kleinteile und Reinigungsmaterial ist eine Pauschale in Höhe von 10,00 € je Auftrag zu zahlen.
Anlage 2 zur FwGebS des Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 20.12.2017

Abgrenzung gebührenfreier und gebührenpflichtiger Tätigkeiten

	gebührenfreie Tätigkeiten ¹	gebührenpflichtige Tätigkeiten
Alarmierung	Erstcodierung von DME Unterhaltung des Alarmierungsnetzes	Instandsetzung & Reparatur von DME Codierungsänderung von DME
Atemschutz	Karteiführung Unterhaltung einer Atemschutz Übungsanlage nach DIN 14093	Instandsetzung & Reparatur von Atemschutzgeräten Prüfungen nach BGI/GUV-I 8674 Füllen von Atemluftflaschen
Aus-, Fort- und Weiterbildung	Ausbildungslehrgänge nach FwDV 2 - 2.1 Truppmann - 3.1 Sprechfunker - 3.2 Atemschutzgeräteträger - 3.3 Maschinist - 3.5 Truppmann im ABC-Einsatz (weiterführende Lehrgänge finden an der NABK statt) Heißausbildung in der BSA-Schneeheide jährliche Belastungsübung nach FwDV 7	
Elektrogeräte		Prüfungen nach DGUV Vorschrift 3 Wartung & Instandsetzung
Fahrzeuge	Erstabnahme (Sichtprüfung auf Betriebs- und Verkehrssicherheit bezüglich der besonderen Anforderungen im Fw-Einsatz nach DIN)	HU/BSU/SP-Vorbereitung und –Abnahme Reparaturen zur Betriebs- und Verkehrssicherheit Inspektionen Instandsetzungen & Reparaturen

¹ Pflichtaufgaben des Landkreises gem. § 3 Abs. 1 NBrandSchG sowie freiwillig übernommene Leistungen

Feuerwehrgeräte		Prüfungen nach DGUV Grundsatz 305-002 Instandsetzungen & Reparaturen
Funk	Registrierung von MRT/HRT nach BOS-Richtlinien	Ein- & Umbau von Kfz-Anlagen Überprüfung & Fehlersuche Beschaffung von BOS-SiKa Softwarepflege
Gasmess- und -spürgeräte		Prüfungen nach BG RCI T021 & T023
Pumpen		Leistungs- & Funktionsprüfung Inspektionen Instandsetzungen & Reparaturen
Schlauchpflege ²	Geräteprüfung nach GUV 67.13 → A, B- & C-Schläuche bis max. 20m (Waschen/Trocknen, optisch und technisch Prüfen) Reparatur, Einbinden, Ersatzbeschaffung → B-Schläuche 5m, 20m und 35m → C-Schläuche 15m	Reparatur, Einbinden, Ersatzbeschaffung (A- & D-Schläuche, B- & C-Schläuche in anderen als den nebenstehend genannten Längen)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den qualifizierten Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Aufgrund der §§ 1, 2, 3, 14, 15, 15 a und 16 des Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes (NRettDG) in Verbindung mit den §§ 10, 58 und 111 (2) des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 1, 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Allgemeines

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) ist Träger des Rettungsdienstes für sein Gebiet, das einen einheitlichen Rettungsdienstbereich bildet. Er führt den Rettungsdienst einschließlich des qualifizierten Krankentransportes als Aufgabe des eigenen Wirkungsbereiches durch. Mit der Durchführung ist der Kreisverband Bremervörde des Deutschen Roten Kreuzes beauftragt.

§ 2 Grundsätze, Gebührenpflichtiger

1. Für die mit den Rettungsmitteln gemäß § 9 NRettDG durchgeführten Transporte und/oder Behandlungen werden Gebühren nach Maßgabe dieser Satzung erhoben, sofern nicht eine Entgeltabrechnung über die Kostenträger im Sinne von § 15 NRettDG, also die gesetzlichen Krankenkassen und die Träger der gesetzlichen Unfallversicherung, im Rahmen einer gültigen Entgeltvereinbarung erfolgt. Die Gebühren werden fällig für jeden nach § 2 Abs. 2 NRettDG beförderten oder versorgten Patienten.
2. Zur Zahlung der Gebühren (Gebührenschildner) sind verpflichtet:
 - a) der Benutzer,
 - b) der Auftraggeber,
 - c) derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
 - d) der Verursacher im Falle missbräuchlicher Alarmierung.

Mehrere Gebührenschildner haften als Gesamtschildner.

² Gemäß Regelung vom 15.01.1985

§ 3
Entstehen der Gebühren und Fälligkeit

Die Gebühren entstehen mit Beendigung der Fahrt. Sie werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt, der einem der Gebührenschuldner zugestellt wird. Die Gebühren werden einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig.

§ 4
Gebührenmaßstab

1. Die Gebühren für die Beförderung von Kranken oder Verletzten sind nach dem Gebührentarif (Anlage) zu berechnen.
2. Die Kilometerberechnung erfolgt grundsätzlich vom Standort des Rettungsmittels (Rettungswache) aus, wobei auch die Leerfahrten bei der An- und Abfahrt vom oder zum Standort berechnet werden. Befindet sich im Einzelfall ein Rettungsmittel zum Zeitpunkt der Einsatzanordnung näher am Einsatzort oder weiter vom Einsatzort entfernt, so sind die Fahrkilometer von dieser Stelle aus zu berechnen.
3. Bei Großschadensereignissen oder einem Massenansturm von Verletzten fallen die Gebühren nach dem Gebührentarif für jeden Betroffenen, unabhängig von der Anzahl der eingesetzten Rettungsmittel oder der pro Fahrzeug Transportierten, entsprechend der Vorgaben der geltenden Entgeltvereinbarung, an.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt nach der Veröffentlichung nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zum 01.11.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für den Rettungsdienst und den Krankentransport im Landkreis Rotenburg (Wümme) in der Fassung vom 29.09.2021 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21. Dezember 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Prietz
Landrat

Gebührentarif
zu der Satzung für den Rettungsdienst/Krankentransport
im Landkreis Rotenburg (Wümme)
in der Fassung vom 21.12.2022

Für die Inanspruchnahme gelten folgende Sätze:

- | | |
|--|------------|
| I. Qualifizierter Krankentransport | |
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 20 Kilometer | 198,95 € |
| b) ab dem 21. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 3,50 € |
|
 | |
| II. Notfalleinsatz | |
| a) die Mindestgebühr beträgt für die ersten 50 Kilometer | 783,25 € |
| b) ab dem 51. Kilometer für jeden weiteren Kilometer | 3,50 € |
|
 | |
| III. Notarzteeinsatz | |
| Für den Einsatz des Notarzteeinsatzfahrzeuges inklusive Notarzt wird eine Pauschale berechnet in Höhe von | 1.107,20 € |
| Diese Pauschale wird zusätzlich zu den Kosten nach II a) und b) berechnet, wenn zugleich ein Rettungswagen eingesetzt war. | |
|
 | |
| IV. Die Mitfahrt von Begleitpersonen ist kostenfrei | |

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit §§ 22, 23, 24 und 90 Sozialgesetzbuch Achtes Buch - Kinder und Jugendhilfe - (SGB VIII) in den jeweils gültigen Fassungen hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 21.12.2022 folgende Satzung über die Förderung von Kindern in Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege beschlossen:

§ 1 Kindertagespflege

- (1) Die Förderung in Kindertagespflege nach § 23 SGB VIII ist eine Leistung der öffentlichen Jugendhilfe. Sie umfasst gemäß § 23 Abs. 1 SGB VIII
 - die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson, soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird,
 - die fachliche Beratung, Begleitung und weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson,
 - die weitere Qualifizierung der Kindertagespflegeperson sowie
 - die Gewährung einer laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson.

- (2) Nutzen mehrere Kindertagespflegepersonen Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen), sind folgende Regelungen zu beachten:
 - Es dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei Kindertagespflegepersonen betreut werden. Es dürfen insgesamt für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbart werden.
 - Es ist eine vertragliche und persönliche Zuordnung eines jeden betreuten Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson zu gewährleisten. Zu den vereinbarten Betreuungszeiten hat eine persönliche Betreuung durch die vertraglich zugeordnete Kindertagespflegeperson zu erfolgen.
 - Wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, dürfen höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden. Diese Regelung findet auf eine am 31.07.2021 bestehende Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen bis zum Ablauf des 31.07.2024 keine Anwendung.
 - Sofern mehr als acht gleichzeitig anwesende Kinder betreut werden, muss zumindest eine der Kindertagespflegepersonen eine Qualifikation nach § 9 Abs. 2 Satz 1 NKiTaG (pädagogische Fachkräfte) haben. Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen, bei der mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation nach § 9 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 NKiTaG verfügt (pädagogische Assistenzkräfte) und diese Kindertagespflegeperson bereits am 31.07.2021 mit einer Kindertagespflegeperson in denselben Räumen zusammengearbeitet hat.

- (3) In vorheriger Absprache und mit Zustimmung des Trägers der öffentlichen Jugendhilfe kann im Falle der Zusammenarbeit von Kindertagespflegepersonen im Sinne von Abs. 2 eine feste Vertretungskraft zugeordnet werden, die im Falle der Abwesenheit einer Kindertagespflegeperson, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit, vertretungsweise die Betreuung der dieser Kindertagespflegeperson zugeordneten Kinder übernimmt. Voraussetzung hierfür ist, dass die Vertretungskraft über eine gültige Pflegeurlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügt.

- (4) Die Beratung der Personensorgeberechtigten und Kindertagespflegepersonen wird im Rahmen der personellen und sächlichen Ressourcen durch Fortbildungs- und Qualifizierungsmaßnahmen des öffentlichen Trägers der Jugendhilfe sowie durch Erstattung angemessener Kosten für die Teilnahme an Fortbildungsangeboten freier Bildungsträger ergänzt.

- (5) Die Personensorgeberechtigten und die Kindertagespflegeperson werden darüber informiert, dass die Personensorgeberechtigten Verantwortung für das Wohlergehen ihres Kindes tragen und selbst urteilen, welche Kindertagespflegeperson ihr Kind angemessen betreuen kann. Die Verantwortung für das Gelingen des Tagespflegeverhältnisses obliegt den Personensorgeberechtigten und der Kindertagespflegeperson.

§ 2 Voraussetzungen für die Förderung

- (1) Anspruch auf Förderungsleistungen nach dieser Satzung haben Kinder mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme). Die Förderung erfolgt auch dann ausschließlich nach den Vorgaben dieser Satzung, wenn ein Kind mit Hauptwohnsitz im Landkreis Rotenburg (Wümme) durch eine Kindertagespflegeperson außerhalb des Landkreises Rotenburg (Wümme) betreut wird. Ein Anspruch auf Anwendung von Satzungsrecht und Verwaltungsvorschriften auswärtiger Träger der Jugendhilfe besteht nicht.

- (2) Gefördert wird die Betreuung in Kindertagespflege, soweit diese durch geeignete Kindertagespflegepersonen geleistet wird. Geeignet sind Kindertagespflegepersonen dann, wenn sie
1. sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen Kindertagespflegepersonen auszeichnen,
 2. über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen und
 3. über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben,
 4. über eine gültige Pflegeerlaubnis gemäß § 43 SGB VIII verfügen, soweit es für die Ausübung ihrer Tätigkeit einer Erlaubnis gemäß § 43 SGB VIII bedarf.

Durch unterhaltspflichtige Personen geleistete Kindertagespflege unterliegt den gleichen Kriterien.

- (3) Durch eine Gewährung von Leistungen für die Betreuung in Kindertagespflege werden vorrangig Kinder unter drei Jahren gefördert. Kinder ab Vollendung des dritten bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr können ergänzend zu den Betreuungsangeboten in Kindertagesstätten und Schulen in Kindertagespflege gefördert werden.
- (4) Ein Kind, das das 1. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, ist in einer Tageseinrichtung oder in Kindertagespflege zu fördern, wenn
1. diese Leistung für seine Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist oder
 2. die Erziehungsberechtigten
 - a) einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen oder Arbeit suchend sind,
 - b) sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, in der Schulausbildung oder Hochschulausbildung befinden oder
 - c) Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten.

Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen, so tritt diese Person an die Stelle der Erziehungsberechtigten.

§ 3

Umfang der Betreuung, Höhe der laufenden Geldleistung

- (1) Der Umfang der täglichen Betreuung richtet sich nach dem individuellen Bedarf. Eine Förderung erfolgt für Betreuungsverhältnisse ab einem Betreuungsumfang von durchschnittlich mindestens 5 Stunden pro Woche. Der Betreuungsumfang soll 45 Stunden pro Woche grundsätzlich nicht überschreiten.
- (2) Die Höhe der laufenden Geldleistung wird vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festgelegt und umfasst nach § 23 Abs. 2 SGB VIII
1. die Erstattung angemessener Kosten, die der Kindertagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen,
 2. einen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderungsleistung, der den zeitlichen Umfang der Leistung, die Anzahl und den Förderbedarf der betreuten Kinder berücksichtigt,
 3. die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
 4. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson und
 5. die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung der Kindertagespflegeperson.
- (3) Unter Berücksichtigung der Qualifikation der Kindertagespflegeperson wird die Höhe der laufenden Geldleistung nach Abs. 2 Nr. 1. (Sachkosten) und 2. (Anerkennung der Förderungsleistung) je Betreuungsstunde eines jeden Kindes wie folgt festgesetzt:

Qualifikation der Kindertagespflegeperson	Sachkosten-pauschale	Förderungs-leistung	gesamt
Kräfte mit einer Mindestqualifikation von 160 Std. (nach DJI-Curriculum)	2,15 €	2,55 €	4,70 €
Kräfte mit der Aufbauqualifikation von 560 Std. (Niedersächsische Aufbauqualifizierung)	2,15 €	2,75 €	4,90 €
Pädagogische Assistenzkräfte i.S.d. § 9 Abs. 3 NKiTaG	2,15 €	2,95 €	5,10 €
Pädagogische Fachkräfte i.S.d. § 9 Abs. 2 NKiTaG	2,15 €	3,15 €	5,30 €

In dem Betrag zur Anerkennung der Förderleistung ist ein Anteil von 0,40 € pro Stunde für die Vor- und Nachbereitung und die administrativen Aufgaben der Kindertagespflegeperson enthalten.

Ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von fünf Jahren erhöht sich der Betrag zur Anerkennung der Förderleistung um 0,20 €, ab einer durchgängigen Tätigkeit als Kindertagespflegeperson von zehn Jahren um 0,40 € pro Betreuungsstunde eines jeden Kindes. Zeiten der beruflichen Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen werden bei der Gewährung dieser Erhöhungsstufen mit berücksichtigt.

- (4) Sofern die Betreuung eines Tagespflegekinde über Nacht erforderlich ist, wird hierfür in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr ein Betrag von 2,50 € pro Stunde und Kind gewährt.
- (5) Im Falle einer durch die Kindertagespflegeperson bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit, z. B. bei Urlaub, Fortbildung oder Krankheit erfolgt eine Fortzahlung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Stundensätze für bis zu 30 Ausfalltage pro Kalenderjahr. Eine Übertragung von Ausfalltagen in das Folgejahr ist nicht möglich.

Hiervon unabhängig erfolgt im Falle einer durch die Abwesenheit des Tagespflegekinde bedingten Unterbrechung der Betreuungstätigkeit eine Fortzahlung der in den Absätzen 3 und 4 genannten Stundensätze, soweit diese Unterbrechung einen durchgehenden Zeitraum von drei Wochen nicht überschreitet.

- (6) Die unter Abs. 2 Nr. 3. - 5. genannten Aufwendungen der Kindertagespflegeperson werden bei einer Unterbrechung der Betreuungstätigkeit bis zu zwei Monaten durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe weiter erstattet.
- (7) Die gesamte Geldleistung wird vom öffentlichen Träger der Jugendhilfe an die Kindertagespflegeperson gezahlt. Die Auszahlung erfolgt regelmäßig zum Ende des Betreuungsmonats.
- (8) Der Landkreis Rotenburg (Wümme) wirkt darauf hin, dass in allen Samt- und Einheitsgemeinden Vertretungsplätze für Kindertagespflege zur Verfügung stehen.
Für die mit dem Träger der öffentlichen Jugendhilfe abgestimmte Bereitstellung eines Vertretungsplatzes im Rahmen der Pflegeerlaubnis erhält eine Kindertagespflegeperson eine Bereithaltepauschale von 2,50 € pro Betreuungsstunde. Für die Berechnung kann ein Betreuungsumfang von bis zu 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden.
Eine Vertretungsperson muss über die notwendige Qualifikation zur Kindertagespflege (§ 2 Abs. 2) verfügen. Für geleistete Vertretungen erhält die Vertretungsperson eine Geldleistung entsprechend Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2. sowie Abs. 3 - 4.
- (9) Die im Rahmen der Zusammenarbeit mehrerer Kindertagespflegepersonen nach § 1 Abs. 3 fest zugeordnete Vertretungskraft erhält für Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit zu leisten ist, eine Bereithaltepauschale von 2,50 € pro Betreuungsstunde und Kind. Die sich insgesamt ergebende Bereithaltepauschale orientiert sich an der von einer in dieser Betreuungsstelle tätigen Kindertagespflegeperson regelmäßig geleisteten Anzahl an Betreuungsstunden. Für die Berechnung kann maximal die Betreuung von fünf Kindern für insgesamt 30 Betreuungsstunden pro Woche zugrunde gelegt werden. Für geleistete Vertretungen erhält die Vertretungsperson eine Geldleistung entsprechend Abs. 2 Nr. 1. und Nr. 2. sowie Abs. 3 - 4.
In Zeiten, in denen keine Vertretungstätigkeit zu leisten ist, ist die Vertretungskraft verpflichtet, in einem Umfang von durchschnittlich mindestens zwei Tagen pro Woche ergänzend an der Betreuung mitzuwirken.
Die fest zugeordnete Vertretungskraft ist selbständig tätig und unterliegt nach § 2 Abs. 1 Nr. 9 SGB VII der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Unfallversicherung. Es besteht ein Anspruch auf die Erstattung von Beiträgen zu einer angemessenen Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung entsprechend Abs. 2 Nrn. 3.-5..
Für die fest zugeordnete Vertretungskraft gelten die Regelungen der Absätze 5 und 6 entsprechend.

§ 4

Antragstellung und Zahlungsabwicklung

- (1) Die Förderung beginnt frühestens ab Anfang des Monats, in dem der Antrag auf Förderung beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe eingeht. Für zurückliegende Zeiträume ist eine Kostenübernahme nicht möglich.
- (2) Die Zahlung der laufenden Geldleistung an die Kindertagespflegeperson kann erst dann erfolgen, wenn deren Eignung im Sinne des § 23 Abs. 3 SGB VIII durch den öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgestellt wurde.
- (3) Die Höhe der Geldleistung wird entsprechend dem regelmäßig notwendigen Betreuungsumfang festgesetzt und an die Kindertagespflegeperson in Form einer monatlichen Pauschale ausgezahlt. Der notwendige Betreuungsumfang wird im Einvernehmen zwischen den Eltern, der Kindertagespflegeperson und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe festgelegt. Hierbei sind neben der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit auch Sonderbetreuungszeiten, betreuungsfreie Zeiten, sonstige Fehl- und Ausfallzeiten und die Betreuung während Ferienzeiten angemessen mit zu berücksichtigen.

- (4) Die tatsächlich geleisteten Betreuungsstunden sind durch die Kindertagespflegeperson zu dokumentieren und dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe auf Anforderung mitzuteilen. Sofern eine durch die Kindertagespflegeperson bedingte Ausfallzeit von über 30 Tagen im Kalenderjahr erreicht wird, hat die Kindertagespflegeperson dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen. Sofern eine durch das Tagespflegekind bedingte durchgängige Ausfallzeit von über drei Wochen auftritt, haben sowohl die Kindertagespflegeperson als auch die Personensorgeberechtigten dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe Mitteilung hierüber zu machen.

§ 5 Kostenbeitragspflicht

Für die Inanspruchnahme von Angeboten zur Förderung von Kindern in Kindertagespflege nach §§ 23 und 24 SGB VIII wird gemäß § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII von den Eltern ein öffentlich-rechtlicher Kostenbeitrag in pauschalierter Form erhoben.

Soweit nach dieser Satzung für Kinder, die das dritte Lebensjahr vollendet haben, eine Förderung der Betreuung in Kindertagespflege erfolgt, wird ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zu ihrer Einschulung kein Kostenbeitrag erhoben.

§ 6 Kostenbeitragsschuldner

- (1) Kostenbeitragsschuldner sind die Eltern des Kindes, das in Kindertagespflege gefördert wird. Sie haften als Gesamtschuldner.
- (2) Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

§ 7 Höhe des Kostenbeitrages

- (1) Die Höhe des monatlichen Kostenbeitrages richtet sich nach dem Einkommen, der Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder in der Familie und nach der durchschnittlichen monatlichen Betreuungszeit entsprechend der Anlage zu dieser Satzung.
- (2) Wird ein weiteres Kind in gleichem Umfang in Kindertagespflege betreut und ist für diese Betreuung ein Kostenbeitrag zu leisten, wird der Kostenbeitrag um die Hälfte reduziert. Werden zwei Kinder kostenbeitragspflichtig in Kindertagespflege betreut, wird für die Betreuung eines dritten und jedes weiteren Kindes in Kindertagespflege kein Kostenbeitrag erhoben.
- (3) Soweit weitere Kinder in gleichem Umfang in einer Kindertageseinrichtung betreut werden und für diese Betreuung ein Kostenbeitrag an den Einrichtungsträger geleistet wird, gilt Abs. 2 entsprechend.
- (4) Bei unterschiedlichen Betreuungsumfängen gilt die Ermäßigung bzw. der Wegfall des Kostenbeitrags in der Kindertagespflege jeweils für das Kind mit dem geringeren Betreuungsumfang. Sofern der Betreuungsumfang eines in einer Kindertageseinrichtung betreuten Kindes geringer ist als der Betreuungsumfang in Kindertagespflege, bemisst sich die Ermäßigung des Kostenbeitrags in der Kindertagespflege entsprechend dem Betreuungsumfang in der Kindertageseinrichtung.
- (5) Die Beitragsstaffelung geht von einem kindergeldberechtigten Kind im Haushalt aus. Für jedes weitere kindergeldberechtigte Kind im Haushalt wird das maßgebende Jahresnettoeinkommen um 2.000,00 € verringert.
- (6) Für den ersten Monat der Betreuung in Kindertagespflege (Eingewöhnung) entfällt die Kostenbeitragspflicht.

§ 8 Einkommensermittlung

- (1) Die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt, haben dem öffentlichen Träger der Jugendhilfe das Einkommen nachzuweisen. Werden keine ausreichenden Angaben gemacht oder keine ausreichenden Nachweise vorgelegt, erfolgt eine Einstufung in die Stufe 9 der Anlage.
- (2) Beziehen die Eltern bzw. der Elternteil, bei dem das Kind lebt,
- Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Zweiten Buch des Sozialgesetzbuches (SGB II),
 - Leistungen nach dem dritten und vierten Kapitel des Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XII),
 - Leistungen nach den §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG),
 - Kinderzuschlag gemäß § 6a des Bundeskindergeldgesetzes,

- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz,
haben sie für die Dauer des nachgewiesenen Leistungsbezugs keinen Kostenbeitrag zu leisten.

- (3) Als Einkommen im Sinne dieser Satzung gelten die positiven Einkünfte aus den Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 bis 6 Einkommensteuergesetz (EStG).

Zum anrechenbaren Einkommen zählen ferner

- Geldleistungen gemäß § 3 des Sozialgesetzbuches, Drittes Buch (SGB III),
- Einkünfte nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, soweit diese 300 € pro Monat übersteigen,
- Krankengeld gemäß § 44 und Mutterschaftsgeld gemäß § 24i des Sozialgesetzbuches, Fünftes Buch (SGB V),
- Renten gemäß § 33 des Sozialgesetzbuches, Sechstes Buch (SGB VI) sowie
- privatrechtliche Unterhaltszahlungen, soweit diese aufgrund einer gesetzlichen Unterhaltsverpflichtung geleistet werden.

Ein Ausgleich von positiven Einkünften und Verlusten zwischen verschiedenen Einkommen oder Einkommensarten ist nicht zulässig.

Kindergeld bleibt als Einkommen unberücksichtigt.

- (4) Vom Einkommen abzusetzen sind:
- a) auf das Einkommen entrichtete Steuern,
 - b) Pflichtbeiträge zur Sozialversicherung einschließlich der Beiträge zur Arbeitsförderung
 - c) nach Grund und Höhe angemessene Beiträge zu öffentlichen oder privaten Versicherungen oder ähnlichen Einrichtungen zur Absicherung der Risiken Alter, Krankheit, Pflegebedürftigkeit und Arbeitslosigkeit.
- (5) Im Rahmen der Berechnung des Kostenbeitrags wird das Jahreseinkommen zugrunde gelegt, das die beitragspflichtigen Personen in dem Kalenderjahr erzielt haben, welches dem jeweiligen Kalenderjahr der Leistung vorangeht.
Soweit das zu Beginn der Förderung erzielte durchschnittliche Monatseinkommen wesentlich von dem im vorangegangenen Kalenderjahr erzielten durchschnittlichen Monatseinkommen abweicht, erfolgt eine Berücksichtigung des voraussichtlich in dem auf den Beginn der Kindertagespflege folgenden 12-Monats-Zeitraum erzielten Einkommens.
- (6) Eine Überprüfung des Einkommens erfolgt regelmäßig nach Ablauf eines Jahres, ausgehend vom Zeitpunkt des Beginns der Förderung. Die Einkommensermittlung erfolgt hierbei entsprechend den Regelungen des Absatzes 5.

Im Falle zwischenzeitlich eintretender wesentlicher Änderungen der Einkommensverhältnisse kann

- auf Antrag der Beitragspflichtigen oder
 - aus eigener Veranlassung des Jugendhilfeträgers
- eine Neufestsetzung des Kostenbeitrags erfolgen.

§ 9

Erlass des Kostenbeitrages

Ist der Kostenbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten, kann er gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise vom Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen werden. Für die Feststellung der zumutbaren Belastung ist § 90 Abs. 4 SGB VIII anzuwenden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 22. Dezember 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)

Prietz

Landrat

Anlage

Stufe	Jahreseinkommen	Kostenbeitrag je Betreuungsstunde
1	bis unter 18.000 €	0,00 €
2	ab 18.000 € bis unter 22.000 €	1,00 €
3	ab 22.000 € bis unter 26.000 €	1,20 €
4	ab 26.000 € bis unter 30.000 €	1,40 €
5	ab 30.000 € bis unter 34.000 €	1,60 €
6	ab 34.000 € bis unter 38.000 €	1,80 €
7	ab 38.000 € bis unter 42.000 €	2,00 €
8	ab 42.000 € bis unter 46.000 €	2,20 €
9	ab 46.000 €	2,40 €

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. Seite 576), zuletzt geändert durch den Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 20 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetzes - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I Seite 212), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes vom 10.08.2021 (BGBl. I Seite 3436) i. V. m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. Seite 273), zuletzt geändert durch §§ 31 bis 39 neu gefasst sowie Anlagen 3 bis 6 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) wird nach Beschlussfassung durch den Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) vom 21.12.2022 folgende Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallbewirtschaftungssatzung) vom 17.12.2020 wird in § 2 Abs. 3 wie folgt geändert:

„(3) Von der Abfallentsorgung ausgeschlossen sind

- a) die in der Anlage 1 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle mit der Kennzeichnung „A“ zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, wobei bei gefährlichen Abfällen mit der Kennzeichnung „A“ dieser Ausschluss erst ab einer Gesamtmenge gefährlicher Abfälle von mehr als 2.000 kg pro Jahr bei einem Abfallerzeuger greift.
- b) Verpackungsabfälle im Sinne der Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung), soweit entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen, mit Ausnahme von Papier, Pappe und Kartonage.

- c) Altfahrzeuge im Sinne der Verordnung über die Überlassung, Rücknahme und umweltverträgliche Entsorgung von Altfahrzeugen (Altfahrzeug-Verordnung - AltfahrzeugV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.6.2002 (BGBl. I S. 2214), zuletzt geändert durch Artikel 118 der Verordnung vom 19.06.2020 (BGBl. I S. 1328, Nr. 29), soweit es sich nicht um die in § 20 Abs. 3 KrWG bezeichneten Kraftfahrzeuge und Anhänger handelt, bei denen der Halter oder Eigentümer nicht festgestellt werden kann.“

Artikel 2

Die Anlage der Satzung über die Abfallbewirtschaftung wird durch die anliegende Fassung ersetzt.

Artikel 3

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21. Dezember 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Prietz
Landrat

Anlage zur Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Erläuterungen:

* gefährlicher Abfall

A Ausschluss

E Entsorgungspflicht

a. n. g. anderweitig nicht genannt

Abfallschlüssel	Abfallbezeichnung	A/E/J
01	ABFÄLLE, DIE BEIM AUFSUCHEN, AUSBEUTEN UND GEWINNEN SOWIE BEI DER PHYSIKALISCHEN UND CHEMISCHEN BEHANDLUNG VON BODENSCHÄTZEN ENTSTEHEN	
01 01	Abfälle aus dem Abbau von Bodenschätzen	
01 01 01	Abfälle aus dem Abbau von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 01 02	Abfälle aus dem Abbau von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03	Abfälle aus dem physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	
01 03 04*	Säure bildende Aufbereitungsrückstände aus der Verarbeitung von sulfidischem Erz	A
01 03 05*	andere Aufbereitungsrückstände, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 03 06	Aufbereitungsrückstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 04 und 01 03 05 fallen	A
01 03 07*	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen	A
01 03 08	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 03 07 fallen	A
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Abfällen, die unter 01 03 10 fallen	A
01 03 10	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung, der gefährliche Stoffe enthält, mit Ausnahme der unter 01 03 07 genannten Abfälle	A

01 03 99	Abfälle a. n. g.	A
01 04	Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	
01 04 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen	A
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton	A
01 04 10	staubende und pulverige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen	A
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen	A
01 04 99	Abfälle a. n. g.	A
01 05	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle	
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen	A
01 05 05*	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle	A
01 05 06*	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen	A
01 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02	ABFÄLLE AUS LANDWIRTSCHAFT, GARTENBAU, TEICHWIRTSCHAFT, FORSTWIRTSCHAFT, JAGD UND FISCHEREI SOWIE DER HERSTELLUNG UND VERARBEITUNG VON NAHRUNGSMITTELN	
02 01	Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei	
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe	A
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)	E
02 01 06	tierische Ausscheidungen, Gülle/Jauche und Stallmist (einschließlich verdorbenes Stroh), Abwässer, getrennt gesammelt und extern behandelt	A
02 01 07	Abfälle aus der Forstwirtschaft	A
02 01 08*	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft, die gefährliche Stoffe enthalten	A
02 01 09	Abfälle von Chemikalien für die Landwirtschaft mit Ausnahme derjenigen, die unter 02 01 08 fallen	A

02 01 10	Metallabfälle	E
02 01 99	Abfälle a. n. g.	A
02 02	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs	
02 02 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen	A
02 02 02	Abfälle aus tierischem Gewebe	A
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 02 04	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 02 99	Abfälle a. n. g.	A
02 03	Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee, Tee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe u. Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse	
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen	A
02 03 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln	A
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 03 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 03 99	Abfälle a. n. g.	A
02 04	Abfälle aus der Zuckerherstellung	
02 04 01	Rübenerde	A
02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm	A
02 04 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 04 99	Abfälle a. n. g.	A
02 05	Abfälle aus der Milchverarbeitung	
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 05 02	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 05 99	Abfälle a. n. g.	A
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren	
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A

02 06 02	Abfälle von Konservierungsstoffen	A
02 06 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 06 99	Abfälle a. n. g.	A
02 07	Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)	
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerung des Rohmaterials	A
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation	A
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung	A
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe	A
02 07 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
02 07 99	Abfälle a. n. g.	A
03	ABFÄLLE AUS DER HOLZBEARBEITUNG UND DER HERSTELLUNG VON PLATTEN, MÖBELN, ZELLSTOFFEN, PAPIER UND PAPPE	
03 01	Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln	
03 01 01	Rinden- und Korkabfälle	A
03 01 04*	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen	A
03 01 99	Abfälle a. n. g.	A
03 02	Abfälle aus der Holzkonservierung	
03 02 01*	halogenfreie organische Holzschutzmittel	A
03 02 02*	chlororganische Holzschutzmittel	A
03 02 03*	metallorganische Holzschutzmittel	A
03 02 04*	anorganische Holzschutzmittel	A
03 02 05*	andere Holzschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
03 02 99	Holzschutzmittel a. n. g.	A
03 03	Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe	
03 03 01	Rinden und Holzabfälle	A
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)	A

03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling	A
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen	A
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling	A
03 03 09	Kalkschlammabfälle	A
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung	A
03 03 11	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 03 10 fallen	A
03 03 99	Abfälle a. n. g.	A
04	ABFÄLLE AUS DER LEDER-, PELZ- UND TEXTILINDUSTRIE	
04 01	Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie	
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle	A
04 01 02	geäschertes Leimleder	A
04 01 03*	Entfettungsabfälle, lösemittelhaltig, ohne flüssige Phase	A
04 01 04	chromhaltige Gerbereibrühe	A
04 01 05	chromfreie Gerbereibrühe	A
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)	A
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish	E
04 01 99	Abfälle a. n. g.	A
04 02	Abfälle aus der Textilindustrie	
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)	E
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)	A
04 02 14*	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösungsmittel enthalten	A
04 02 15	Abfälle aus dem Finish mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen	E
04 02 16*	Farbstoffe und Pigmente, die gefährliche Stoffe enthalten	A
04 02 17	Farbstoffe und Pigmente mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 16 fallen	A
04 02 19*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A

04 02 20	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 19 fallen	A
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern	E
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern	E
04 02 99	Abfälle a. n. g.	A
05	ABFÄLLE AUS DER ERDÖLRAFFINATION, ERDGASREINIGUNG UND KOHLEPYROLYSE	
05 01	Abfälle aus der Erdölraffination	
05 01 02*	Entsalzungsschlämme	A
05 01 03*	Bodenschlämme aus Tanks	A
05 01 04*	saure Alkylschlämme	A
05 01 05*	verschüttetes Öl	A
05 01 06*	ölhaltige Schlämme aus Betriebsvorgängen und Instandhaltung	A
05 01 07*	Säureteere	A
05 01 08*	andere Teere	A
05 01 09*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
05 01 10	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 05 01 09 fallen	A
05 01 11*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
05 01 12*	säurehaltige Öle	A
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeiswasseraufbereitung	A
05 01 14	Abfälle aus Kühlkolonnen	A
05 01 15*	gebrauchte Filtertone	A
05 01 16	schwefelhaltige Abfälle aus der Ölentschwefelung	A
05 01 17	Bitumen	A
05 01 99	Abfälle a. n. g.	A
05 06	Abfälle aus der Kohlepyrolyse	
05 06 01*	Säureteere	A
05 06 03*	andere Teere	A
05 06 04	Abfälle aus Kühlkolonnen	A

05 06 99	Abfälle a. n. g.	A
05 07	Abfälle aus Erdgasreinigung und -transport	
05 07 01*	quecksilberhaltige Abfälle	A
05 07 02	schwefelhaltige Abfälle	A
05 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06	ABFÄLLE AUS ANORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
06 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Säuren	
06 01 01*	Schwefelsäure und schweflige Säure	A
06 01 02*	Salzsäure	A
06 01 03*	Flusssäure	A
06 01 04*	Phosphorsäure und phosphorige Säure	A
06 01 05*	Salpetersäure und salpetrige Säure	A
06 01 06*	andere Säuren	A
06 01 99	Abfälle a. n. g.	A
06 02	Abfälle aus HZVA von Basen	
06 02 01*	Calciumhydroxid	A
06 02 03*	Ammoniumhydroxid	A
06 02 04*	Natrium- und Kaliumhydroxid	A
06 02 05*	andere Basen	A
06 02 99	Abfälle a. n. g.	A
06 03	Abfälle aus HZVA von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden	
06 03 11*	feste Salze und Lösungen, die Cyanid enthalten	A
06 03 13*	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen	A
06 03 15*	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten	A
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen	A
06 03 99	Abfälle a. n. g.	A

06 04	Metallhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 fallen	
06 04 03*	arsenhaltige Abfälle	A
06 04 04*	quecksilberhaltige Abfälle	A
06 04 05*	Abfälle, die andere Schwermetalle enthalten	A
06 04 99	Abfälle a. n. g.	A
06 05	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	
06 05 02*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 05 03	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 05 02 fallen	A
06 06	Abfälle aus HZVA von schwefelhaltigen Chemikalien, aus Schwefelchemie und Entschwefelungsprozessen	
06 06 02*	Abfälle, die gefährliche Sulfide enthalten	A
06 06 03	sulfidhaltige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 06 02 fallen	A
06 06 99	Abfälle a. n. g.	A
06 07	Abfälle aus HZVA von Halogenen und aus der Halogenchemie	
06 07 01*	asbesthaltige Abfälle aus der Elektrolyse	A
06 07 02*	Aktivkohle aus der Chlorherstellung	A
06 07 03*	quecksilberhaltige Bariumsulfatschlämme	A
06 07 04*	Lösungen und Säuren, z. B. Kontaktsäure	A
06 07 99	Abfälle a. n. g.	A
06 08	Abfälle aus HZVA von Silizium und Siliziumverbindungen	
06 08 02*	Abfälle, die gefährliche Chlorsilane enthalten	A
06 08 99	Abfälle a. n. g.	A
06 09	Abfälle aus HZVA von phosphorhaltigen Chemikalien aus der Phosphorchemie	
06 09 02	phosphorhaltige Schlacke	A
06 09 03*	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind.	A
06 09 04	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 09 03 fallen	A
06 09 99	Abfälle a. n. g.	A
06 10	Abfälle aus HZVA von stickstoffhaltigen Chemikalien, aus der Stickstoffchemie und der Herstellung von Düngemitteln	

06 10 02*	Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
06 10 99	Abfälle a. n. g.	A
06 11	Abfälle aus der Herstellung von anorganischen Pigmenten und Farbgebern	
06 11 01	Reaktionsabfälle auf Calziumbasis aus der Titandioxidherstellung	A
06 11 99	Abfälle a. n. g.	A
06 13	Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a. n. g.	
06 13 01*	anorganische Pflanzenschutzmittel, Holzschutzmittel und andere Biozide	A
06 13 02*	gebrauchte Aktivkohle (außer 06 07 02)	A
06 13 03	Industrieruß	A
06 13 04*	Abfälle aus der Asbestverarbeitung	A
06 13 05*	Ofen- und Kaminruß	A
06 13 99	Abfälle a. n. g.	A
07	ABFÄLLE AUS ORGANISCH-CHEMISCHEN PROZESSEN	
07 01	Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien	
07 01 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 01 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 01 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 01 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 01 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 01 11 fallen	A
07 01 99	Abfälle a. n. g.	A
07 02	Abfälle aus HZVA von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern	
07 02 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A

07 02 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 02 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 02 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 02 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 11 fallen	A
07 02 13	Kunststoffabfälle	A
07 02 14*	Abfälle von Zusatzstoffen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 02 15	Abfälle von Zusatzstoffen mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 02 14 fallen	A
07 02 16*	Abfälle, die gefährliche Silicone enthalten	A
07 02 17	siliconhaltige Abfälle, andere als die in 07 02 16 genannten	A
07 02 99	Abfälle a. n. g.	A
07 03	Abfälle aus HZVA von organischen Farbstoffen und Pigmenten (außer 06 11)	
07 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 03 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 03 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 03 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 03 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 03 11 fallen	A
07 03 99	Abfälle a. n. g.	A
07 04	Abfälle aus HZVA von organischen Pflanzenschutzmitteln (außer 02 01 08 und 02 01 09), Holzschutzmitteln (außer 03 02) und anderen Bioziden	
07 04 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A

07 04 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 04 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 04 09*	Halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 04 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 04 11 fallen	A
07 04 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 04 99	Abfälle a. n. g.	A
07 05	Abfälle aus HZVA von Pharmazeutika	
07 05 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 05 07*	Halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 05 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 05 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 11 fallen	A
07 05 13*	feste Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 05 14	feste Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 05 13 fallen	A
07 05 99	Abfälle a. n. g.	A
07 06	Abfälle aus HZVA von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln	
07 06 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 06 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A

07 06 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 06 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 06 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 06 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 06 11 fallen	A
07 06 99	Abfälle a. n. g.	A
07 07	Abfälle aus HZVA von Feinchemikalien und Chemikalien a. n. g.	
07 07 01*	wässrige Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 03*	halogenorganische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 04*	andere organische Lösemittel, Waschflüssigkeiten und Mutterlaugen	A
07 07 07*	halogenierte Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 08*	andere Reaktions- und Destillationsrückstände	A
07 07 09*	halogenierte Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 10*	andere Filterkuchen, gebrauchte Aufsaugmaterialien	A
07 07 11*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
07 07 12	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 07 07 11 fallen	A
07 07 99	Abfälle a. n. g.	A
08	ABFÄLLE AUS HZVA VON BESCHICHTUNGEN (FARBEN, LACKE, EMAIL), KLEBSTOFFEN, DICHTMASSEN UND DRUCKFARBEN	
08 01	Abfälle aus HZVA und Entfernung von Farben und Lacken	
08 01 11*	Farb- und Lackabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen	A
08 01 13*	Farb- und Lackschlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 14	Farb- und Lackschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 01 15*	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 16	wässrige Schlämme, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 15 fallen	A
08 01 17*	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 01 18	Abfälle aus der Farb- oder Lackentfernung mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 17 fallen	A

08 01 19*	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 01 20	wässrige Suspensionen, die Farben oder Lacke enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 19 fallen	A
08 01 21*	Farb- oder Lackentfernerabfälle	A
08 01 99	Abfälle a. n. g.	A
08 02	Abfälle aus HZVA anderer Beschichtungen (einschließlich keramischer Werkstoffe)	
08 02 01	Abfälle von Beschichtungspulver	A
08 02 02	wässrige Schlämme, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 03	wässrige Suspensionen, die keramische Werkstoffe enthalten	A
08 02 99	Abfälle a. n. g.	A
08 03	Abfälle aus HZVA von Druckfarben	
08 03 07	wässrige Schlämme, die Druckfarben enthalten	A
08 03 08	wässrige flüssige Abfälle, die Druckfarben enthalten	A
08 03 12*	Druckfarbenabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 13	Druckfarbenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 12 fallen	A
08 03 14*	Druckfarbenschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 15	Druckfarbenschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 14 fallen	A
08 03 16*	Abfälle von Ätzlösungen	A
08 03 17*	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen	A
08 03 19*	Dispersionsöl	A
08 03 99	Abfälle a. n. g.	A
08 04	Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)	
08 04 09*	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen	A
08 04 11*	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
08 04 12	klebstoff- und dichtmassenhaltige Schlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 11 fallen	A
08 04 13*	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A

08 04 14	wässrige Schlämme, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 13 fallen	A
08 04 15*	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen mit organischen Lösemitteln oder anderen gefährlichen Stoffen enthalten	A
08 04 16	wässrige flüssige Abfälle, die Klebstoffe oder Dichtmassen enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 15 fallen	A
08 04 17*	Harzöle	A
08 04 99	Abfälle a. n. g.	A
08 05	Nicht unter 08 aufgeführte Abfälle	
08 05 01*	Isocyanatabfälle	A
09	ABFÄLLE AUS DER FOTOGRAFISCHEN INDUSTRIE	
09 01	Abfälle aus der fotografischen Industrie	
09 01 01*	Entwickler und Aktivatorlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 02*	Offsetdruckplatten-Entwicklerlösungen auf Wasserbasis	A
09 01 03*	Entwicklerlösungen auf Lösemittelbasis	A
09 01 04*	Fixierbäder	A
09 01 05*	Bleichlösungen und Bleich-Fixier-Bäder	A
09 01 06*	silberhaltige Abfälle aus der betriebseigenen Behandlung fotografischer Abfälle	A
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten	A
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten	A
09 01 10	Einwegkameras ohne Batterien	A
09 01 11*	Einwegkameras mit Batterien, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen	A
09 01 12	Einwegkameras mit Batterien mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 11 fallen	A
09 01 13*	wässrige flüssige Abfälle aus der betriebseigenen Silberrückgewinnung mit Ausnahme derjenigen, die unter 09 01 06 fallen	A
09 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10	ABFÄLLE AUS THERMISCHEN PROZESSEN	
10 01	Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)	
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt	A
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung	A
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz	A

10 01 04*	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung	A
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form	A
10 01 07	Reaktionsabfälle auf Calciumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in Form von Schlämmen	A
10 01 09*	Schwefelsäure	A
10 01 13*	Filterstäube aus emulgierten, als Brennstoffe verwendeten Kohlenwasserstoffen	A
10 01 14*	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen	A
10 01 16*	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen	A
10 01 18*	Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 19	Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 05, 10 01 07 und 10 01 18 fallen	A
10 01 20*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 21	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 20 fallen	A
10 01 22*	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 01 23	wässrige Schlämme aus der Kesselreinigung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 22 fallen	A
10 01 24	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
10 01 25	Abfälle aus der Lagerung und Vorbereitung von Brennstoffen für Kohlekraftwerke	A
10 01 26	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 01 99	Abfälle a. n. g.	A
10 02	Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie	
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke	A
10 02 02	unbearbeitete Schlacke	A
10 02 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen	A
10 02 10	Walzzunder	A
10 02 11*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 02 12	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 11 fallen	A

10 02 13*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen	A
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen	A
10 02 99	Abfälle a. n. g.	A
10 03	Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie	
10 03 02	Anodenschrott	A
10 03 04*	Schlacken aus der Erstschnmelze	A
10 03 05	Aluminiumoxidabfälle	A
10 03 08*	Salzschlacken aus der Zweitschnmelze	A
10 03 09*	schwarze Krätzen aus der Zweitschnmelze	A
10 03 15*	Abschaum, der entzündlich ist oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgibt	A
10 03 16	Abschaum mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 03 15 fällt	A
10 03 17*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 03 18	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoffe enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 17 fallen	A
10 03 19*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 03 20	Filterstaub mit Ausnahme von Filterstaub, der unter 10 03 19 fällt	A
10 03 21*	andere Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub), die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 22	Teilchen und Staub (einschließlich Kugelmühlenstaub) mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 21 fallen	A
10 03 23*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 24	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 23 fallen	A
10 03 25*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25	A
10 03 27*	öihaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 03 28	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 27 fallen	A
10 03 29*	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen	A
10 03 30	Abfälle aus der Behandlung von Salzschlacken und schwarzen Krätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 29 fallen	A
10 03 99	Abfälle a. n. g.	A

10 04	Abfälle aus der thermischen Bleimetallurgie	
10 04 01*	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 04 02*	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 04 03*	Calciumarsenat	A
10 04 04*	Filterstaub	A
10 04 05*	andere Teilchen und Staub	A
10 04 06*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 04 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 04 09*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 04 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 04 09 fallen	A
10 04 99	Abfälle a. n. g.	A
10 05	Abfälle aus der thermischen Zinkmetallurgie	
10 05 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 05 03*	Filterstaub	A
10 05 04	andere Teilchen und Staub	A
10 05 05*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 05 06*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 05 08*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 05 09	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 08 fallen	A
10 05 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 05 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 05 10 fallen	A
10 05 99	Abfälle a. n. g.	A
10 06	Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie	
10 06 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 06 03*	Filterstaub	A
10 06 04	andere Teilchen und Staub	A

10 06 06*	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 06 07*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 06 09*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 06 10	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 06 09 fallen	A
10 06 99	Abfälle a. n. g.	A
10 07	Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie	
10 07 01	Schlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 02	Krätzen und Abschaum (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 07 03	festе Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
10 07 04	andere Teilchen und Staub	A
10 07 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 07 07*	öhlhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 07 08	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 07 07 fallen	A
10 07 99	Abfälle a. n. g.	A
10 08	Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie	
10 08 04	Teilchen und Staub	A
10 08 08*	Salzschlacken (Erst- und Zweitschmelze)	A
10 08 09	andere Schlacken	A
10 08 10*	Krätzen und Abschaum, die entzündlich sind oder in Kontakt mit Wasser entzündliche Gase in gefährlicher Menge abgeben	A
10 08 11	Krätzen und Abschaum mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 10	A
10 08 12*	teerhaltige Abfälle aus der Anodenherstellung	A
10 08 13	Abfälle aus der Anodenherstellung, die Kohlenstoff enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 12 fallen	A
10 08 14	Anodenschrott	A
10 08 15*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 08 16	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 08 15 fällt	A
10 08 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 08 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 17 fallen	A

10 08 19*	ölhaltige Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung	A
10 08 20	Abfälle aus der Kühlwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 08 19 fallen	A
10 08 99	Abfälle a. n. g.	A
10 09	Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl	
10 09 03	Ofenschlacke	A
10 09 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen	A
10 09 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen	A
10 09 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 09 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 09 09 fällt	A
10 09 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 12	andere Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 11 fallen	A
10 09 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 13 fallen	A
10 09 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 09 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 15 fallen	A
10 09 99	Abfälle a. n. g.	A
10 10	Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen	
10 10 03	Ofenschlacke	A
10 10 05*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen	A
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen	A
10 10 07*	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen	A
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen	A
10 10 09*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
10 10 10	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 10 09 fällt	A
10 10 11*	andere Teilchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A

10 10 12	Teilchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 11 fallen	A
10 10 13*	Abfälle von Bindemitteln, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 14	Abfälle von Bindemitteln mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 13 fallen	A
10 10 15*	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 10 16	Abfälle aus rissanzeigenden Substanzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 15 fallen	A
10 10 99	Abfälle a. n. g.	A
10 11	Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen	
10 11 03	Glasfaserabfall	A
10 11 05	Teilchen und Staub	A
10 11 09*	Gemengeabfall mit gefährlichen Stoffen vor dem Schmelzen	A
10 11 10	Gemengeabfall vor dem Schmelzen mit Ausnahme desjenigen, der unter 10 11 09 fällt	A
10 11 11*	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Kathodenstrahlröhren)	A
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt	A
10 11 13*	Glaspolier- und Glasschleifschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 14	Glaspolier- und Glasschleifschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 13 fallen	A
10 11 15*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 16	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 15 fallen	A
10 11 17*	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 18	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 17 fallen	A
10 11 19*	feste Abfälle aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 11 20	feste Abfälle aus der betriebseigenen Anwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 11 19 fallen	A
10 11 99	Abfälle a. n. g.	A
10 12	Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug	
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A
10 12 03	Teilchen und Staub	A
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 12 06	verworfenen Formen	A

10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)	A
10 12 09*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen	A
10 12 11*	Glasurabfälle, die Schwermetalle enthalten	A
10 12 12	Glasurabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 11	A
10 12 13	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung	A
10 12 99	Abfälle a. n. g.	A
10 13	Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen	
10 13 01	Rohmischungen vor dem Brennen	A
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk	A
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)	A
10 13 07	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
10 13 09*	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement	A
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen	A
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen	A
10 13 12*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
10 13 13	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 12 fallen	A
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme	A
10 13 99	Abfälle a. n. g.	A
10 14	Abfälle aus Krematorien	
10 14 01*	quecksilberhaltige Abfälle aus der Gasreinigung	A
11	ABFÄLLE AUS DER CHEMISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG UND BESCHICHTUNG VON METALLEN UND ANDEREN WERKSTOFFEN; NICHT-EISEN-HYDROMETALLURGIE	
11 01	Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)	
11 01 05*	saure Beizlösungen	A
11 01 06*	Säuren a. n. g.	A
11 01 07*	alkalische Beizlösungen	A
11 01 08*	Phosphatierschlämme	A

11 01 09*	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen	A
11 01 11*	wässrige Spülflüssigkeiten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 12	wässrige Spülflüssigkeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 11 fallen	A
11 01 13*	Abfälle aus der Entfettung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 14	Abfälle aus der Entfettung mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 13 fallen	A
11 01 15*	Eluate und Schlämme aus Membransystemen oder Ionenaustauschsystemen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 16*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
11 01 98*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 01 99	Abfälle a. n. g.	A
11 02	Abfälle aus Prozessen der Nichteisen-Hydrometallurgie	
11 02 02*	Schlämme aus der Zink-Hydrometallurgie (einschließlich Jarosit, Goethit)	A
11 02 03	Abfälle aus der Herstellung von Anoden für wässrige elektrolytische Prozesse	A
11 02 05*	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 06	Abfälle aus Prozessen der Kupfer-Hydrometallurgie mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 02 05 fallen	A
11 02 07*	andere Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
11 02 99	Abfälle a. n. g.	A
11 03	Schlämme und Feststoffe aus Härteprozessen	
11 03 01*	cyanidhaltige Abfälle	A
11 03 02*	andere Abfälle	A
11 05	Abfälle aus Prozessen der thermischen Verzinkung	
11 05 01	Hartzink	A
11 05 02	Zinkasche	A
11 05 03*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
11 05 04*	gebrauchte Flussmittel	A
11 05 99	Abfälle a. n. g.	A
12	ABFÄLLE AUS PROZESSEN DER MECHANISCHEN FORMGEBUNG SOWIE DER PHYSIKALISCHEN UND MECHANISCHEN OBERFLÄCHENBEARBEITUNG VON METALLEN UND KUNSTSTOFFEN	

12 01	Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen	
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne	A
12 01 02	Eisenstaub und -teile	A
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne	A
12 01 04	NE-Metallstaub und -teilchen	A
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne	A
12 01 06*	halogenhaltige Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 07*	halogenfreie Bearbeitungsöle auf Mineralölbasis (außer Emulsionen und Lösungen)	A
12 01 08*	halogenhaltige Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 09*	halogenfreie Bearbeitungsemulsionen und -lösungen	A
12 01 10*	synthetische Bearbeitungsöle	A
12 01 12*	gebrauchte Wachse und Fette	A
12 01 13	Schweißabfälle	A
12 01 14*	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
12 01 16*	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen	A
12 01 18*	öhlhaltige Metallschlämme (Schleif-, Hon- und Läppschlämme)	A
12 01 19*	biologisch leicht abbaubare Bearbeitungsöle	A
12 01 20*	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die nicht unter 12 01 20 fallen	A
12 01 99	Abfälle a. n. g.	A
12 03	Abfälle aus der Wasser- und Dampfentfettung (außer 11)	
12 03 01*	wässrige Waschflüssigkeiten	A
12 03 02*	Abfälle aus der Dampfentfettung	A
13	ÖLABFÄLLE UND ABFÄLLE AUS FLÜSSIGEN BRENNSTOFFEN (AUSSER SPEISEÖLE UND ÖLABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 05, 12 UND 19 FALLEN)	
13 01	Abfälle von Hydraulikölen	

13 01 01*	Hydrauliköle, die PCB (1) enthalten	A
13 01 04*	chlorierte Emulsionen	A
13 01 05*	nichtchlorierte Emulsionen	A
13 01 09*	chlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 10*	nichtchlorierte Hydrauliköle auf Mineralölbasis	A
13 01 11*	synthetische Hydrauliköle	A
13 01 12*	biologisch leicht abbaubare Hydrauliköle	A
13 01 13*	andere Hydrauliköle	A
13 02	Abfälle von Maschinen-, Getriebe- und Schmierölen	
13 02 04*	chlorierte Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 05*	nichtchlorierte Maschinen-, Getriebe und Schmieröle auf Mineralölbasis	A
13 02 06*	synthetische Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 07*	biologisch leicht abbaubare Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 02 08*	andere Maschinen-, Getriebe- und Schmieröle	A
13 03	Abfälle von Isolier- und Wärmeübertragungsölen	
13 03 01*	Isolier- und Wärmeübertragungsöle, die PCB enthalten	A
13 03 06*	chlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 13 03 01 fallen	A
13 03 07*	nichtchlorierte Isolier- und Wärmeübertragungsöle auf Mineralölbasis	A
13 03 08*	synthetische Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 09*	biologisch leicht abbaubare Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 03 10*	andere Isolier- und Wärmeübertragungsöle	A
13 04	Bilgenöle	
13 04 01*	Bilgenöle aus der Binnenschifffahrt	A
13 04 02*	Bilgenöle aus Molenablaufkanälen	A
13 04 03*	Bilgenöle aus der übrigen Schifffahrt	A
13 05	Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern	
13 05 01*	feste Abfälle aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A

13 05 02*	Schlämme aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 03*	Schlämme aus Einlaufschächten	A
13 05 06*	Öle aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 07*	öliges Wasser aus Öl-/Wasserabscheidern	A
13 05 08*	Abfallgemische aus Sandfanganlagen und Öl-/Wasserabscheidern	A
13 07	Abfälle aus flüssigen Brennstoffen	
13 07 01*	Heizöl und Diesel	A
13 07 02*	Benzin	A
13 07 03*	andere Brennstoffe (einschließlich Gemische)	A
13 08	Ölabfälle a. n. g.	
13 08 01*	Schlämme oder Emulsionen aus Entsalzern	A
13 08 02*	andere Emulsionen	A
13 08 99*	Abfälle a. n. g.	A
14	ABFÄLLE AUS ORGANISCHEN LÖSEMITTELN, KÜHLMITTELN UND TREIBGASEN (AUSSER ABFÄLLE, DIE UNTER KAPITEL 07 ODERF 08 FALLEN)	
14 06	Abfälle aus organischen Lösemitteln, Kühlmitteln sowie Schaum- und Aerosoltreibgasen	
14 06 01*	Fluorchlorkohlenwasserstoffe, H-FCKW, H-FKW	A
14 06 02*	andere halogenierte Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 03*	andere Lösemittel und Lösemittelgemische	A
14 06 04*	Schlämme oder feste Abfälle, die halogenierte Lösemittel enthalten	A
14 06 05*	Schlämme oder feste Abfälle, die andere Lösemittel enthalten	A
15	VERPACKUNGSABFALL, AUFSAUGMASSEN, WISCHTÜCHER, FILTERMATERIALIEN UND SCHUTZKLEIDUNG (a. n. g.)	
15 01	Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)	
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe	E
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff	E
15 01 03	Verpackungen aus Holz	E
15 01 04	Verpackungen aus Metall	E
15 01 05	Verbundverpackungen	E

15 01 06	gemischte Verpackungen	E
15 01 07	Verpackungen aus Glas	E
15 01 09	Verpackungen aus Textilien	E
15 01 10*	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 01 11*	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehälter	A
15 01 12	Verpackung aus Kunststoff	E
15 02	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung	
15 02 02*	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a.n.g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen	E
16	ABFÄLLE, DIE NICHT ANDERSWO IM VERZEICHNIS AUFGEFÜHRT SIND	
16 01	Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)	
16 01 03	Altreifen	A
16 01 04*	Altfahrzeuge	A
16 01 06	Altfahrzeuge, die weder Flüssigkeiten noch andere gefährliche Bestandteile enthalten	A
16 01 07*	ÖlfILTER	A
16 01 08*	quecksilberhaltige Bauteile	A
16 01 09*	Bestandteile, die PCB enthalten	A
16 01 10*	explosive Bauteile (z. B. aus Airbags)	A
16 01 11*	asbesthaltige Bremsbeläge	A
16 01 12	Bremsbeläge mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 11 fallen	A
16 01 13*	Bremsflüssigkeiten	A
16 01 14*	Frostschutzmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 01 15	Frostschutzmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 14 fallen	A
16 01 16	Flüssiggasbehälter	A
16 01 17	Eisenmetalle	A
16 01 18	Nichteisenmetalle	A
16 01 19	Kunststoffe	A

16 01 20	Glas	A
16 01 21*	gefährliche Bauteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 01 07 bis 16 01 11, 16 01 13 und 16 01 14 fallen	A
16 01 22	Bauteile a. n. g.	A
16 01 99	Abfälle a. n. g	A
16 02	Abfälle aus elektrischen und elektronischen Geräten	
16 02 09*	Transformatoren und Kondensatoren, die PCB enthalten	A
16 02 10*	gebrauchte Geräte, die PCB enthalten oder damit verunreinigt sind, mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 fallen	A
16 02 11*	gebrauchte Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe, HFCKW oder HFKW enthalten	A
16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten	A
16 02 13*	gefährliche Bauteile ²²⁾ enthaltende gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 12 fallen	A
16 02 14	gebrauchte Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 09 bis 16 02 13 fallen	A
16 02 15*	aus gebrauchten Geräten entfernte gefährliche Bestandteile	A
16 02 16	aus gebrauchten Geräten entfernte Bestandteile mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 02 15 fallen	A
16 03	Fehlichargen und ungebrauchte Erzeugnisse	
16 03 03*	anorganische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 04	anorganische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 03 fallen	A
16 03 05*	organische Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 03 06	organische Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 03 05 fallen	A
16 03 07	metallisches Quecksilber	A
16 04	Explosivabfälle	
16 04 01*	Munition	A
16 04 02*	Feuerwerkskörperabfälle	A
16 04 03*	andere Explosivabfälle	A
16 05	Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien	
16 05 04*	gefährliche Stoffe enthaltene Gase in Druckbehältern (einschließlich Halonen)	A
16 05 05	Gase in Druckbehältern mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 04 fallen	A
16 05 06*	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien	A

16 05 07*	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 08*	gebrauchte organische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen	A
16 06	Batterien und Akkumulatoren	
16 06 01*	Bleibatterien	A
16 06 02*	Ni-Cd-Batterien	A
16 06 03*	Quecksilber enthaltende Batterien	A
16 06 04	Alkalibatterien (außer 16 06 03)	A
16 06 05	andere Batterien und Akkumulatoren	A
16 06 06*	getrennt gesammelte Elektrolyte aus Batterien und Akkumulatoren	A
16 07	Abfälle aus der Reinigung von Transport- und Lagertanks und Fässern (außer 05 und 13)	
16 07 08*	ölhaltige Abfälle	A
16 07 09*	Abfälle, die sonstige gefährliche Stoffe enthalten	A
16 07 99	Abfälle a. n. g.	A
16 08	Gebrauchte Katalysatoren	
16 08 01	gebrauchte Katalysatoren, die Gold, Silber, Rhenium, Rhodium, Palladium, Iridium oder Platin enthalten (außer 16 08 07)	A
16 08 02*	gebrauchte Katalysatoren, die gefährliche Übergangsmetalle (3) oder deren Verbindungen enthalten	A
16 08 03	gebrauchte Katalysatoren, die Übergangsmetalle oder deren Verbindungen enthalten, a. n. g.	A
16 08 04	gebrauchte Katalysatoren von Crackprozessen (außer 16 08 07)	A
16 08 05*	gebrauchte Katalysatoren, die Phosphorsäure enthalten	A
16 08 06*	gebrauchte Flüssigkeiten, die als Katalysatoren verwendet wurden	A
16 08 07*	gebrauchte Katalysatoren, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
16 09	Oxidierende Stoffe	
16 09 01*	Permanganate, z. B. Kaliumpermanganat	A
16 09 02*	Chromate, z. B. Kaliumchromat, Kalium- oder Natriumdichromat	A
16 09 03*	Peroxide, z. B. Wasserstoffperoxid	A
16 09 04*	oxidierende Stoffe a. n. g.	A

16 10	Wässrige flüssige Abfälle zur externen Behandlung	
16 10 01*	wässrige flüssige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 02	wässrige flüssige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 01 fallen	A
16 10 03*	wässrige Konzentrate, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 10 04	wässrige Konzentrate mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 10 03 fallen	A
16 11	Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien	
16 11 01*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen	A
16 11 03*	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen	A
16 11 05*	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen	A
17	BAU- UND ABRUCHABFÄLLE (EINSCHLISSLICH AUSHUB VON VERUNREINIGTEN STANDORTEN)	
17 01	Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik	
17 01 01	Beton	E
17 01 02	Ziegel	E
17 01 03	Fliesen, und Keramik	E
17 01 06*	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	E
17 02	Holz, Glas und Kunststoff	
17 02 01	Holz	E
17 02 02	Glas	A
17 02 03	Kunststoff	E
17 02 04*	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 03	Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte	

17 03 01*	kohlenteerhaltige Bitumengemische	A
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen	A
17 03 03*	Kohlenteer und teerhaltige Produkte	A
17 04	Metalle (einschließlich Legierungen)	
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing	E
17 04 02	Aluminium	E
17 04 03	Blei	E
17 04 04	Zink	E
17 04 05	Eisen und Stahl	E
17 04 06	Zinn	E
17 04 07	gemischte Metalle	E
17 04 09*	Metallabfälle, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 04 10*	Kabel, die Öl, Kohlenteer oder andere gefährliche Stoffe enthalten	A
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen	E
17 05	Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 05 04	Boden und Steine (bis LAGA M20 Z1.1.) mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	E
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	A
17 05 06	Baggergut (bis LAGA M20 Z1.1.) mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt	E
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	A
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	E
17 06	Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe	
17 06 01*	Dämmmaterial, das Asbest enthält	A
17 06 03*	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält	A
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	E
17 06 05*	asbesthaltige Baustoffe	A
17 08	Baustoffe auf Gipsbasis	

17 08 01*	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind	A
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen	E
17 09	Sonstige Bau- und Abbruchabfälle	
17 09 01*	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten	A
17 09 02*	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)	A
17 09 03*	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	A
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen	E
18	ABFÄLLE AUS DER HUMANMEDIZINISCHEN ODER TIERÄRZTLICHEN VERSORGUNG UND FORSCHUNG (OHNE KÜCHEN- UND RESTAURANTABFÄLLE, DIE NICHT AUS DER UNMITTELBAREN KRANKENPFLEGE STAMMEN)	
18 01	Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen	
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)	A
18 01 02	Körperteile und Organe, einschließlich Blutbeutel und Blutkonserven (außer 18 01 03)	A
18 01 03*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)	A
18 01 06*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen	A
18 01 08*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen	A
18 01 10*	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin	A
18 02	Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren	
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen	A
18 02 02*	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht besondere Anforderungen gestellt werden	A
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden	A
18 02 05*	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten	A
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
18 02 07*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
18 02 08	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen	A

19	ABFÄLLE AUS ABFALLBEHANDLUNGSANLAGEN, ÖFFENTLICHEN ABWASSERBEHANDLUNGSANLAGEN SOWIE DER AUFBEREITUNG VON WASSER FÜR DEN MENSCHLICHEN GEBRAUCH UND WASSER FÜR INDUSTRIELLE ZWECKE	
19 01	Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen	
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt	A
19 01 05*	Filterkuchen aus der Abgasbehandlung	A
19 01 06*	wässrige flüssige Abfälle aus der Abgasbehandlung und andere wässrige flüssige Abfälle	A
19 01 07*	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 10*	gebrauchte Aktivkohle aus der Abgasbehandlung	A
19 01 11*	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen	A
19 01 13*	Filterstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 14	Filterstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 13 fällt	A
19 01 15*	Kesselstaub, der gefährliche Stoffe enthält	A
19 01 16	Kesselstaub mit Ausnahme desjenigen, der unter 19 01 15 fällt	A
19 01 17*	Pyrolyseabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 01 18	Pyrolyseabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 17 fallen	A
19 01 19	Sande aus der Wirbelschichtfeuerung	A
19 01 99	Abfälle a. n. g.	A
19 02	Abfälle aus der physikalisch-chemischen Behandlung von Abfällen (einschließlich Dechromatisierung, Cyanidentfernung, Neutralisation)	
19 02 03	vorgemischte Abfälle, die ausschließlich aus nicht gefährlichen Abfällen bestehen	A
19 02 04*	vorgemischte Abfälle, die wenigstens einen gefährlichen Abfall enthalten	A
19 02 05*	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 06	Schlämme aus der physikalisch-chemischen Behandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen	A
19 02 07*	Öl und Konzentrate aus Abtrennprozessen	A
19 02 08*	flüssige brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 09*	feste brennbare Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 10	brennbare Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 02 08 und 19 02 09 fallen	A

19 02 11*	sonstige Abfälle, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 02 99	Abfälle a. n. g.	A
19 03	Stabilisierte und verfestigte Abfälle (4)	
19 03 04*	als gefährlich eingestufte teilweise stabilisierte Abfälle, mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 08 fallen	A
19 03 05	stabilisierte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 04 fallen	A
19 03 06*	als gefährlich eingestufte verfestigte Abfälle	A
19 03 07	verfestigte Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 03 06 fallen	A
19 03 08	teilweise stabilisiertes Quecksilber	A
19 04	Verglaste Abfälle und Abfälle aus der Verglasung	
19 04 01	verglaste Abfälle	A
19 04 02*	Filterstaub und andere Abfälle aus der Abgasbehandlung	A
19 04 03*	nicht verglaste Festphase	A
19 04 04	wässrige flüssige Abfälle aus dem Tempern	A
19 05	Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen	
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen	A
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost	A
19 05 99	Abfälle a. n. g.	A
19 06	Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen	
19 06 03	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen	A
19 06 05	Flüssigkeiten aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen	A
19 06 99	Abfälle a. n. g.	A
19 07	Deponiesickerwasser	
19 07 02*	Deponiesickerwasser, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 07 03	Deponiesickerwasser mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 07 02 fällt	A

19 08	Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a. n. g.	
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände	E
19 08 02	Sandfangrückstände	A
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser	A
19 08 06*	gesättigte oder verbrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 08 07*	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 08 08*	schwermetallhaltige Abfälle aus Membransystemen	A
19 08 09	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern, die ausschließlich Speiseöle und -fette enthalten	A
19 08 10*	Fett- und Ölmischungen aus Ölabscheidern mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 09 fallen	A
19 08 11*	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen	A
19 08 13*	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen	A
19 08 99	Abfälle a. n. g.	A
19 09	Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser	
19 09 01	feste Abfälle aus der Erstfiltration und Siebrückstände	A
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung	A
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung	A
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle	A
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze	A
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern	A
19 09 99	Abfälle a. n. g.	A
19 10	Abfälle aus dem Shreddern von metallhaltigen Abfällen	
19 10 01	Eisen- und Stahlabfälle	E
19 10 02	NE-Metall-Abfälle	E
19 10 03*	Schredderleichtfraktionen und Staub, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 04	Schredderleichtfraktionen und Staub mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 03 fallen	A

19 10 05*	andere Fraktionen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 10 06	andere Fraktionen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 10 05 fallen	A
19 11	Abfälle aus der Altölaufbereitung	
19 11 01*	gebrauchte Filtertone	A
19 11 02*	Säureteere	A
19 11 03*	wässrige flüssige Abfälle	A
19 11 04*	Abfälle aus der Brennstoffreinigung mit Basen	A
19 11 05*	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 11 06	Schlämme aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 11 05 fallen	A
19 11 07*	Abfälle aus der Abgasreinigung	A
19 11 99	Abfälle a. n. g.	A
19 12	Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.	
19 12 01	Papier und Pappe	A
19 12 02	Eisenmetalle	A
19 12 03	Nichteisenmetalle	A
19 12 04	Kunststoff und Gummi	A
19 12 05	Glas	A
19 12 06*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt	A
19 12 08	Textilien	A
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)	A
19 12 10	brennbare Abfälle (Brennstoffe aus Abfällen)	A
19 12 11*	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen	A
19 13	Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser	
19 13 01*	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 02	feste Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen	A

19 13 03*	Schlämme aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 04	Schlämme aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 03 fallen	A
19 13 05*	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 06	Schlämme aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 05 fallen	A
19 13 07*	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser, die gefährliche Stoffe enthalten	A
19 13 08	wässrige flüssige Abfälle und wässrige Konzentrate aus der Sanierung von Grundwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 07 fallen	A
20	SIEDLUNGSABFÄLLE (HAUSHALTSABFÄLLE UND ÄHNLICHE GEWERBLICHE UND INDUSTRIELLE ABFÄLLE SOWIE ABFÄLLE AUS EINRICHTUNGEN), EINSCHLIESSLICH GETRENNT GESAMMELTER FRAKTIONEN	
20 01	Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)	
20 01 01	Papier und Pappe	E
20 01 02	Glas	E
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle	E
20 01 10	Bekleidung	E
20 01 11	Textilien	E
20 01 13*	Lösemittel	A
20 01 14*	Säuren	A
20 01 15*	Laugen	A
20 01 17*	Fotochemikalien	A
20 01 19*	Pestizide	A
20 01 21*	Leuchtstoffröhren und andere quecksilberhaltige Abfälle	A
20 01 23*	gebraucht Geräte, die Fluorchlorkohlenwasserstoffe enthalten	A
20 01 25	Speiseöle und -fette	E
20 01 26*	Öle und Fette mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 25 fallen	A
20 01 27*	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten	A
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen	E
20 01 29*	Reinigungsmittel, die gefährliche Stoffe enthalten	A
20 01 30	Reinigungsmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 29 fallen	E

20 01 31*	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel	A
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen	E
20 01 33*	Batterien und Akkumulatoren, die unter 16 06 01, 16 06 02 oder 16 06 03 fallen, sowie gemischte Batterien und Akkumulatoren, die solche Batterien enthalten	A
20 01 34	Batterien und Akkumulatoren mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 33 fallen	E
20 01 35*	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte, die gefährliche Bauteile (66) enthalten, mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21 und 20 01 23 fallen	A
20 01 36	gebrauchte elektrische und elektronische Geräte mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 21, 20 01 23 und 20 01 35 fallen	E
20 01 37*	Holz, das gefährliche Stoffe enthält	A
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt	E
20 01 39	Kunststoffe	E
20 01 40	Metalle	E
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen	A
20 01 99	sonstige Fraktionen a. n. g.	E
20 02	Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)	
20 02 01	biologisch abbaubare Abfälle	E
20 02 02	Boden und Steine	E
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle	E
20 03	Andere Siedlungsabfälle	
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle	E
20 03 02	Marktabfälle	E
20 03 03	Straßenkehricht	E
20 03 04	Fäkalschlamm	A
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung	E
20 03 07	Spermmüll	E
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.	E
Anmerkungen :		
(66)	Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Akkumulatoren und Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.	

(22)	Gefährliche Bauteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z. B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.	
	(1) Für PCB gilt in dieser Abfallliste die Begriffsbestimmung der Richtlinie 96/59/EG	
	(2) Gefährliche Bestandteile elektrischer und elektronischer Geräte umfassen z.B. Akkumulatoren und unter 16 06 aufgeführte und als gefährlich eingestufte Batterien, Quecksilberschalter, Glas aus Kathodenstrahlröhren und sonstiges beschichtetes Glas.	
	(3) Übergangsmetalle im Sinne dieses Eintrages sind: Scandium, Vanadium, Mangan, Kobalt, Kupfer, Yttrium, Niob, Hafnium, Wolfram, Titan, Chrom, Eisen, Nickel, Zink, Zirkonium, Molybdän und Tantal. Diese Metalle und ihre Verbindungen werden als gefährlich betrachtet, wenn sie als gefährliche Stoffe eingestuft wurden. Somit entscheidet die Einstufung als gefährliche Stoffe darüber, welche Übergangsmetalle und übergangsmetallhaltigen Verbindungen gefährlich sind.	
	(4) Stabilisierungsprozesse ändern die Gefährlichkeit der Bestandteile des Abfalls und wandeln somit gefährlichen Abfall in nicht gefährlichen Abfall um. Verfestigungsprozesse ändern die physikalische Beschaffenheit des Abfalls (z.B. flüssig in fest) durch die Verwendung von Zusatzstoffen, ohne die chemischen Eigenschaften zu berühren.	
	(5) Ein Abfall gilt als teilweise stabilisiert, wenn nach erfolgtem Stabilisierungsprozess kurz-, mittel- oder langfristig gefährliche Inhaltsstoffe, die nicht vollständig in nicht gefährliche Inhaltsstoffe umgewandelt wurden, in die Umwelt abgegeben werden könnten.	

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 13 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), und § 6 Abs. 1 und § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) in der Fassung vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch §§ 31 bis 39 neu gefasst sowie Anlagen 3 bis 6 angefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 206) i. V. m. § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, S. 121) und § 21 der Satzung über die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 17.12.2020 hat der Kreistag des Landkreises Rotenburg (Wümme) am 21.12.2022 folgende Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abfallbewirtschaftung im Landkreis Rotenburg (Wümme) (Abfallgebührensatzung) vom 17.12.2020 wird wie folgt geändert:

In § 3 Abs. 1 wird der Text unter „B) Annahmegerühren“ nach dem zweiten Absatz um folgenden Absatz ergänzt:

„Die Annahmegerühren für gewerbliche Abfälle und nichtandienungspflichtige Abfälle aus privaten Haushalten unterliegen der Umsatzsteuer und werden mit den oben angegebenen Annahmegerühren (Nettobetrag gemäß Umsatzsteuergesetz) zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt.“

In § 3 Abs. 1 wird bei „C) Sonstige Gebühren“ der Text unter den Ziffern b) und d) wie folgt gefasst:

„b) Für die Entsorgung von Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben gem. § 14 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird die Gebühr nach den tatsächlich entstehenden Kosten festgesetzt. Die Gebühr setzt sich zusammen

aus den Behandlungs-, Transport- und Entsorgungskosten des beauftragten Dritten sowie aus den Verwaltungs- und gegebenenfalls Untersuchungskosten zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes.“

„d) Für Sperrabfallabfuhr gemäß § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 der Abfallbewirtschaftungssatzung wird eine Gebühr von 12,00 € je m³ festgesetzt, wobei bei Gewerbebetrieben diese Gebühr zuzüglich des aktuell geltenden Umsatzsteuersatzes in Rechnung gestellt wird.“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 21. Dezember 2022

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Prietz
Landrat

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Satzung der Stadt Rotenburg (Wümme) über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. V. m. § 96 Abs. 4 des Nds. Wassergesetzes (NWG) v. 19.02.2010 in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Rotenburg in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der nicht zentral entsorgten Grundstücke

- (1) Die Nutzungsberechtigten der Grundstücke in den nachstehenden Bereichen der Stadt Rotenburg (W.) haben ihr häusliches Abwasser durch Kleinkläranlagen entsprechend dem Stand der Technik zu beseitigen. Die Abwasserbeseitigungspflicht obliegt mit Ausnahme des in den Kleinkläranlagen anfallenden Fäkalschlammes den Nutzungsberechtigten. Sie umfasst folgende Gebiete der Stadt Rotenburg (W.):
 - a) im Bereich der Stadt Rotenburg:

Am Forst Ahlsdorf 1, Domäne Luhne 1 und 2, Grafel 1, 3 und 2, Grafeler Damm 90, Lauenbrücker Weg 2, Lintel 4, Soltauer Str. 75 und 162, Visselhöveder Str. 29 / 29a, Westerholzer Weg 21, Wilhelm-Richard-Str. 50, Zevener Str. 2 und 60, Hinter den weißen Bergen (Hundeübungsplatz)
 - b) den Bereich der Ortschaft Borchel
 - c) im Bereich der Ortschaft Mulmshorn:

Rotenburger Str. 43, Mühlenweg 1/1a, 4/4a und 5
 - d) im Bereich der Ortschaft Unterstedt:

Hempberg 50 und Zum Adel 109
 - e) im Bereich der Ortschaft Waffensen:

Am Bullenberg 80, 81 und 83, Zur Ahe 90 und Zum Kesselhof 60
- (2) Der genaue räumliche Geltungsbereich dieser Satzung ist in den Anlagen 1 und 2a bis 2e der Satzung dargestellt. Bei diesen Anlagen handelt es sich um
 - eine Übersichtskarte des gesamten Stadtgebietes Rotenburg (W.) im Maßstab 1:25.000 (Anlage 1)*, in der der Geltungsbereich der Satzung durch die rote Umrandung dargestellt ist;
 - einen Übersichtsplan der Stadt Rotenburg (W.) im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2a)*;
 - einen Übersichtsplan der Ortschaft Borchel im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2b)*, mit Markierung der Grundstücke, die von dieser Satzung erfasst sind;
 - einen Übersichtsplan der Ortschaft Mulmshorn im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2c)*, mit Markierung der Grundstücke, die von dieser Satzung erfasst sind;

- einen Übersichtsplan der Ortschaft Unterstedt im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2d)*, mit Markierung der Grundstücke, die von dieser Satzung erfasst sind;
- einen Übersichtsplan der Ortschaft Waffensen im Maßstab 1:10.000 (Anlage 2e)*, mit Markierung der Grundstücke, die von dieser Satzung erfasst sind;

Den Plänen ist zur Verdeutlichung eine Grundstücksübersicht (Anlage 3) beigelegt.

§ 2 Gewässerbenutzung

Das vorgereinigte Abwasser von den in der Anlage zu § 1 bezeichneten Grundstücken ist den dort genannten Gewässern zuzuführen. Diese Benutzung bedarf einer wasserbehördlichen Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörde (Landkreis Rotenburg (Wümme)).

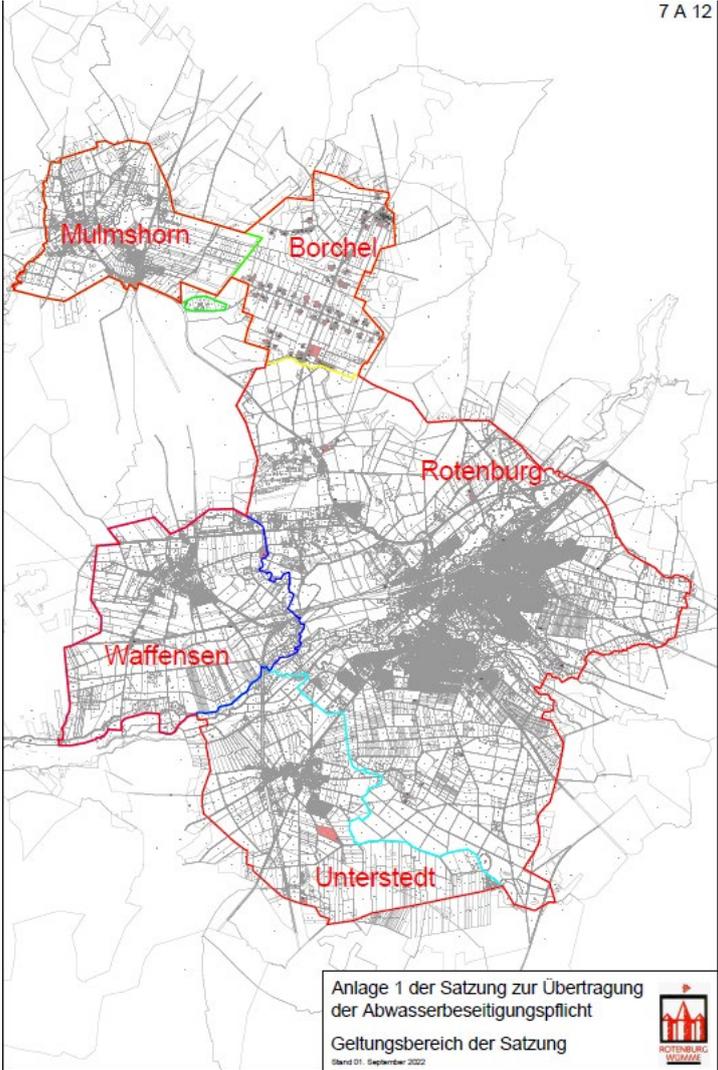
§ 3 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 01. des auf die Bekanntmachung folgenden Monats in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Rotenburg (W.) über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke vom 24.09.1998 außer Kraft.

Rotenburg (Wümme), den 15. Dezember 2022

Stadt Rotenburg (Wümme)
Der Bürgermeister
Torsten Oestmann

* Hinweis: die Anlagen 1 und 2a bis 2e können im Original im städtischen Bauamt, Abteilung Siedlungswasserwirtschaft, eingesehen werden.





Anlage 2a der Satzung zur Übertragung
der Abwasserbeseitigungspflicht

Stadt Rotenburg (Wümme)
Maßstab: 1 : 10.000

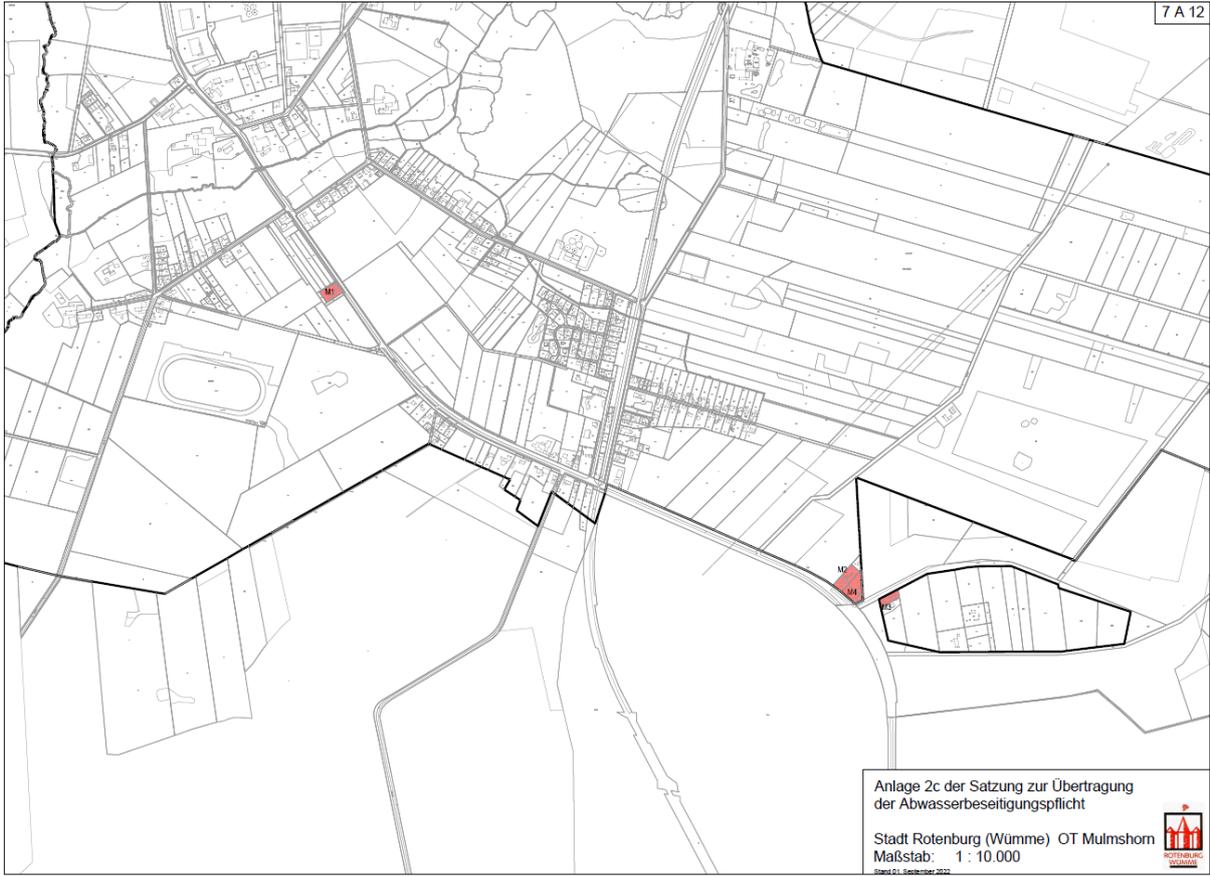
Stand 01. September 2022





Anlage 2b der Satzung zur Übertragung
der Abwasserbeseitigungspflicht
Stadt Rotenburg (Wümme) OT Borchel
Maßstab: 1 : 10.000
Stand 01. September 2022





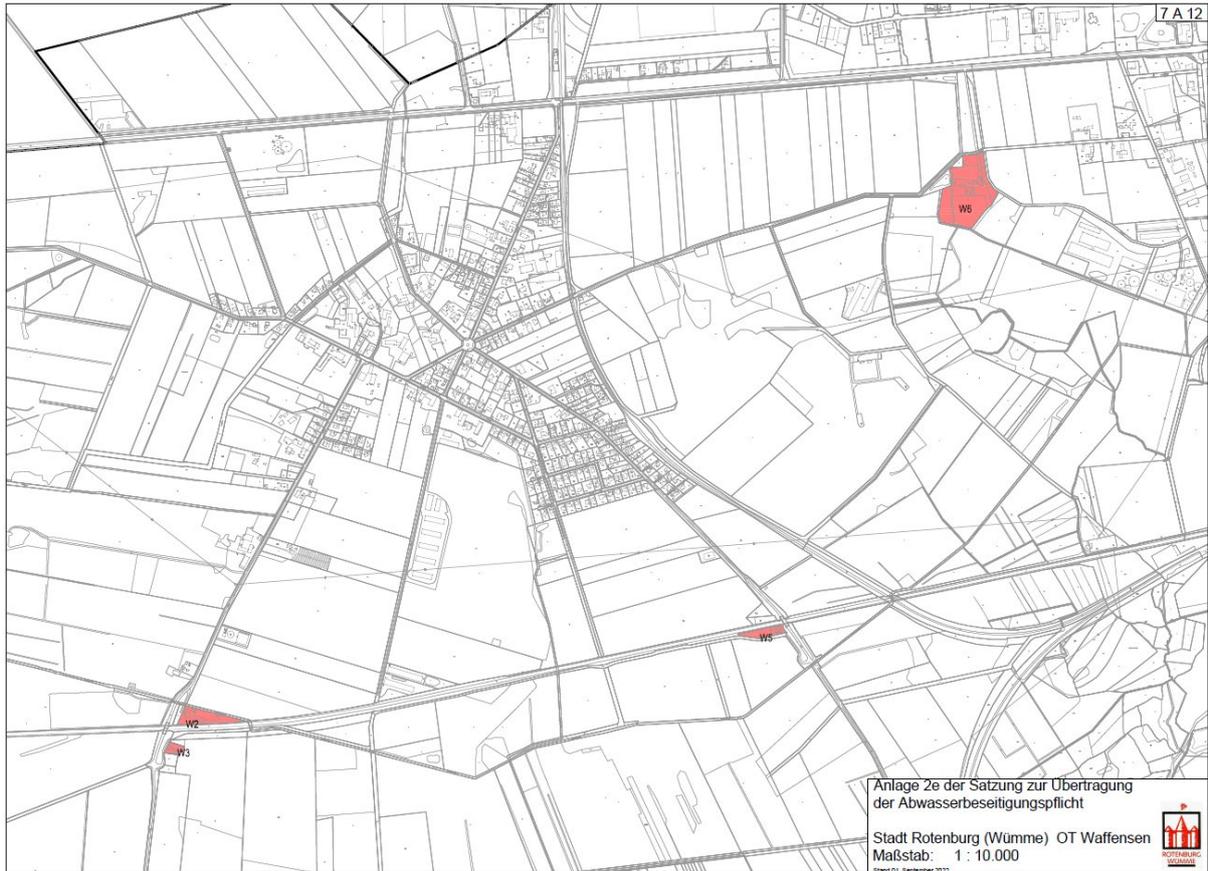


Anlage 2d der Satzung zur Übertragung
der Abwasserbeseitigungspflicht

Stadt Rotenburg (Wümme) OT Unterstedt
Maßstab: 1 : 10.000



Stand 01. September 2022



Anlage 3:
Grundstücksübersicht zur Satzung der Stadt Rotenburg (W.) über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

lfd Nr.	Gemarkung	Grundstück/Straße	Nr.	Einleitungsstelle
<u>Rotenburg</u>				
R3	Rotenburg	Am Forst Ahlsdorf	1	Grundwasser
R4	Rotenburg	Grafel	2	Grundwasser
R5	Rotenburg	Grafel	1	Oberirdisches Gewässer
R7	Rotenburg	Grafeler Damm	90	Oberirdisches Gewässer
R8	Rotenburg	Lauenbrücker Weg	2	Grundwasser
R9	Rotenburg	Domäne Luhne	1	Oberirdisches Gewässer
R10	Rotenburg	Domäne Luhne	2	Grundwasser
R13	Rotenburg	Soltauer Straße	75	Grundwasser
R14	Rotenburg	Westerholzer Weg	21	Grundwasser
R16	Rotenburg	Visselhöveder Straße	29 / 29a	Grundwasser
R21	Rotenburg	Lintel	4	Grundwasser
R23	Rotenburg	Wilhelm-Richard-Straße	50	Grundwasser
R24	Rotenburg	Zevener Straße	2	Grundwasser
R25	Rotenburg	Grafel	3	Oberirdisches Gewässer
R26	Rotenburg	Hinter den weißen Bergen (Hundeübungsplatz)		Grundwasser
R27	Rotenburg	Zevener Straße (Revierförsterei Luhne)	60	Grundwasser
R28	Rotenburg	Soltauer Straße	162	Grundwasser
<u>Borchel</u>				
B1	Borchel	Borcheler Damm	4	Grundwasser
B2	Borchel	Borcheler Damm	7	Oberirdisches Gewässer
B2	Borchel	Borcheler Damm	7	Oberirdisches Gewässer
B3	Borchel	Borcheler Damm	8	Oberirdisches Gewässer
B4	Borchel	Borcheler Damm	9	Oberirdisches Gewässer
B4	Borchel	Borcheler Damm	9a	Oberirdisches Gewässer
	Borchel	Borcheler Damm	10	
B6	Borchel	Borcheler Damm	35	Grundwasser
B7	Borchel	Borcheler Damm	38	Oberirdisches Gewässer
B8	Borchel	Borcheler Damm	38a	Oberirdisches Gewässer
B9	Borchel	Borcheler Damm	39	Oberirdisches Gewässer
B10	Borchel	Borcheler Damm	41	Oberirdisches Gewässer
B11	Borchel	Borcheler Damm	43	Oberirdisches Gewässer
B12	Borchel	Borcheler Damm	62 +62a	Oberirdisches Gewässer
B13	Borchel	Borcheler Damm	68	Grundwasser

Stand: 01. September 2022

Anlage 3:
Grundstücksübersicht zur Satzung der Stadt Rotenburg (W.) über die Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

lfd Nr.	Gemarkung	Grundstück/Straße	Nr.	Einleitungsstelle
B13	Borchel	Borcheler Damm	68a	Oberirdisches Gewässer
B14	Borchel	Borcheler Damm	80	Oberirdisches Gewässer
B15	Borchel	Borchelhof	1a	Grundwasser
B15	Borchel	Borchelhof	1	Grundwasser
B16	Borchel	Borchelhof	6	Grundwasser
B18	Borchel	Borchelhof	47	Oberirdisches Gewässer
B19	Borchel	Borchelhof	59	Grundwasser
B20	Borchel	Borchelhof	60	Oberirdisches Gewässer
B21	Borchel	Borchelhof	61	Grundwasser
B22	Borchel	Borchelhof	63	Oberirdisches Gewässer
B23	Borchel	Borchelhof	64	Oberirdisches Gewässer
B24	Borchel	Borchelhof	70	Grundwasser
B25	Borchel	Borchelhof	86	Grundwasser
B26	Borchel	Kattensteert	11b	Oberirdisches Gewässer
B26	Borchel	Kattensteert	11	Oberirdisches Gewässer
B27	Borchel	Kattensteert	11a	Oberirdisches Gewässer
B28	Borchel	Kattensteert	12	Oberirdisches Gewässer
B29	Borchel	Kattensteert	13	Grundwasser
B30	Borchel	Kattensteert	14 + 14a	Grundwasser
B31	Borchel	Kattensteert	21	Oberirdisches Gewässer
B32	Borchel	Kattensteert	22	Oberirdisches Gewässer
B33	Borchel	Kattensteert	23	Oberirdisches Gewässer
B34	Borchel	Kattensteert	24	Oberirdisches Gewässer
B35	Borchel	Kattensteert	25	Oberirdisches Gewässer
B36	Borchel	Kattensteert	42	Oberirdisches Gewässer
B37	Borchel	Kattensteert	48	Grundwasser
B38	Borchel	Kattensteert	49	Grundwasser
B39	Borchel	Kattensteert	54	Oberirdisches Gewässer
B41	Borchel	Lahend	15	Oberirdisches Gewässer
B42	Borchel	Lahend	16	Oberirdisches Gewässer
B43	Borchel	Lahend	17	Oberirdisches Gewässer
B44	Borchel	Lahend	18	Oberirdisches Gewässer
B45	Borchel	Lahend	19	Oberirdisches Gewässer
B46	Borchel	Lahend	20	Oberirdisches Gewässer
B47	Borchel	Lahend	26	Oberirdisches Gewässer
B48	Borchel	Lahend	27	Oberirdisches Gewässer

Stand: 01. September 2022

Anlage 3:
Grundstücksübersicht zur Satzung der Stadt Rotenburg (W.) über die Übertragung der
Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

lfd Nr.	Gemarkung	Grundstück/Straße	Nr.	Einleitungsstelle
B48	Borchel	Lahend	27a	Oberirdisches Gewässer
B49	Borchel	Lahend	28	Oberirdisches Gewässer
B50	Borchel	Lahend	29	Oberirdisches Gewässer
B51	Borchel	Lahend	30	Oberirdisches Gewässer
B52	Borchel	Lahend	31	Oberirdisches Gewässer
B53	Borchel	Lahend	40	Oberirdisches Gewässer
B54	Borchel	Lahend	51	Oberirdisches Gewässer
B55	Borchel	Langenhörn	1	Oberirdisches Gewässer
B56	Borchel	Langenhörn	2 & 85	Oberirdisches Gewässer
B57	Borchel	Langenhörn	3	Oberirdisches Gewässer
B58	Borchel	Langenhörn	84	Oberirdisches Gewässer
B59	Borchel	Langenhörn	5	Oberirdisches Gewässer
B60	Borchel	Langenhörn	44	Oberirdisches Gewässer
B61	Borchel	Langenhörn	45	Oberirdisches Gewässer
B62	Borchel	Langenhörn	46	Oberirdisches Gewässer
B62	Borchel	Langenhörn	86	Oberirdisches Gewässer
B63	Borchel	Langenhörn	65	Oberirdisches Gewässer
B64	Borchel	Langenhörn	67	Oberirdisches Gewässer
B65	Borchel	Langenhörn	69	Oberirdisches Gewässer
B66	Borchel	Langenhörn	71	Oberirdisches Gewässer
B67	Borchel	Langenhörn	72	Grundwasser
B68	Borchel	Langenhörn	75	Oberirdisches Gewässer
B69	Borchel	Langenhörn	76	Oberirdisches Gewässer
B70	Borchel	Langenhörn	77	Oberirdisches Gewässer
B72	Borchel	Langenhörn	82	Oberirdisches Gewässer
B73	Borchel	Langenhörn	83	Oberirdisches Gewässer
B74	Borchel	Langenhörn	88	Oberirdisches Gewässer
B75	Borchel	Littje Dörp	32 + 32a	Oberirdisches Gewässer
B76	Borchel	Littje Dörp	33	Oberirdisches Gewässer
B77	Borchel	Littje Dörp	36	Oberirdisches Gewässer
B78	Borchel	Littje Dörp	37	Oberirdisches Gewässer
B79	Borchel	Littje Dörp	52	Grundwasser
B80	Borchel	Littje Dörp	55	Oberirdisches Gewässer
B81	Borchel	Littje Dörp	55a	Oberirdisches Gewässer
B82	Borchel	Littje Dörp	57	Oberirdisches Gewässer
B83	Borchel	Littje Dörp	58	Grundwasser

Stand: 01. September 2022

Anlage 3:
Grundstücksübersicht zur Satzung der Stadt Rotenburg (W.) über die Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht auf die Nutzungsberechtigten der Grundstücke

lfd Nr.	Gemarkung	Grundstück/Straße	Nr.	Einleitungsstelle
B84	Borchel	Stellmoor	5	Grundwasser
B85	Borchel	Stellmoor	6	Oberirdisches Gewässer
B86	Borchel	Stellmoor	7	Oberirdisches Gewässer
B87	Borchel	Stellmoor	8	Oberirdisches Gewässer
B88	Borchel	Stellmoor	53	Oberirdisches Gewässer
B89	Borchel	Langenhörn	87	Oberirdisches Gewässer
Mulmshorn				
M1	Mulmshorn	Rotenburger Straße	43	Grundwasser
M2	Mulmshorn	Mühlenweg	5	Grundwasser
M3	Bötersen-Rotenburg	Mühlenweg	4 / 4a	Grundwasser
M4	Mulmshorn	Mühlenweg	1 / 1a	Grundwasser
Unterstedt				
U1	Unterstedt	Hempberg	50	Grundwasser
U2	Unterstedt	Zum Adel	109	Grundwasser
Waffensen				
W2	Waffensen	Am Bullenberg	80	Grundwasser
W3	Waffensen	Am Bullenberg	81	Grundwasser
W4	Waffensen	Am Bullenberg	83	Grundwasser
W5	Waffensen	Zur Ahe	90	Grundwasser
W6	Waffensen	Zum Kesselhof	66	Oberirdisches Gewässer

Stand: 01. September 2022

**Satzung
über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder
der Stadt Rotenburg (Wümme)
(Kindertagesstättenbenutzungssatzung)**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen.

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Rotenburg (Wümme) betreibt Tageseinrichtungen für Kinder als öffentliche Einrichtungen in der Kernstadt und in den Ortschaften Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen.
- (2) In den Tageseinrichtungen der Stadt Rotenburg (Wümme) werden
- a) Krippengruppen für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des ersten Lebensjahres bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres bzw. bis zur Aufnahme in den Kindergarten
 - b) Kindergartengruppen für die Betreuung von Kindern von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung; die Kindergartengruppen können auch als altersübergreifende Gruppen betrieben werden
 - c) eine Hortgruppe zur Betreuung von Grundschulkindern vorgehalten.
- (3) Die Tageseinrichtungen werden politisch, religiös und weltanschaulich neutral betrieben und dienen der Erziehung, Bildung und Betreuung der Kinder.
- (4) Die Kindertagesstätten stehen allen Kindern offen, die mit Hauptwohnsitz in Rotenburg (Wümme) gemeldet sind und auch tatsächlich in Rotenburg (Wümme) wohnen.
- (5) Soweit freie Plätze vorhanden sind, können Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme dieser Kinder erfolgt jeweils bis zum Ende des Betreuungsjahres.

**§ 2
Betreuungs- und Öffnungszeiten**

- (1) Das Kindergartenjahr beginnt am 1. August eines jeden Jahres und endet am 31. Juli des Folgejahres.
- (2) Die Tageseinrichtungen sind von Montag bis Freitag geöffnet, und zwar in
- | | |
|--------------------------------|-----------------------------|
| Vormittagsgruppen | von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr |
| Verlängerten Vormittagsgruppen | von 08:00 Uhr bis 14:00 Uhr |
| Ganztagsgruppen | von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Nachmittagsgruppen | von 14:00 Uhr bis 18:00 Uhr |
| Hortgruppen | |
| während der Schulzeiten | von 13:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| in den Ferien | von 08:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
- (3) Bei Bedarf können die Öffnungszeiten in mindestens halbstündigen Abschnitten verändert werden.
- (4) Für berufstätige Eltern/Erziehungsberechtigte werden bei Bedarf - mindestens drei Kinder - in den Kindertagesstätten kostenpflichtige Sonderöffnungszeiten (Früh- und Spätdienste) von jeweils einer halben Stunde eingerichtet. Soweit Sonderöffnungszeiten in einer Tageseinrichtung eingerichtet sind, ist auch eine nur gelegentliche Inanspruchnahme möglich.
- (5) Hat eine Tageseinrichtung sowohl Kindergarten- als auch Krippengruppen sollen zeitgleiche Betreuungsangebote vorhanden sein. Werden Krippenkinder in altersübergreifenden Gruppen betreut, erfolgt die zeitliche Betreuung wie für die Kindergartenkinder. Eine Betreuung von Grundschulkindern in Tageseinrichtungen ist nur im Rahmen des Niedersächsischen Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder (NKiTaG) (Hortgruppen und altersübergreifende Gruppen) möglich.

(6) In den Sommerferien sind die Tageseinrichtungen in den ersten drei vollen Kalenderwochen geschlossen. Zur Jahreswende werden sie nach Lage der Feiertage für weitere fünf bis sechs Tage geschlossen. Während der Schließungszeit in den Sommerferien wird bei Bedarf - mindestens fünf Kinder - ein kostenpflichtiges Bereitschaftsangebot in einer der Tageseinrichtungen eingerichtet. Darüber hinaus schließen die Tageseinrichtungen ab 2023 an zwei weiteren Tagen, um die nach dem Tarifvertrag für pädagogisches Personal zu gewährenden bis zu zwei Regenerationstagen einbringen zu können. Diese Schließtage werden auf den Tag nach Pfingstmontag und den Tag vor oder nach dem Feiertag der Deutschen Einheit als Brückentag einheitlich festgelegt.

Das Bereitschaftsangebot kann wahlweise von 07:30 - 12:30 Uhr, 07:30 - 14:30 Uhr oder 07:30 - 16:30 Uhr in der Schließungszeit der Sommerferien jeweils für volle Wochen in Anspruch genommen werden.

(7) In jeder Tageseinrichtung müssen die Schließungszeiten gem. Abs. 6 bis zum 30.11. des Vorjahres festgelegt werden.

(8) Die Tageseinrichtungen können im Einvernehmen mit dem Elternrat darüber hinaus an einem Brückentag sowie an bis zu fünf weiteren Wochentagen schließen. In diesen Fällen besteht ein Anspruch auf ein Bereitschaftsangebot ohne zusätzliche Elternbeiträge in einer der Tageseinrichtungen.

(9) Die Stadt ist berechtigt, die Bereitschaftsangebote gem. Abs. 6 und 8 auch in Rotenburger Tageseinrichtungen anzubieten, die nicht in städtischer Trägerschaft sind.

§ 3

Aufnahmeverfahren/Anmeldung für Bereitschaftsangebote

(1) Die Anmeldung eines Kindes in eine städtische Tageseinrichtung ist unter Verwendung des entsprechenden Vordruckes von den Eltern/Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind im gemeinsamen Haushalt lebt, schriftlich bei der Stadt Rotenburg (Wümme) oder in der jeweiligen Tageseinrichtung vorzunehmen. Sie erfolgt grundsätzlich zum 1. eines Monats. In Ausnahmefällen ist auch eine Anmeldung zum 16. eines Monats möglich.

(2) Über die zu Beginn des Kindergartenjahres zu vergebenden Plätze wird grundsätzlich im März eines jeden Jahres ein Hauptvergabeverfahren unter Beteiligung aller Rotenburger Tageseinrichtungen durchgeführt. Für dieses Verfahren müssen die Anmeldungen bis spätestens 28. Februar des Jahres vorliegen.

(3) Die Entscheidung über die Aufnahme wird den Eltern/Erziehungsberechtigten von der Stadt Rotenburg (Wümme) schriftlich mitgeteilt. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben binnen zehn Tagen nach Erhalt der Aufnahmebestätigung schriftlich zu erklären, ob sie den angebotenen Platz annehmen. Ansonsten kann der Platz anderweitig vergeben werden.

(4) Solange für unter dreijährige Kinder keine ausreichenden Plätze vorhanden sind, erfolgt deren Aufnahme nach den Bestimmungen des Tagesbetreuungsausbaugesetzes/Kinderförderungsgesetzes. Mit der Einführung des Rechtsanspruches auf einen Platz in Tageseinrichtungen und in Tagespflege werden gesonderte Aufnahmekriterien festgelegt.

(5) Mit der Aufnahme

- a) als Krippenkind in eine Tageseinrichtung ist eine Zusage für einen Kindergartenplatz in dieser Einrichtung
 - b) als Kindergartenkind in eine Tageseinrichtung ist eine Zusage für einen Hortplatz
- nicht verbunden.

(6) Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben ihr Kind bis zum 15.01. eines jeden Jahres für das Bereitschaftsangebot in den Sommerferien rechtsverbindlich mit entsprechendem Anmeldeformular bei der Stadt anzumelden.

§ 4

Beendigung der Betreuung

(1) Abmeldungen müssen schriftlich erfolgen. Die Frist für die Abmeldung beträgt im ersten Halbjahr des Betreuungsjahres (01. August bis 31. Januar) drei Monate zum Ende eines Betreuungsmonats. Im zweiten Halbjahr des Betreuungsjahres kann eine Abmeldung nur noch zum Ende des Betreuungsjahres (31. Juli) erfolgen, wobei ebenfalls eine Frist von mindestens drei Monaten einzuhalten ist.

(2) In nachweislich begründeten Ausnahmefällen ist eine Verkürzung der Abmeldefrist möglich. Besondere Gründe können z. B. sein

- Wegzug aus der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Umzug in den Einzugsbereich einer anderen Tageseinrichtung innerhalb der Stadt Rotenburg (Wümme)
- Wechsel in eine teilstationäre Einrichtung (z. B. Sprachheilkindergarten, Heilpädagogische Kindertagesstätte).

(3) Ein Wechsel in ein anderes Betreuungsangebot innerhalb einer Tageseinrichtung ist zum 01. oder zum 16. eines Monats möglich, soweit ein entsprechender Platz vorhanden ist.

(4) Bei der Einschulung schulpflichtiger Kinder ist keine Abmeldung erforderlich. Gleiches gilt für Kann-Kinder, wenn die Einschulung durch Vorlage einer Bescheinigung der Schule nachgewiesen wird.

(5) Wird von der Schule die Zurückstellung eines Kindes vom Schulbesuch bescheinigt, endet das Betreuungsverhältnis in der Tageseinrichtung nicht.

(6) Fehlt ein Kind aus anderen als in § 5 genannten Gründen unentschuldigt ununterbrochen länger als einen Monat, so kann der Platz nach schriftlicher Mitteilung an die Eltern/Erziehungsberechtigten anderweitig vergeben werden.

(7) Sollten Eltern/Erziehungsberechtigte die Selbstberechnung des Elternbeitrages nach zweimaliger schriftlicher Aufforderung nicht abgeben, kann das Kind zum Ersten des Folgemonats vom Besuch der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

(8) Bei Nichtzahlung des Elternbeitrages/des Milch- und Bastelgeldes/des Essensgeldes für mindestens einen Monat, kann das Kind von der Betreuung/dem Mittagessen in der Tageseinrichtung ausgeschlossen werden.

§ 5 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei Erkrankung dürfen Kinder die Tageseinrichtung nicht besuchen. Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben die Leitung unverzüglich über das Fehlen zu informieren.

(2) Stellt das Personal der Tageseinrichtung eine Erkrankung des Kindes fest, werden die Eltern/Erziehungsberechtigten unverzüglich informiert. Sie sind verpflichtet, das Kind umgehend aus der Tageseinrichtung abzuholen, wenn dies für erforderlich gehalten wird.

(3) Beim Erkennen erster Anzeichen von Krankheiten, die unter das Infektionsschutzgesetz fallen, sind die Bestimmungen nach dem Infektionsschutzgesetz zu beachten.

(4) Bevor ein Kind nach meldepflichtigen Infektionskrankheiten die Tageseinrichtung wieder besucht, ist eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, aus der zu ersehen sein muss, dass gegen den Besuch der Tageseinrichtung ärztlicherseits keine Bedenken mehr bestehen. Die Kosten dieser Bescheinigung tragen die Eltern/Erziehungsberechtigten.

§ 6 Pflichten der Erziehungsberechtigten

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten sind dafür verantwortlich, dass das Kind in die Tageseinrichtung gebracht und wieder abgeholt wird. Das Abholen des Kindes durch andere Personen bedarf einer schriftlichen Ermächtigung; dieses gilt auch für Fahrgemeinschaften.

(2) Insbesondere für unter dreijährige Kinder ist der persönliche Bedarf an Hygienemitteln durch die Eltern/Erziehungsberechtigten zur Verfügung zu stellen.

(3) Es ist nicht erlaubt, dass Kinder Messer, spitze, scharfe oder zerbrechliche Gegenstände in die Kindertagesstätte mitbringen. Ebenso dürfen Feuerzeuge, Streichhölzer oder Waffen nicht mitgebracht werden.

§ 7 Haftungsausschluss

(1) Die Eltern/Erziehungsberechtigten übergeben das Kind zu Beginn der Betreuungszeit den Betreuungskräften der Tageseinrichtung und holen es nach Beendigung der Betreuungszeit dort wieder ab. Die Aufsichtspflicht der Betreuungskräfte beginnt mit der Übernahme des Kindes und endet mit der Übergabe des Kindes an die Eltern/Erziehungsberechtigten.

(2) Für Sachen, die von Kindern in die Kindertagesstätte mitgebracht werden, haftet die Stadt Rotenburg (Wümme) nicht.

(3) Muss eine Kindertagesstätte auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen vorübergehend geschlossen werden, haben Eltern/Erziehungsberechtigte keinen Anspruch auf Betreuung ihres Kindes oder auf Schadenersatz.

§ 8 Gebührenpflicht

Für die Betreuung von Kindern in den städtischen Tageseinrichtungen für Kinder werden monatliche Benutzungsgebühren - Elternbeiträge, Milch- und Bastelgeld und Essensgeld - nach Maßgabe der vom Rat der Stadt Rotenburg (Wümme) beschlossenen Satzung über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Besuch von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) (Kindertagesstättengebührensatzung) erhoben.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten

Die Eltern/Erziehungsberechtigten haben der Stadt jede Auskunft zu erteilen, die für die Ausführung dieser Satzung erforderlich ist.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung darf die mit der Vergabe von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen befassete Stelle (Amt für Jugend und Soziales) der Stadt Rotenburg (Wümme) die hierfür erforderlichen personenbezogenen Daten wie Vor- und Zuname und Anschrift verarbeiten.

(2) Die in Abs. 1 genannte Stelle darf die für Zwecke des Melderechtes bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Vergabe von Betreuungsplätzen in Tageseinrichtungen nutzen und sich diese Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen.

(3) Die Weitergabe nach Abs. 2 darf auch regelmäßig und im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen. Zur Kontrolle der Verarbeitung sind an die berechtigten Bediensteten für den Zuständigkeitsbereich Zugriffsberechtigungen vergeben.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung über den Betrieb und die Benutzung von Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Rotenburg (Wümme) vom 01.01.2011 außer Kraft.

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

6. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der **Gebührentarif** zur Satzung der Stadt Visselhövede über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung vom 15.06.2017 erhält folgende Fassung:

Lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr
1	Gebührenmaßstab für die zentrale Schmutzwasseranlage	
1.1	Abwassergebühr für Schmutzwasser je cbm	5,15 €
1.2	Zusätzliche jährliche Gebühr für Absetzung bzw. Hinzurechnung von Wassermengen bei der Abrechnung der Schmutzwassergebühren	10,00 €
2	Gebührenmaßstab für dezentrale Grundstücksabwasseranlagen	
2.1	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus Hauskläranlagen je cbm eingesammelten Fäkalschlamm	88,19 €
2.2	Benutzungsgebühr für die Abwasserbeseitigung aus abflusslosen Sammelgruben je cbm eingesammelten Abwassers	77,95 €
	Zusätzlich werden folgende Gebühren erhoben	
2.3	Schlussleerung - Kleinkläranlage (inkl. Grubenreinigung)	59,50 €/Stück
2.4	Schlussleerung - Abflusslose Sammelgrube (inkl. Grubenreinigung)	59,50 €/Stück
2.5	Grubenreinigung – wird bei Umbau beauftragt (inkl. aller Nebenarbeiten); nicht zusätzlich zu Nr. 2.3 und 2.4 abzurechnen	113,05 €/Stück
2.6	Noteinsatz innerhalb der normalen Dienstzeit (06:00 – 18:00 h)	83,30 €/Stück
2.7	Noteinsatz außerhalb der normalen Dienstzeit (18:00 – 06:00 h)	142,80 €/Stück
2.8	Noteinsatz am Wochenende und an Feiertagen	238,00 €/Stück
2.9	Besondere Leistungen (schlecht zugängliche Anlage, große Abdeckungen usw.) werden nach einem Stundensatz abgerechnet.	65,45 €/Std.
2.10	Schlauchlängenzuschlag (ab 40 m Schlauchlänge)	entfällt
2.11	Fehlfahrten – bei nicht durchzuführender Entleerung	108,29 €/Stück
3	Abwassergebühr für die Beseitigung von Niederschlagswasser je Berechnungseinheit	16,48 €

§ 2

Diese Satzung tritt zum **1. Januar 2023** in Kraft.

Visselhövede, den 15.12.2022

Andre Lüdemann
Bürgermeister

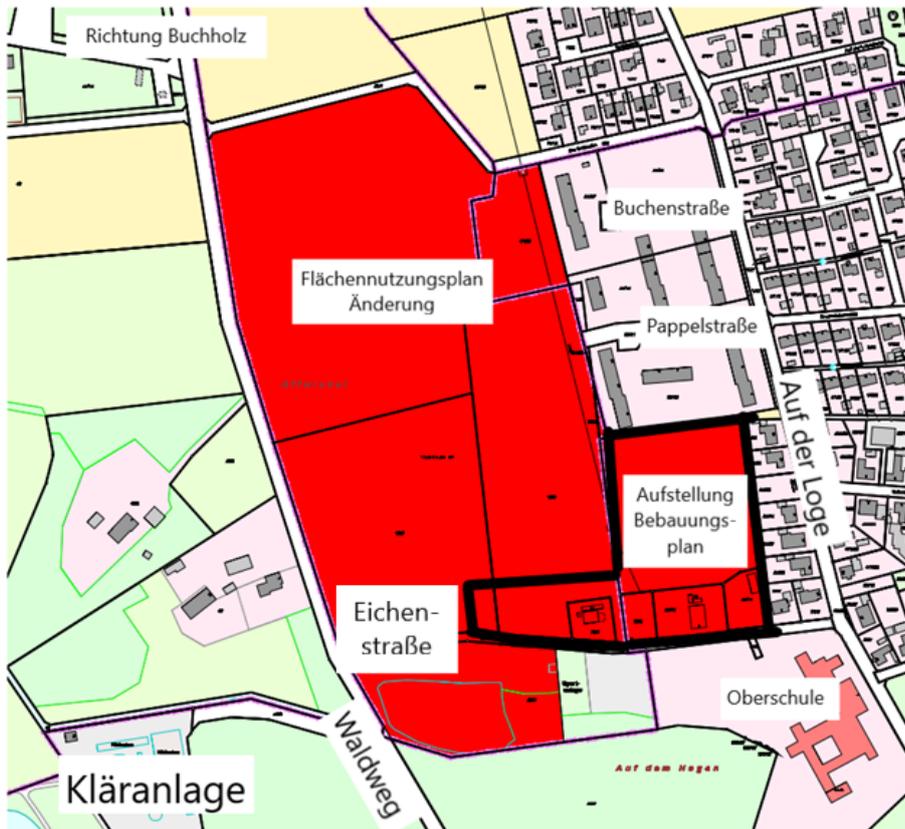
(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Inkrafttreten der 57. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Visselhövede, Bereich „Eichenstraße, Rotenburger Straße“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) und der §§ 58 und 98 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Visselhövede am 13.10.2022 die 57. Änderung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat diese Änderung mit Verfügung vom 02.12.2022, Az. 63 ROW - 61 72 60/264 gemäß § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Lage der o. a. Änderungen ist aus nachstehenden Übersichtskarten zu ersehen.



Der oben genannte Bauleitplan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung kann bei der Stadt Visselhövede, Bauamt, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden. Hier wird auch über den Inhalt Auskunft erteilt.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bauleitplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen weise ich darauf hin, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bauleitplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, geltend gemacht werden und dies auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2 a BauGB gilt. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Der rechtskräftige Bauleitplan kann auch unter

<https://www.visselhoevede.de/FPlaene>

und

<https://uvp.niedersachsen.de/freitextsuche?action=doSearch&q=visselh%C3%B6vede>

eingesehen werden.

Visselhövede, 20.12.2022

Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Richtlinie über die Gewährung der Verrentung der Straßenausbaubeiträge gemäß § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) (Verrentungsrichtlinie)

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. V. m. § 15 der Straßenausbaubeitragssatzung der Stadt Visselhövede hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung vom 13.10.2022 die folgende Richtlinie beschlossen:

Die Stadt Visselhövede gewährt die Verrentung von Beiträgen und Vorausleistungen auf Beiträge für den Ausbau von Verkehrsanlagen nach § 6 b Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (Straßenausbaubeiträge) auf Grundlage nachfolgender Voraussetzungen und Bedingungen:

1. Antragsstellung

Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrages, also innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des zu Grunde liegenden Beitragsbescheides, zu stellen (§ 6 b Abs. 4 S. 2 NKAG).

2. Zu verrentender Betrag

Die Stadt Visselhövede wird nur Beiträge und Vorausleistungen für Verkehrsanlagen verrenten, welche mindestens 3.000,00 EUR und mehr betragen. Beiträge unterhalb 3.000,00 EUR werden grundsätzlich nicht verrentet.

3. Zur Leistungsfähigkeit des Beitragspflichtigen

Die Beitragspflichtigen müssen grundsätzlich keinen Nachweis über die persönliche Leistungsfähigkeit erbringen.

4. Gewährung der Verrentung

Eine Gewährung der Verrentung liegt zunächst im Ermessen der Kommune. Sie kann für höchstens zwanzig Jahresleistungen zugelassen werden. Die Gewährung der Verrentung wird von der Eintragung einer Sicherungshypothek im Grundbuch abhängig gemacht. Ein entsprechender Nachweis (Eintragungsnachricht oder Grundbuchauszug) ist spätestens innerhalb eines Jahres nach Gewährung der Verrentung bei der Stadt Visselhövede vorzulegen. Etwaige entstehende Kosten tragen die jeweiligen Beitragsschuldner. Sollte ein entsprechender Nachweis bis dahin nicht eingegangen sein, wird die Restschuld mit Ablauf des zweiten Jahres der Verrentung sofort fällig. Die Verrentung erfolgt durch Erlass eines Verrentungsbescheides, der die Beitragsschuld in eine wiederkehrende Leistung im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 Halbsatz 2 Zwangsversteigerungsgesetz umwandelt. In diesem Bescheid werden die Höhe der Jahresleistung sowie die Zeitpunkte der Fälligkeiten ausgewiesen.

5. Dauer der Verrentung

Die Stadt Visselhövede gewährt eine nach der Höhe des festgesetzten Beitrages oder Vorausleistung differenzierte Laufzeit der Verrentung wie folgt:

(1) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von	3.000,00 EUR bis 5.000,00 EUR:	5 Jahre
(2) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von	5.001,00 EUR bis 10.000,00 EUR:	10 Jahre
(3) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von	10.001,00 EUR bis 20.000,00 EUR:	15 Jahre
(4) Beiträge oder Vorausleistungen in Höhe von	20.001,00 EUR und höher:	20 Jahre

Die Jahresleistung darf den Betrag von 600,00 EUR nicht unterschreiten.

6. Zahlweise und Fälligkeit

Der festgesetzte Beitrag bzw. die festgesetzte Vorausleistung wird durch die Anzahl der Jahre (vgl. hierzu Laufzeit Ziff. 1 - 4) geteilt. Der sich hieraus ergebende Betrag ist die bis zum Ende eines jeden Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit zu erbringende jeweilige Jahresleistung. Die jeweilige Jahresleistung ist zum 31.12. jedes Kalenderjahres innerhalb der Laufzeit fällig. Bei Ausbleiben der fälligen Jahresleistung wird der Restbetrag sofort in voller Höhe fällig.

7. Restschuld

Die jeweilige Restschuld wird verzinst. Der Zinssatz beträgt dabei 2 Prozentpunkte über dem zu Jahresbeginn geltenden Basiszinssatz nach § 247 BGB.

Die Festsetzung der Verzinsung erfolgt jährlich durch gesonderten Bescheid. Die Zinsen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Zinsbescheides fällig.

Die Zahlungspflichtigen können den Restbetrag jederzeit ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen.

8. Weitere Bestimmungen

Der Verrentungsbescheid unterliegt der auflösenden Bedingung, nach der der Restbetrag bei Veräußerung (oder anderweitiger Übertragung) des betreffenden Grundstückes oder Erbbaurechts sofort in voller Höhe fällig wird. Änderungen am Eigentum oder Erbbaurecht sind der Stadt umgehend mitzuteilen. Im Erbfall geht der Beitrag oder die Vorausleistung zusammen mit der gewährten Verrentung auf die jeweiligen Erben über.

9. Zu weiteren Billigkeitsentscheidungen

Weitere Billigkeitsmaßnahmen und Billigkeitsentscheidungen nach der Abgabenordnung (§§ 163, 227, 234 Abs. 2) bleiben hiervon unberührt.

10. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Verkündung in Kraft.

Visselhövede, den 13.10.2022

Stadt Visselhövede
Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Schwitscher Haus

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am **15. Dezember 2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Vergabe der Räumlichkeiten

- (1) Das Schwitscher Haus kann unter Benutzung sämtlicher Einrichtungsgegenstände vorrangig den in der Ortschaft Schwitschen ansässigen Vereinen und Verbänden sowie sonstigen Gruppen der örtlichen Gemeinschaft zur Verfügung gestellt werden. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Überlassung.

- (2) Die Bewirtschaftung übernimmt erforderlichenfalls eine von der Stadt Visselhövede bzw. der Ortsbürgermeisterin/dem Ortsbürgermeister eingesetzte Person. In der Regel hat die Nutzerin/der Nutzer selber für die mit der Benutzung verbundene Bewirtschaftung zu sorgen.
- (3) Bei größeren Veranstaltungen, z. B. Jahreshauptversammlungen, Tanzvergnügen usw. können von den Veranstaltern vorgeschlagene Vereinswirte die Bewirtschaftung übernehmen.
- (4) Der Saal des Schwitscher Hauses kann unter Benutzung sämtlicher Einrichtungsgegenstände auch für Familienfeiern (Jubiläen, Hochzeiten u. a.) zur Verfügung gestellt werden. Über die Vergabe des Schwitscher Hauses entscheidet die Stadt Visselhövede bzw. die/der Ortsbürgermeister/in, der/die sich mit dem Hauswart abstimmt. Die Vermietung erfolgt nur an ortsansässige Bürger, ggf. an engagierte Mitglieder Schwitscher Vereine.

§ 2 Nutzungsbedingungen

- (1) Das Hausrecht üben die Hauswartin/der Hauswart bzw. die/der Ortsbürgermeister/in aus. Den Anordnungen ist Folge zu leisten
- (2) Die Veranstalter haben der Hauswartin/dem Hauswart die beabsichtigte Veranstaltung unter Benennung einer verantwortlichen Person als Leiterin/Leiter der Veranstaltung rechtzeitig, mindestens jedoch zwei Wochen vorher, schriftlich bzw. persönlich anzumelden. Diese Person trägt die Verantwortung für eine ordnungsgemäße Durchführung der Veranstaltung. Sie/Er soll während der gesamten Nutzungszeit als verantwortliche Aufsichtsperson im Schwitscher Haus anwesend sein und ist für alle Verstöße und Zuwiderhandlungen haftbar.
- (3) Die Veranstalter/die Veranstalterinnen erhalten von der Stadt Visselhövede bzw. der Hauswartin/dem Hauswart nach Entscheidung eine Zu- bzw. Absage.
- (4) Die Übergabe und Rücknahme des Schlüssels bzw. die Übergabe und die Abnahme der Räumlichkeiten erfolgt jeweils im Rahmen einer Begehung und Einweisung nach Terminabsprache mit der Hauswartin/ dem Hauswart. Dabei sind etwaige hierbei festgestellte Mängel schriftlich durch die Hauswartin/dem Hauswart in einem Übergabeprotokoll zu dokumentieren. Ebenso ist der Bestand (Gestühl, Geschirr) in diesem Protokoll festzuhalten.
- (5) Die Benutzer haben sich im Schwitscher Haus einwandfrei zu verhalten. Die in dem Hause befindlichen Gegenstände sind schonend zu behandeln. Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Visselhövede bzw. der Hauswartin/dem Hauswart angebracht bzw. entfernt werden. Angebrachte Dekorationen sind nach Schluss der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (6) Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen sowie gegen die von der Stadt Visselhövede bzw. der Hauswartin/dem Hauswart gegebenen Anordnungen können den Verlust des Gastrechtes nach sich ziehen. Bei der Bewirtschaftung durch eine Vereinswirtin/einen Vereinswirt hat diese/dieser rechtzeitig vor der Veranstaltung die Erlaubnis auf vorübergehende Ausübung des Gaststättengewerbes nach § 12 des Gaststättengesetzes beim Ordnungsamt der Stadt Visselhövede einzuholen.
- (7) Die Veranstalter haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Veranstaltung im Interesse des Gastes und in Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber niemand gestört oder belästigt wird.
- (8) Eine Untervermietung ist nicht zulässig.

§ 3 Nutzungsgebühr und Kautions

- (1) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist
- (2) Die Stadt Visselhövede kann eine Kautions erheben. Diese Kautions ist vor Aushändigung der Schlüssel einzuzahlen. Sollten sich aus der Nutzung Schadensersatzansprüche ergeben, werden diese mit der Kautions verrechnet.

§ 4 Haftung

- (1) Für Schäden, die Besucher der Veranstaltung im Gebäude oder auf dem Grundstück durch nicht eigenes Verschulden oder durch Verschulden Dritter erleiden, haftet die Stadt Visselhövede nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der bestehenden Versicherungen.

- (2) Beschädigte oder abhandengekommene Einrichtungsgegenstände sind von der Veranstalterin/dem Veranstalter bzw. von der eingesetzten Vereinswirtin/dem Vereinswirt zu ersetzen. Darüber hinaus haftet die Veranstalterin/der Veranstalter bzw. eine eingesetzte Vereinswirtin/ein eingesetzter Vereinswirt der Stadt Visselhövede gegenüber für sämtliche Schäden, die von Besucherinnen/Besuchern der Veranstaltung am Gebäude verursacht werden. Das Schwitscher Haus ist am Schluss der Veranstaltung wieder in den Zustand zu versetzen, in dem es vorgefunden wurde.

§ 5 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung sowie das Benutzungsentgelt für das Schwitscher Haus außer Kraft.

Visselhövede, den 19. Dezember 2022

André Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage 1 Gebührentarif zur Nutzungs- und Gebührensatzung für den Saal des Schwitscher Hauses

A. Grundgebühren

1. Grundgebühr bei **kommerzieller Benutzung** der Saalfläche, insbesondere in Regie von Gastwirten oder bei Übertragung der Bewirtung auf Gastwirte

gesamte Saalfläche	354,00 €
halbe Saalfläche	212,00 €

2. **Grundgebühr** bei Benutzung für öffentliche oder abgeschlossene Veranstaltungen durch **nichtgewerbliche Veranstalter**
 - a) **mit** Eintrittsgeld

gesamte Saalfläche	283,00 €
halbe Saalfläche	184,00 €
 - b) **ohne** Eintrittsgeld

gesamte Saalfläche	107,00 €
halbe Saalfläche	56,00 €

3. **Grundgebühr bei Familien- und Privatveranstaltungen**

gesamte Saalfläche	156,00 €
halbe Saalfläche	77,00 €

4. Bei Inanspruchnahme der Räumlichkeiten nach einer Beerdigung für das Kaffeetrinken ist von Gastwirten und Privatpersonen ein Pauschalsatz zu entrichten

gesamte Saalfläche einschl. Kaffeegeschirr	170,00 €
halbe Saalfläche einschl. Kaffeegeschirr	92,00 €

5. **Zu A 2 und A 3:**
Im Falle der **Übertragung der Bewirtung an Gastwirte durch nichtgewerbliche Veranstalter** gilt die **Grundgebühr nach A 1**. Sie wird in diesem Falle dem Gastwirt in Rechnung gestellt. Gastwirt und Veranstalter sind Gesamtschuldner.

B. Zusatzgebühren

1. Neben der Grundgebühr ist eine Gebühr für die **Benutzung des Küchengeschirrs** zu entrichten:

Gedeckbenutzung

	Kaffeegedeck	Essengedeck	Gesamtgedeck
pro Person	0,35 €	0,55 €	0,90 €

Für zerschlagenes oder abhanden gekommenes Geschirr ist Ersatz zu leisten.

2. Zu den vorgenannten Benutzungsentgelten ist für die Küchenbenutzung ein zusätzliches Entgelt zu zahlen. Es wird auf der Grundlage des für die Küche angefallenen Stromverbrauchs entrichtet. Das Kochgas ist durch den Benutzer selbst zu besorgen. Der sonstige Stromverbrauch wird durch Zählerablesung ermittelt und nach der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Kostenhöhe abgerechnet.

C. Gebührenbefreiung

1. Aus Billigkeitsgründen können einzelne **kulturelle oder soziale Veranstaltungen**, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen, auf Antrag von der Zahlung der Nutzungsgebühr freigestellt werden.
2. Von der Entrichtung eines Benutzungsentgelts (Grundgebühr) sind befreit:
 - a) Vereine und Jugendgruppen für ihre Zusammenkünfte
 - b) Übungs- und Trainingsstunden der Sportvereine
 - c) Versammlungen der (z. B. Generalversammlungen) örtl. Vereine und dergleichen - ohne Tanz -

D.

- Der Veranstalter hat die benutzte Saalfläche und die Nebenräume auf seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand herzurichten.
- Entstehen durch die Nutzung erhöhte Betriebskosten, so werden diese Kosten gesondert abgerechnet.
- Der Veranstalter hat anfallenden Abfall, der die Menge von 50 Liter übersteigt selbst zu entsorgen.

Visselhövede, den 19. Dezember 2022

Stadt Visselhövede
André Lüdemann
Der Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Benutzungs- und Gebührensatzung für das Haus der Bildung (Saal)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung und § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 23. Januar 2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Rat der Stadt Visselhövede in seiner Sitzung am **15. Dezember 2022** folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Nutzungsbedingungen

- (1) Die/der Nutzer(in) hat der Stadt Visselhövede die beabsichtigte Veranstaltung unter Benennung einer verantwortlichen Person als Leiter(in) der Veranstaltung rechtzeitig, mindestens jedoch eine Woche vorher schriftlich anzumelden. Die Veranstalter(innen) erhalten von der Stadt Visselhövede zeitnah eine Zu- bzw. Absage. Die/der Nutzer(in) hat ggfs. vor der Nutzung einen Versicherungsnachweis zu erbringen.
- (2) Das Hausrecht übt die Stadt Visselhövede aus; allen (auch mündlich oder schriftlich erteilten) Anordnungen ist Folge zu leisten.
- (3) Das Haus der Bildung ist keine Versammlungsstätte nach der NVStättVO, d.h. dass die Personenzahl bei Veranstaltungen unter 200 liegen muss.
- (4) Die Räumlichkeiten des Hauses der Bildung sind nicht für private oder kommerzielle Veranstaltungen vorgesehen. Die Nutzung ist hauptsächlich auf wohltätige, gemeinnützige und/oder die (Weiter-)bildung fördernde Veranstaltungen beschränkt, die zum öffentlichen Wohl der Stadt beitragen und/oder der sozialen und kulturellen städtischen Weiterentwicklung dienen.

- (5) Das Haus der Bildung bzw. die genutzten Räumlichkeiten sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder in einen ordentlichen Zustand zu bringen. Fenster und Türen sind zu schließen, Heizung ggfs. abzustellen, Licht auszumachen.
Ggfs. sind von der/dem Veranstalter(in)/Nutzer(in), die das Haus der Bildung regelmäßig nutzen, selbst Staubsauger, Besen und Reinigungsmittel mitzubringen. Die Stadt Visselhövede behält sich das Recht vor, bei starker Verunreinigung der/dem Nutzer(in) eine einmalige Reinigungspauschale in Rechnung zu stellen.
- (6) Die/der Nutzer(in) ist zu einem vernünftigen, sorgsamem und verantwortungsvollen Verhalten im Haus der Bildung verpflichtet.
- (7) Die in dem Haus befindlichen Gegenstände sind schonend zu behandeln. Dekorationen dürfen nur mit Genehmigung der Stadt Visselhövede angebracht bzw. entfernt werden. Angebrachte Dekorationen sind nach Beendigung der Veranstaltung wieder zu entfernen.
- (8) Die Veranstalter(innen) haben dafür Sorge zu tragen, dass durch die Veranstaltung im Interesse des Gastes und in Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber niemand gestört oder belästigt wird.
- (9) Zuwiderhandlungen gegen die o.a. Bestimmungen sowie gegen die von der Stadt Visselhövede gegebenen Anordnungen können den dauerhaften Verlust des Gastrechtes nach sich ziehen.

§ 2 Nutzungsgebühr

- (1) Für die Inanspruchnahme der Räumlichkeiten wird zur anteiligen Deckung der Nebenkosten eine Gebühr erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Gebührentarif (Anlage 1), der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Im Einzelfall entscheidet der Bürgermeister über einen Gebührenerlass.

§ 3 Haftung

- (1) Beschädigte oder abhanden gekommene Einrichtungsgegenstände sind von der/dem Veranstalter(in) zu ersetzen. Darüber hinaus haftet die/der Nutzer(in) der Stadt Visselhövede gegenüber für sämtliche Schäden, die von Besucherinnen/Besucher der Veranstaltung am oder im Gebäude verursacht werden. Eine Weitervermietung der Nutzerin/des Nutzers an Dritte ist unzulässig.
- (2) Für Schäden, die Besucher(innen) der Veranstaltung im Gebäude oder auf dem Grundstück durch nicht eigenes Verschulden oder durch Verschulden Dritter erleiden, haftet die Stadt Visselhövede nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen bzw. der bestehenden Versicherungen.

§ 4 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Haus- und Benutzungsordnung sowie das Benutzungsentgelt für das Haus der Bildung außer Kraft.

Visselhövede, den 19. Dezember 2022

Stadt Visselhövede
André Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

Anlage 1
Gebührentarif für den Saal im Haus der Bildung

A. Höhe der Gebühren bei Inanspruchnahme:

Nr.	Räumlichkeit	pro Nutzung u. Tag
1.	Saalfläche links (90 m ²)	18,00 €
2.	Saalfläche rechts (53 m ²)	12,00 €
3.	Saalfläche komplett	24,00 €

B. Ausnahmen:

1. Bei einer regelmäßigen Nutzung, die sich über einen Zeitraum von mindestens 14 Tagen erstreckt, kann abweichend vom Gebührentarif nach A. eine individuell festgesetzte Gebühr erhoben werden.
2. Im Einzelfall können gemeinnützige oder soziale Veranstaltungen auf Antrag von der Zahlung der Benutzungsgebühr freigestellt werden.

C. Sonstige Regelung

1. Die/der Veranstalter(in) hat die benutzten Räumlichkeiten auf ihre/ seine Kosten wieder in einen ordnungsgemäßen Zustand herzurichten. Die genutzten Räume und Wegeflächen im Flur sind nach der Nutzung besenrein zu verlassen.

Visselhövede, den 19. Dezember 2022

Stadt Visselhövede
Andre Lüdemann
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

13. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel
(Abwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10, 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Bothel in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Samtgemeinde Bothel (Abwassergebührensatzung) vom 10.11.1992 i. d. F. der 12. Änderungssatzung vom 13.07.2021 wird wie folgt geändert:

In § 4 Abs. 2 wird die Zahl „3,42 €“ durch die Zahl „4,46 €“ ersetzt.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Bothel, den 13. Dezember 2022

Samtgemeinde Bothel
Eberle
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Geestequelle

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hauptsatzung der Samtgemeinde Geestequelle vom 27.02.2012 wird wie folgt geändert:

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie die Erteilung von Genehmigungen von Flächennutzungsplänen werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
- (2) Bekanntmachungen von Anlagen, insbesondere zeichnerische Darstellungen von Plänen, können in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (3) Sonstige Bekanntmachungen sowie Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Ratssitzungen und Ausschusssitzungen werden durch Aushang in dem Aushangkasten der Samtgemeinde am Rathaus sowie in den Mitgliedsgemeinden in den von diesen bestimmten Aushangkästen veröffentlicht. Dies gilt auch für Bekanntmachungen im Wege der Amtshilfe. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, beträgt die Bekanntmachungsfrist eine Woche; sie kann jedoch mit einem entsprechenden Hinweis in der Bekanntmachung abgekürzt werden.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen gemäß Absatz 3 werden für die Dauer von zwei Wochen veröffentlicht, sofern nicht andere Fristen vorgeschrieben sind.

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Oerel, den 23.12.2022

Samtgemeinde Geestequelle
Meyer
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Samtgemeinde Geestequelle über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung)

Aufgrund der §§ 10 und 111 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung sowie des § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Geestequelle in seiner Sitzung am 22.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die in § 4 der Schmutzwassergebührensatzung genannte Zusatzgebühr wird geändert, der § 4 erhält folgende Fassung:

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Samtgemeinde Selsingen über Gebühren für die Beseitigung der Abwässer aus Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben (Gebührensatzung – dezentrale Abwasserentsorgung) vom 31.12.1997 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 23, S. 243), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2022 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Buchstabe a) wird der Gebührensatz von 64,08 € durch 130,41 € ersetzt.
2. In § 2 Buchstabe b) wird der Gebührensatz von 33,51 € durch 95,72 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Selsingen, 12. Dezember 2022

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

8. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 08.12.2023 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 16.06.2017 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 11.07.2022 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2022) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 enthält die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.09.2022 in Kraft.

Selsingen, 8. Dezember 2022

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen								
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen								
Gebührenart/Friedhof	Anderlingen	Deinstedt	Farven	Ostereistedt	Rhade	Sandbostel	Seedorf	Selsingen
Friedhof	alle	alle	alle	alle	alle	Leichenhalle	alle	Selsingen, Haaßel, Granstedt
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
1. Einräumung des Nutzungsrechtes (30 Jahre)								
1.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabst.)	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	100,00
1.2 für ein Urnenwahlgrab	100,00				300,00 ^{5 6} 7		500,00 ²	100,00
1.3 für ein Reihengrab	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	280,00
1.4 für ein Urnenreihengrab	100,00	300,00		60,00	200,00 ^{6 7}			100,00
1.5 für ein Kinderreihengrab (bis 5.Lebensj.)	60,00						26,00	100,00
1.6 anonymes Urnengrab	600,00						500,00	500,00
1.7 anonyme Erdbestattung	1.200,00						500,00	
1.8 halbanonymes Urnengrab	600,00	500,00	600,00	600,00	600,00		500,00	700,00
1.9 halbanonyme Erdbestattung			1.200,00	1.200,00	900,00		500,00	800,00
	1.200,00							
1.10 halbanonymes Urnengrab als Baumbestattung					1.000,00 ⁵ 500,00 ⁵		1.000,00/ 500,00 ³	1.000,00
1.11 Rasenreihengrab (Erdbestattungen), individuelle Pflege					1.000,00 ¹		1.000,00	1.000,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)								
2.1 Wahlgrabstätte (je Grabst.)								4,00 ⁹
2.4 für ein Urnenwahlgrab		2,00			10,00 ⁶			4,00 ⁹
2.5 zusätzl. Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab								100,00 ⁹
3. Unterhaltungsgebühr (jährlich)								
3.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	15,00		10,00 ⁵	5,50 ⁴	5,00 ⁵		4,00 ⁵	6,00 7,00 ⁸
3.2 für ein Reihengrab	15,00		10,00 ⁵	5,50	5,00		4,00	
3.3 für eine Grabstätten, die vor Ablauf der Ruhefristen abgeräumt und vom Friedhofsträger gepflegt werden - für die 1. Grabstelle - für jede weitere Grabstelle								100,00 60,00
4. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten								
Rückgabe einer Grabstätte (frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist) als einmalige Gebühr je verbleibendes Jahr der Ruhefrist - für die 1. Grabstelle - für jede weitere Grabstelle								50,00 30,00
5. Benutzung der Friedhofskapelle u. Leichenhalle je Trauerfeier								
4.1 Leichenkammer	30,00	30,00	100,00	130,00	25,00	40,00	30,00	20,00/Tag
4.2 Kapelle	100,00	120,00	100,00		155,00		30,00	200,00
4.3 Nachlass: Spende Kapellenbau					50,00			
6. Verwaltungsgebühren								
5.1 Gebühr pro Bestattung								50,00
5.2 Zustimmung zur Ausgrabung u. Umbettung von Leichen, Aschen etc.								30,00
5.3 Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist u. bei Vernachlässigung der Grabpflege								30,00
5.4 Genehmigung von Grabzeichen								25,00
5.5 Einmalige Friedhofsumlage (Pflegegebühr, Wasserversorg., Abfallents.) für die Nutzungszeit pro Grabstätte								30,00 bei vorz. Rückgabe
5.6 Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen bei Bestattungen								30,00
¹ Gebühr für die Grabstätte ohne Stein				⁶ einschl. Unterhaltungsgebühr				
² Die Gebühr für das Urnengrabfeld (1mx1m) für max. 2 Urnen. Pflege durch Hinterbliebene				⁷ (1 m²) f. max. 1 Urne				
³ Gebühr pro „Tortenstück“ incl. Beschriftung 1000,00 €, 2. Urne auf demselben „Tortenstück“ und Beschriftung auf demselben Stein 500,00 €				⁸ mit Heckeschneiden				
⁴ f. max. 10 Grabstellen				⁹ nur Friedhof Selsingen				
⁵ f. max 6 Grabstellen								

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

9. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022 (Nds. GVBl. S. 191) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 16.06.2017 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2022 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.12.2022) wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 enthält die als Anlage zu dieser Satzung beigefügte Fassung.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Selsingen, 8. Dezember 2022

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen

Anlage

Gebührensätze für das Friedhofswesen der Samtgemeinde Selsingen								
Anlage zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen								
Gebührenart/Friedhof	Anderlingen	Deinstedt	Farven	Ostereistedt	Rhade	Sandbostel	Seedorf	Selsingen
Friedhof	alle	alle	alle	alle	alle	Leichenhalle	alle	Selsingen, Haaaßel, Granstedt
	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -	- € -
1. Einräumung des Nutzungsrechtes (30 Jahre)								
1.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabst.)	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	100,00
1.2 für ein Urnenwahlgrab	100,00				300,00 ^{5 6} 7		500,00 ²	100,00
1.3 für ein Reihengrab	200,00	60,00	200,00	60,00	60,00		80,00	280,00
1.4 für ein Urnenreihengrab	100,00	300,00		60,00	200,00 ^{6 7}			100,00
1.5 für ein Kinderreihengrab (bis 5.Lebensj.)	60,00						26,00	100,00
1.6 anonymes Urnengrab	600,00						500,00	500,00
1.7 anonyme Erdbestattung	1.200,00						500,00	
1.8 halbanonymes Urnengrab	600,00	500,00	600,00	600,00	600,00		500,00	700,00
1.9 halbanonyme Erdbestattung	1.200,00		1.200,00	1.200,00	900,00		500,00	800,00
1.10 halbanonymes Urnengrab als Baumbestattung					1.000,00 ³ 500,00 ³		1.000,00/ ³ 500,00 ³	1.000,00
1.11 Rasenreihengrab (Erdbestattungen), individuelle Pflege					1.000,00 ¹		1.000,00	1000,00
2. Verlängerung des Nutzungsrechtes (pro Jahr)								
2.1 Wahlgrabstätte (je Grabst.)								4,00 ⁹
2.4 für ein Urnenwahlgrab		2,00			10,00 ⁶			4,00 ⁹
2.5 zusätzl. Beisetzung einer Urne auf einem Wahlgrab								100,00 ⁹

3. Unterhaltungsgebühr (jährlich)								
3.1 für eine Wahlgrabstätte (je Grabstelle)	15,00		10,00 ⁵	5,50 ⁴	5,00 ⁵		4,00 ⁵	6,00 7,00 ⁶
3.2 für ein Reihengrab	15,00		10,00 ⁵	5,50	5,00		4,00	
3.3 für eine Grabstätte, die vor Ablauf der Ruhefristen abgeräumt und vom Friedhofsträger gepflegt werden - für die 1. Grabstelle - für jede weitere Grabstelle							100,00 60,00	100,00 60,00
4. Vorzeitige Rückgabe von Grabstätten								
Rückgabe einer Grabstätte (frühestens 10 Jahre vor Ablauf der Ruhefrist) als einmalige Gebühr je verbleibendes Jahr der Ruhefrist - für die 1. Grabstelle - für jede weitere Grabstelle							50,00 30,00	50,00 30,00
5. Benutzung der Friedhofskapelle u. Leichenhalle je Trauerfeier								
4.1 Leichenkammer	30,00	30,00	100,00	130,00	25,00	30,00/Tag	30,00	20,00/Tag
4.2 Kapelle	100,00	120,00	100,00		155,00		30,00	200,00
4.3 Nachlass: Spende Kapellenbau					50,00			
6. Verwaltungsgebühren								
5.1 Gebühr pro Bestattung								50,00
5.2 Zustimmung zur Ausgrabung u. Umbettung von Leichen, Aschen etc.								30,00
5.3 Gebühr bei Rückgabe der Grabstätte vor Ablauf der Ruhefrist u. bei Vernachlässigung der Grabpflege								30,00
5.4 Genehmigung von Grabzeichen								25,00
5.5 Einmalige Friedhofsumlage (Pfleugegebühr, Wasserversorg., Abfallents.) für die Nutzungszeit pro Grabstätte								30,00 bei vorz. Rückgabe
5.6 Gebühren für die Genehmigung von Umbettungen bei Bestattungen								30,00
¹ Gebühr für die Grabstätte ohne Stein					⁶ einschl. Unterhaltungsgebühr			
² Die Gebühr für das Urnengrabfeld (1mx1m) für max. 2 Urnen. Pflege durch Hinterbliebene					⁷ (1 m ²) f. max. 1 Urne			
³ Gebühr pro „Tortenstück“ incl. Beschriftung 1000,00 €, 2. Urne auf demselben „Tortenstück“ und Beschriftung auf demselben Stein 500,00 €					⁸ mit Heckeschneiden			
⁴ f. max. 10 Grabstellen					⁹ nur Friedhof Selsingen			
⁵ f. max. 6 Grabstellen								

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

10. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589) hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Samtgemeinde Selsingen vom 16.06.2017 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.06.2017), zuletzt geändert durch Satzung vom 08.12.2022 (Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 30.12.2022) wird wie folgt geändert:

§ 1 wird um folgenden Absatz ergänzt:

(4) Soweit Leistungen der Umsatzsteuer unterliegen, tritt zu den im Gebührentarif festgesetzten Gebühren die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Selsingen, 8. Dezember 2022

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

**10. Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von Gebühren
für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen
der Klärteichanlagen Farven und Byhusen
(Abwassergebührensatzung Klärteichanlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Mischwasser) in den Einzugsbereichen der Klärteichanlagen Farven und Byhusen vom 08.10.1997 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 20), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2019 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird der Gebührensatz von 4,13 € durch 4,02 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Selsingen, 12. Dezember 2022

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

**14. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen
in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt
(Schmutzwassergebührensatzung Selsingen/Rockstedt)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), des § 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 578) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Samtgemeinde Selsingen in den Einzugsbereichen der Abwasserreinigungsanlagen Selsingen und Rockstedt vom 06.12.1995 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 24), zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2019 (Amtsblatt Landkreis ROW Nr. 25) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 2 wird der Gebührensatz von 3,75 € durch 4,32 € ersetzt.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Selsingen, 12. Dezember 2022

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der Kindertagesstätten

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Neufassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 Nds. GVBl. S. 589) sowie den §§ 16, 20 und 22 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) in der Neufassung vom 07.07.2021 (Nds. GVBl. S. 470), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2021 (Nds. GVBl. S. 883), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

Die Samtgemeinde Selsingen betreibt als eine öffentliche Einrichtung Kindertagesstätten (Kitas) in den Orten Anderlingen, Deinstedt, Farven, Haaßel, Ostereistedt, Sandbostel und Seedorf. Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Aufgabe und Ziel einer Kita ist, die Entwicklung der Kinder zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern. Sie soll die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen sowie den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander vereinbaren zu können. Einzelheiten zu diesem Auftrag für Erziehung, Bildung und Betreuung werden in der jeweiligen pädagogischen Konzeption der Kitas festgelegt.

§ 3 Aufnahme der Kinder in einer Kindertageseinrichtung

- (1) In den Kitas nach § 1 können alle Kinder, die ihren Wohnsitz in der Samtgemeinde Selsingen haben, auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden.
- (2) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach Abs. 1 soll bis zum 15.01. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Samtgemeindeverwaltung vorliegen. Später eingehende Anträge werden in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.
- (3) Die Kitas müssen für alle Kinder wenigstens an fünf Tagen in der Woche vormittags eine Betreuung in der Gruppe von mindestens vier Stunden anbieten (§ 7 Abs. 4, Satz 1 NKitaG).
- (4) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1.8. eines jeden Jahres. Die Aufnahme soll aus Gründen einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit möglichst nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist von dem Ende der schulischen Sommerferien abhängig und kann vom rechtlichen Aufnahmezeitpunkt abweichen.
- (5) Voraussetzung für die Aufnahme ist die Erbringung eines Nachweises über den ausreichenden Masern-Impfschutz gemäß § 20 Abs. 9 des Infektionsschutzgesetzes.
- (6) Soweit freie Plätze zur Verfügung stehen, können auch Kinder aus anderen Gemeinden aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs. Aus pädagogischen Gründen soll ein Widerruf möglichst erst zum nächsten Aufnahmetermin erfolgen.

- (7) Der Samtgemeindeausschuss regelt das weitere Aufnahmeverfahren in Durchführungsbestimmungen.

§ 4

Aufnahmeverfahren für die Kindergartenkinder

- (1) Kindergartenkinder können in den Einrichtungen der Samtgemeinde Selsingen nach § 1 aufgenommen werden. Außerdem können in der Samtgemeinde Selsingen in der Kita „Die Arche“ des Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven, August-Vogel-Str.2 in Selsingen, in der Kita „Rasselbande“ der Gemeinde Rhade, Alter Schulweg 5 in Rhade oder in der Kita „Wirbelwind“ der Lebenshilfe Bremervörde/Zeven, Hauptstraße 63 in Selsingen, Kindergartenkinder in den bestehenden Kindergartengruppen über den jeweiligen Träger aufgenommen werden.
- (2) Der Kindergarten nimmt Kinder von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zu Einschulung auf. In einer Kindergartengruppe können auch bis zu zwei Kinder angehören, die das dritte Lebensjahr innerhalb von drei Monaten nach Beginn des Kindergartenjahres vollenden.
- (3) Grundsätzlich richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder und nach den verfügbaren Plätzen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeindeverwaltung im Benehmen mit der Kita-Leitung.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.
- (7) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 5

Aufnahmeverfahren für unter Dreijährige Kinder in altersstufenübergreifende Kindergartengruppen

- (1) Kinder unter drei Jahren (U3-Kinder) können in den altersstufenübergreifenden Kindergartengruppen der Einrichtungen Anderlingen, Deinstedt, Ostereistedt, Sandbostel und Seedorf aufgenommen werden, sobald Sie das zweite Lebensjahr vollendet haben. Die Entscheidung über den Aufnahmetermin trifft die Samtgemeindeverwaltung in Abstimmung mit den pädagogischen Fachkräften.
- (2) Grundsätzlich richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder und nach den verfügbaren Plätzen. Vorrangig werden in den zuvor genannten Einrichtungen die Kinder aufgenommen, die zu Beginn des Kindergartenjahres das dritte Lebensjahr vollendet haben.
- (3) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird in den Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 6

Aufnahmeverfahren für die Krippenkinder

- (1) Krippenkinder können in der Kita Farven aufgenommen werden. Außerdem können in der Samtgemeinde Selsingen in der Kita "Die Arche" des Evangelisch-Lutherischen Kindertagesstättenverband Bremervörde-Zeven, August-Vogel-Str.2 in Selsingen, in der Kita "Rasselbande" der Gemeinde Rhade, Alter Schulweg 5 in Rhade oder in der Kita „Wirbelwind“ der Lebenshilfe Bremervörde/Zeven, Hauptstraße 63 in Selsingen, Krippenkinder in den bestehenden Krippengruppen über den jeweiligen Träger aufgenommen werden.
- (2) Die Kinderkrippe nimmt Kinder ab dem vollendeten ersten Lebensjahr bis zum vollendeten dritten Lebensjahr auf. Einer Krippengruppe gehören bis zum Ablauf des Kindergartenjahres auch die Kinder an, die in dieser Gruppe gefördert werden und im laufenden Kindergartenjahr das dritte Lebensjahr vollenden.
- (3) Grundsätzlich richtet sich die Aufnahme nach dem Alter der Kinder und nach den verfügbaren Plätzen.
- (4) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr mit den in der Anmeldung beantragten Betreuungszeiten und dem entsprechenden Elternbeitrag. Änderungen der Betreuungszeiten können in Ausnahmefällen schriftlich beantragt werden.
- (5) Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeindeverwaltung im Benehmen mit der Kita-Leitung.
- (6) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen. Das Gleiche gilt für eine Änderung der Betreuungszeiten.

- (7) Weiteres zum Aufnahmeverfahren wird durch die Durchführungsbestimmungen geregelt.

§ 7 Gesundheitsvorsorge

- (1) Kinder können nur in die Kita aufgenommen werden, wenn sie frei von (ansteckenden) Krankheiten sind. Die Kinder müssen mindestens zwei Tage krankheitsfrei sein, um die Kita wieder besuchen zu dürfen. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Kita-Leitung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.
- (2) In der Kita können vorbeugende medizinische und zahnmedizinische Untersuchungen durchgeführt werden. Die Teilnahme an den Untersuchungen ist freiwillig und wird den Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekanntgegeben.
- (3) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit n. § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Leiterin der Kita unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen.

Für die Wiedenzulassung gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 8 Betreuungsjahr, Öffnungszeiten; Ferienregelung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die gebuchten Betreuungsleistungen gelten grundsätzlich für das gesamte Jahr und können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden.
- (2) Die Kitas erfüllen den Rechtsanspruch der Eltern und Sorgeberechtigten auf die Regelbetreuung nach dem NKitaG. Die individuellen Betreuungszeiten der Einrichtungen werden durch Beschluss des Samtgemeindeausschusses in den Durchführungsbestimmungen festgelegt.
- (3) Zusätzlich zu den Regelbetreuungszeiten können bei einem Bedarf von mindestens 6 Kindern Sonderöffnungszeiten für mindestens bis zu 10 Kinder angeboten werden. Sie variieren je nach Bedarf in den einzelnen Kitas und werden mit dem Aufnahmebescheid festgelegt.
- (4) Verursachen die Sorgeberechtigten längere als die genannten Öffnungszeiten, sind die dadurch entstehenden Kosten von ihnen zu tragen. Das gilt auch bei beitragsfreien Kindern. Wiederholte Verstöße gegen die Öffnungszeiten (dadurch z.B. nachhaltige Störung der pädagogischen Arbeit) rechtfertigen eine Kündigung seitens des Trägers.
- (5) Jede Kita ist in den Sommerferien für 3 Wochen geschlossen. Ferienbeginn und –ende werden von der Samtgemeindeverwaltung im Vorjahr festgelegt.
- (6) Wenn pädagogische Gründe nicht entgegenstehen, können schulpflichtige Kinder auch an der Betreuung der Regelgruppe teilnehmen, wenn das neue Betreuungsjahr bereits begonnen hat, der Schulunterricht aufgrund sehr später Sommerferien aber noch nicht gestartet wurde und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen.
- (7) In der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr sowie für den Tag nach Himmelfahrt und an gesetzlichen Feiertagen sind alle Kitas der Samtgemeinde geschlossen. Die Ferien der Kitas werden rechtzeitig allen Sorgeberechtigten bekannt gegeben.

§ 9 Elternbeitrag/Benutzungsgebühren

- (1) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten. (Elternbeitrag nach § 22 NKitaG).
- (2) Der Beitrag soll sich nach dem NKitaG an der finanziellen Leistungsfähigkeit der Sorgeberechtigten orientieren. Dieser Vorgabe ist mit der Gebührenordnung Rechnung getragen worden, die Bestandteil dieser Satzung ist. Für Kinder ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollenden, bis zur Einschulung wird kein Beitrag für die Betreuung erhoben. Diese Befreiung gilt auch für eine Betreuungszeit, einschließlich Früh- und Spätdienst, von über acht Stunden täglich.

- (3) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührentabelle ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 10 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der Kita gehindert, ist dies der Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung, dass über den Platz anderweitig verfügt wird, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen der Samtgemeindeverwaltung oder Kita die Gründe mitgeteilt werden.
- (3) Die Aufnahme in die Kita erfolgt grundsätzlich für ein Betreuungsjahr. Die Betreuungszeiten, die von der Sorgeberechtigten mit der Anmeldung bzw. Aufnahme festgelegt werden, sind ebenfalls im Grundsatz für das gesamte Betreuungsjahr verbindlich.
- (4) Kündigungen eines Kita-Platzes oder der Sonderbetreuungen seitens der Sorgeberechtigten im laufenden Kita-Jahr können mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Kündigungsfrist möglich. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (5) Kinder, die sich im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung befinden, werden zum Ende des Betreuungsjahres (31.07.) automatisch abgemeldet. Eine vorherige Abmeldung ist nur in Ausnahmefällen möglich. Bei späterem oder früherem Schulbeginn als der 01.08. eines Jahres gilt die Abmeldung zum faktischen Schulbeginn. Sollte die Einschulung erst nach dem 01.08. stattfinden, kann zu Beginn eines neuen Kindergartenjahres eine Aufnahme von Kindern, die nach den Sommerferien eingeschult werden, jedoch nur erfolgen, wenn pädagogische Gründe nicht dagegen sprechen und ausreichend Plätze zur Verfügung stehen. Die zum neuen Kindergartenjahr neu aufgenommenen Kinder haben Vorrang vor den Schulanfängern.
- (6) Werden angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen gilt auch hier Abs. 4. Darüber hinaus ist ein Entgelt für den entstandenen Verwaltungsaufwand zu entrichten, der mit gesondertem Bescheid festgesetzt wird. Dies gilt auch für beitragsfreie Kinder.
- (7) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen Kita und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des Folgemonats den Kita-Platz kündigen.

§ 11 Haftung

- (1) Wird die Kita wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz. Die Kita-Leitung wird die Betroffenen so früh wie möglich über eine Schließung informieren.
- (2) Die Kinder sind beim Besuch der Kita pünktlich dem Fachpersonal zu übergeben und rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeiten von dem Betreuungspersonal bekannten Personen abzuholen. Soll eine nicht bekannte Person das Kind abholen, ist der Kita vorher eine entsprechende Vollmacht des Sorgeberechtigten vorzulegen.
- (3) Der GUV und der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckungsschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Kita oder auf dem Rückweg von der Kita nach Hause, ist dies der Kita-Leitung unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 12 Datenverarbeitung

- (1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Selsingen personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.
- (2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Selsingen für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die

- in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüberhinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.
- (3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.08.2021 außer Kraft.

Selsingen, den 8. Dezember 2022

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlage
Gebührenordnung

Gebührenordnung

nach § 9 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung
der Kindertagesstätten der Samtgemeinde Selsingen

Teil I Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in den Kindertagesstätten der Samtgemeinde Selsingen ist nach § 22 NKitaG ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahresbeitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. und endet am 31.07. des Kindergartenjahres. Wird das Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahmemonats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat. Ist nur ein Elternteil sorgeberechtigt und leben die Eltern des Kindes im gemeinsamen Haushalt, bemisst sich die Gebühr nach den Einkünften beider Elternteile.
3. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Betreuungsumfang. Grundsätzlich ist der jeweilige Höchstbetrag zu entrichten. Auf Antrag ist die Gebühr gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten festzusetzen.
4. Der Antrag auf Anwendung der Staffelung wird für das Betreuungsjahr (01.08. - 31.07.) bzw. für den Zeitraum bis zum Ablauf des Betreuungsjahres (31.07.) gestellt. Für die Anwendung der Staffelung sind der Samtgemeindeverwaltung prüffähige Unterlagen bis zum 15.06. des Jahres unterschrieben vorzulegen. Sollte ein Kind im Laufe des Kindergartenjahres aufgenommen werden, sind die Unterlagen bis zum 15. des Vormonats des Berechnungsmonats vorzulegen. Werden die Einkünfte nicht nachgewiesen, ist der Höchstbetrag zu zahlen.
5. Die Bezahlung soll möglichst per Abbuchung von dem Konto des Sorgeberechtigten erfolgen. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.
6. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Kita aus triftigen Gründen –wie z.B. eine Kur, Krankenhausaufenthalt- mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
7. Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Kita ausgeschlossen werden.

Teil II Berechnung der Gebühren

1. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Gebühren ist das Einkommen der Sorgeberechtigten. Als Einkommen ist im Regelfall - die Summe der Einkünfte (§ 2 Absätze 1, 2 und 3 Einkommenssteuergesetz

(EStG)) gemäß des Steuerbescheides (Gesamtbetrag der Einkünfte) des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres - zuzüglich der negativen Einkünfte abzüglich eines Freibetrages von 2.100,00 € je Kind im Sinne des § 32 EStG zu Grunde zu legen. Liegt ein Steuerbescheid nicht vor, ist eine Bescheinigung über das gesamte Jahreseinkommen des vorletzten Kalenderjahres vorzulegen.

2. Zu den Einkünften gehören die steuerpflichtigen Einkunftsarten gemäß § 2 Abs. 1 des Einkommenssteuergesetzes
 - a) Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft
 - b) Einkünfte aus Gewerbebetrieb
 - c) Einkünfte aus selbstständiger Arbeit
 - d) Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit
 - e) Einkünfte aus Kapitalvermögen
 - f) Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
 - g) Sonstige Einkünfte im Sinne des § 22 EStG
3. Zusätzlich zu Nr. 2 sind folgende Einkünfte zu berücksichtigen:
 - a) Leistungen nach § 32 b Absatz 1 EStG (z.B. Lohnersatzleistungen wie Elterngeld, Krankengeld, Arbeitslosengeld I usw.)
 - b) Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung nach § 2 Abs. 1 EStG
4. Besuchen gleichzeitig mehrere Geschwister eine Kita wird für das 2. Kind eine Ermäßigung von 40 % gewährt, wenn auch für das erste Kind Beitragspflicht besteht. Unter den Bedingungen von Satz 1 ist für das dritte und jedes weitere Kind kein Beitrag zu entrichten.
5. Wenn sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Kalenderjahres vor Beginn des Kindergartenjahres verringert, können auf Antrag die zu erwartende Einkünfte zugrunde gelegt werden. Erhöht sich das Einkommen in dem Kalenderjahr, in dem das Kind im Kindergarten aufgenommen wird, um mehr als 20 % im Verhältnis zu dem Einkommen des vorletzten Jahres vor Beginn des Kindergartenjahres, so muss dieses der Samtgemeinde zwecks Neuberechnung angezeigt werden.

Teil III

Gebühren für die Kindergartengruppen der Samtgemeinde Selsingen

1. Auf Antrag ist die Gebühr für den Besuch einer Kindergartengruppe bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 22,5, 25, 27,5, 30, 32,5, 37,5 bzw. 42,5 Stunden gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:

Staffel- stufe	Jahres- Einkommengrenzen in Euro			monatl. Gebühr 22,5 Std.	monatl. Gebühr 25 Std.	monatl. Gebühr 27,5 Std.	monatl. Gebühr 30 Std.	monatl. Gebühr 32,5 Std.	monatl. Gebühr 37,5 Std.	monatl. Gebühr 42,5 Std.
		bis	ohne Grenze							
1	39.000	bis	ohne Grenze	184,50 €	205,00 €	225,50 €	246,00 €	266,50 €	307,50 €	348,50 €
2	36.000	bis	39.000	172,00 €	191,00 €	210,00 €	229,50 €	248,50 €	286,50 €	325,00 €
3	33.000	bis	36.000	159,50 €	177,50 €	195,00 €	213,00 €	230,50 €	266,00 €	301,50 €
4	30.000	bis	33.000	147,00 €	163,50 €	180,00 €	196,50 €	212,50 €	245,50 €	278,00 €
5	27.000	bis	30.000	135,00 €	150,00 €	165,00 €	180,00 €	195,00 €	225,00 €	255,00 €
6	24.000	bis	27.000	122,50 €	136,00 €	149,50 €	163,50 €	177,00 €	204,00 €	231,50 €
7	21.000	bis	24.000	110,00 €	122,50 €	134,50 €	147,00 €	159,00 €	183,50 €	208,00 €
8	18.000	bis	21.000	97,50 €	108,50 €	119,50 €	130,50 €	141,00 €	163,00 €	184,50 €
9	15.000	bis	18.000	85,50 €	95,00 €	104,50 €	114,00 €	123,50 €	142,50 €	161,50 €
10	0	bis	15.000	73,00 €	81,00 €	89,00 €	97,50 €	105,50 €	121,50 €	138,00 €

2. Bei Inanspruchnahme von Angeboten der Sonderdienste erhöht sich die Gebühr um folgende Beträge:
 Frühdienst: je ½ Stunde mtl. 25,00 €
 Spätdienst: je ½ Stunde mtl. 25,00 €

Der Kindergarten in Seedorf und in Ostereistedt bietet für die betreuten Kinder ein Mittagessen an. Pro Mittagessen ist eine Gebühr von 3,50 € zu entrichten.

Teil IV

Gebühren für die Kinderkrippengruppen der Samtgemeinde Selsingen

1. Auf Antrag ist die Gebühr für den Besuch einer Kinderkrippengruppe bei einer wöchentlichen Betreuungszeit von 22,5, 25, 27,5, 30, 32,5, 37,5 bzw. 42,5 Stunden gestaffelt nach dem Einkommen der Sorgeberechtigten gemäß folgender Tabelle festzusetzen:
- 2.

Staffel- stufe	Jahres-Einkommengrenzen in Euro			monatliche Gebühr 25 Std.	monatliche Gebühr 27,5 Std.	monatliche Gebühr 30 Std.	monatliche Gebühr 35 Std.
		bis	ohne Grenze				
1	39.000	bis	ohne Grenze	246,00 €	270,00 €	295,00 €	344,00 €
2	36.000	bis	39.000	229,00 €	252,00 €	275,00 €	321,00 €
3	33.000	bis	36.000	213,00 €	235,00 €	256,00 €	299,00 €
4	30.000	bis	33.000	197,00 €	216,00 €	236,00 €	275,00 €
5	27.000	bis	30.000	180,00 €	198,00 €	216,00 €	252,00 €
6	24.000	bis	27.000	163,00 €	180,00 €	196,00 €	229,00 €
7	21.000	bis	24.000	147,00 €	161,00 €	176,00 €	205,00 €
8	18.000	bis	21.000	131,00 €	144,00 €	157,00 €	183,00 €
9	15.000	bis	18.000	114,00 €	125,50 €	137,00 €	160,00 €
10	0	bis	15.000	97,50 €	107,00 €	117,00 €	136,50 €

3. Bei Inanspruchnahme von Angeboten der Sonderdienste erhöht sich die Gebühr um folgende Beträge:

Frühdienst: je ½ Stunde mtl. 25,00 €
 Spätdienst: je ½ Stunde mtl. 25,00 €

Samtgemeinde Selsingen
 Der Samtgemeindebürgermeister

Satzung über den Betrieb und die Benutzung der sonstigen Tageseinrichtung für Schulkinder der Samtgemeinde Selsingen

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 588), in Verbindung mit den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.09.2022 (Nds. GVBl. S. 589), sowie den §§ 22 ff. des Sozialgesetzbuches (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - in der Fassung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2022 (BGBl. I S. 959), hat der Rat der Samtgemeinde Selsingen in seiner Sitzung am 08.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Rechtlicher Status

(1) Die Samtgemeinde Selsingen betreibt in den Räumen der Grundschule Rhade eine sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder.

(2) Die jeweilige Leitung übt das Hausrecht aus.

§ 2 Aufgaben

Die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder ermöglicht eine verlängerte Betreuung von Grundschulkindern im Anschluss an den Schulunterricht.

§ 3 Aufnahme der Kinder in die sonstige Tageseinrichtung

(1) In die Einrichtung nach § 1 können alle Kinder, die ihren Wohnsitz im Einzugsbereich der Grundschule Rhade haben oder die Grundschule Rhade besuchen, auf schriftlichen Antrag der Sorgeberechtigten aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme erfolgt im Rahmen der verfügbaren Plätze. Die Anzahl der Kinder soll mindestens 6 Kinder und maximal 10 Kinder betragen.

§ 4 Aufnahmeverfahren für die sonstige Tageseinrichtung

(1) Der schriftliche Aufnahmeantrag nach § 3 Abs. 1 soll bis zum 01.05. des Jahres, das dem gewünschten Betreuungsjahr vorangeht, der Samtgemeinde vorliegen. Die Anträge werden grundsätzlich in der Reihenfolge des Eingangs berücksichtigt.

(2) Grundsätzlich nimmt die Einrichtung Grundschulkindern auf. Die Aufnahme richtet sich nach den verfügbaren Plätzen. Ein Rechtsanspruch besteht nicht. In begründeten Einzelfällen können Kinder abweichend von dieser Regelung unter Abwägung pädagogischer und sozialer Aspekte aufgenommen werden.

(3) Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für das gesamte Betreuungsjahr.

(4) Über die Aufnahme entscheidet die Samtgemeinde im Benehmen mit der Tageseinrichtung.

(5) Die Entscheidung über die Aufnahme ist den Sorgeberechtigten in einem Bescheid mitzuteilen

§ 5 Gesundheitsvorsorge

(1) Kinder können nur in die Tageseinrichtung aufgenommen werden, wenn sie frei von ansteckenden Krankheiten sind. Die Kinder müssen mindestens zwei Tage krankheitsfrei sein, um die Tageseinrichtung wieder besuchen zu dürfen. Bei Zweifeln an der Gesundheit eines Kindes ist die Tageseinrichtung berechtigt, ein ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes zu verlangen.

(2) Jeder Fall oder Verdacht einer übertragbaren Krankheit nach § 34 Infektionsschutzgesetz (IfSG) ist der Tageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Personen/Kinder, die an einer im § 34 IfSG genannten Krankheit erkrankt sind oder Krankheitserreger ausscheiden, dürfen die Einrichtungen nicht besuchen.

Für die Wiederzulassung gelten die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts bzw. ist in Einzelfällen die Zustimmung des behandelnden Arztes oder des Gesundheitsamtes erforderlich.

§ 6 Betreuungsjahr, Öffnungszeiten; Ferienregelung

- (1) Das Betreuungsjahr beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres. Die gebuchten Betreuungsleistungen gelten grundsätzlich für das gesamte Jahr und können nur in begründeten Ausnahmefällen unter Einhaltung der Kündigungsfristen geändert werden.
- (2) Die Regelbetreuungszeit erfolgt von montags bis freitags und beginnt um 12:30 Uhr und endet um 14:30 Uhr.
- (3) Die Aufnahme soll aus Gründen einer kontinuierlichen pädagogischen Arbeit möglichst nur zu diesem Zeitpunkt erfolgen. Der Beginn der tatsächlichen Betreuung ist von dem Ende der schulischen Sommerferien abhängig und kann vom rechtlichen Aufnahmetermin abweichen.
- (4) Die sonstige Tageseinrichtung ist in den Schulferien geschlossen.

§ 7 Elternbeitrag/Benutzungsgebühren für die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder

- (1) Die Beiträge werden für 12 Monate im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) erhoben.
- (2) Die Sorgeberechtigten haben zur teilweisen Deckung der Kosten einen Jahresbeitrag zu entrichten.
- (3) Für Kinder, die aus triftigen Gründen während der Öffnungszeiten mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann das Entgelt auf Antrag um 50 % herabgesetzt werden.
- (4) Der Elternbeitrag wird nach Maßgabe dieser Satzung und der dazugehörigen Gebührenordnung ermittelt, festgesetzt und anschließend in monatlichen Gebühren erhoben.

§ 8 Besuchsregelung/Kündigung

- (1) Ist das Kind am Besuch der sonstigen Tageseinrichtung gehindert, ist dies der Einrichtung unverzüglich mitzuteilen.
- (2) Fehlt ein Kind länger als zwei Wochen unentschuldigt, erhalten die Sorgeberechtigten eine schriftliche Mitteilung, dass über den Platz anderweitig verfügt wird, wenn nicht innerhalb von 3 Tagen der Samtgemeindeverwaltung mitgeteilt werden.
- (3) Kündigungen eines Betreuungsplatzes seitens der Sorgeberechtigten im laufenden Betreuungsjahr können mit einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zum Monatsende vorgenommen werden. Kündigungen zum 01.07. und 01.08. sind grundsätzlich nicht möglich. In Ausnahmefällen ist eine kurzfristige Kündigungsfrist möglich. Für angefangene Monate ist der volle Beitrag zu zahlen.
- (4) Werden angemeldete Kinder vor Beginn der Betreuung wieder abgemeldet, ist die Kündigungsfrist ebenfalls einzuhalten. Im Übrigen gilt auch hier Abs. 3.
- (5) Ist das Vertrauensverhältnis zwischen der sonstigen Einrichtung und den Sorgeberechtigten nachhaltig gestört und besteht keine Aussicht auf Besserung, kann der Träger nach Bekanntwerden dieser Tatsache zum Ende des Folgemonats den Betreuungsplatz kündigen.

§ 9 Haftung

- (1) Wird die Einrichtung wegen Ferien, aus gesundheitlichen Gründen, auf Anordnung des Gesundheitsamtes oder aus anderen zwingenden Gründen geschlossen, so haben die Sorgeberechtigten keinen Anspruch auf Betreuung ihrer Kinder oder auf Schadenersatz.
- (2) Der GUV und der Kommunale Schadenausgleich (KSA) gewähren den Kindern, die in der Tageseinrichtung betreut werden, den satzungsmäßigen Deckungsschutz. Verunglückt ein Kind auf dem Weg in die Einrichtung oder auf dem Rückweg von der Einrichtung nach Hause, ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Für den Verlust von mitgebrachten Sachen wird eine Haftung nicht übernommen.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Ausführung dieser Satzung, der daraufhin erlassenen ergänzenden Vorschriften und zur Sicherstellung der nach dem Sozialgesetzbuch (SGB) - Achstes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - wahrzunehmenden Aufgaben dürfen die damit befassten Stellen der Samtgemeinde Selsingen personenbezogene Daten in dem erforderlichen Umfang erheben und verarbeiten. Zu diesen Daten gehören insbesondere auch Vor- und Zuname, Geburtsdaten und Anschriften der Kinder und sorgeberechtigten Personen sowie sonstige Daten zu Erreichbarkeiten.

(2) Aus den vorgenannten Gründen darf die bei der Samtgemeinde Selsingen für melderechtliche Angelegenheiten zuständige Stelle auch erforderliche personenbezogene Daten aus dem Melderegister an die in Abs. 1 genannten Stellen der Samtgemeindeverwaltung übermitteln. Darüberhinausgehende rechtlich bestehende Verpflichtungen zur Weitergabe personenbezogener Daten bleiben hiervon unberührt.

(3) Die für die in Abs. 1 genannten Zwecke gespeicherten Daten sind zu löschen, sobald das Erfordernis für eine weitere Verarbeitung für diese Aufgaben nicht mehr besteht.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Selsingen, 8. Dezember 2022

Kahrs
Samtgemeindebürgermeister

Anlagen
Gebührenordnung

Gebührenordnung nach § 7 der Satzung über den Betrieb und die Benutzung der sonstigen Tageseinrichtung für Schulkinder der Samtgemeinde Selsingen

Teil I Allgemeine Gebührenpflicht

1. Für die Betreuung in der sonstigen Tageseinrichtung für Schulkinder der Samtgemeinde Selsingen ist ein Elternbeitrag zu entrichten. Dieser ermittelte Jahresbeitrag wird auf monatliche Gebühren umgerechnet und pro Kind und Monat festgesetzt. Die Gebühren werden im Betreuungsjahr (01.08. bis 31.07.) grundsätzlich für ein ganzes Jahr in monatlichen Raten erhoben. Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn des Betreuungsjahres zum 01.08. und endet am 31.07. des Betreuungsjahres. Wird das Kind im Laufe des Betreuungsjahres aufgenommen, beginnt die Beitragspflicht mit Beginn des Aufnahmemonats. Dies gilt auch, wenn die tatsächliche Betreuung erst im Laufe des Monats beginnt.
2. Gebührenpflichtig sind die Sorgeberechtigten des Kindes. Bestehen Zweifel darüber, wer Gebührenpflichtiger ist, wird derjenige zur Gebühr veranlagt, der das Kind angemeldet hat.
3. Die Bezahlung erfolgt per Lastschriftinzug von dem Konto des Sorgeberechtigten. Die Gebühr ist jeweils im Voraus am 1. des Monats fällig. Ist die Abbuchung durch die Kasse der Samtgemeinde nicht möglich, ist die Gebühr ohne weitere Aufforderung zum Fälligkeitstermin zu zahlen. Sind mehrere Zahlungspflichtige vorhanden, gelten die Regelungen über Gesamtschuldner.
4. Das Fehlen eines Kindes wegen Krankheit oder aus sonstigen Gründen entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren und Kosten. Für Kinder, die der Einrichtung aus triftigen Gründen - wie z.B. eine Kur, Krankenhausaufenthalt - mehr als einen vollen Kalendermonat fernbleiben, kann die Gebühr auf Antrag auf 50 % herabgesetzt werden.
5. Ist der/die Zahlungspflichtige mit der Gebühr mehr als einen Monat im Rückstand, kann das Kind vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden.

Teil II

Gebühren für die sonstige Tageseinrichtung für Schulkinder

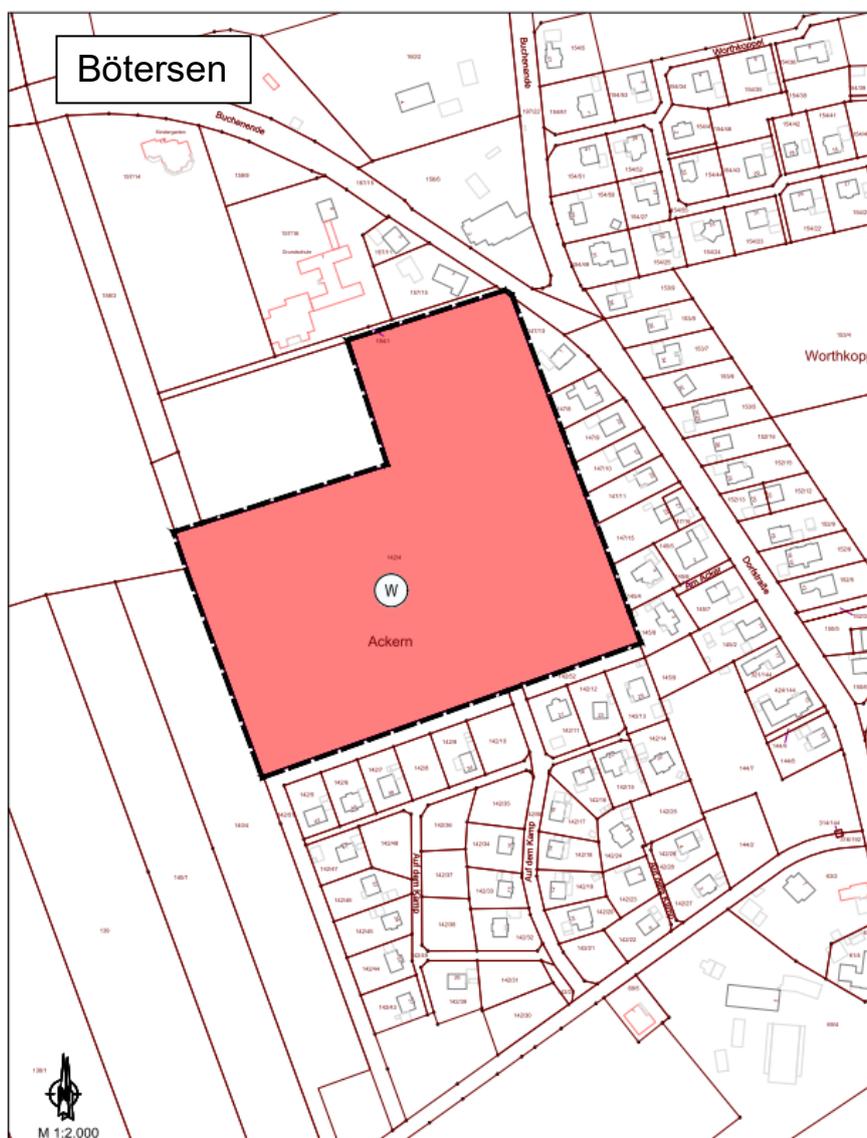
Die von den/dem Eltern/Sorgeberechtigten zu entrichtende Gebühr pro Kind und Monat wird wie folgt festgelegt:
Schulkindbetreuung von 12:30 Uhr bis 14:30 Uhr an 5 Tagen in der Woche = 70,00 €

Samtgemeinde Selsingen
Der Samtgemeindebürgermeister

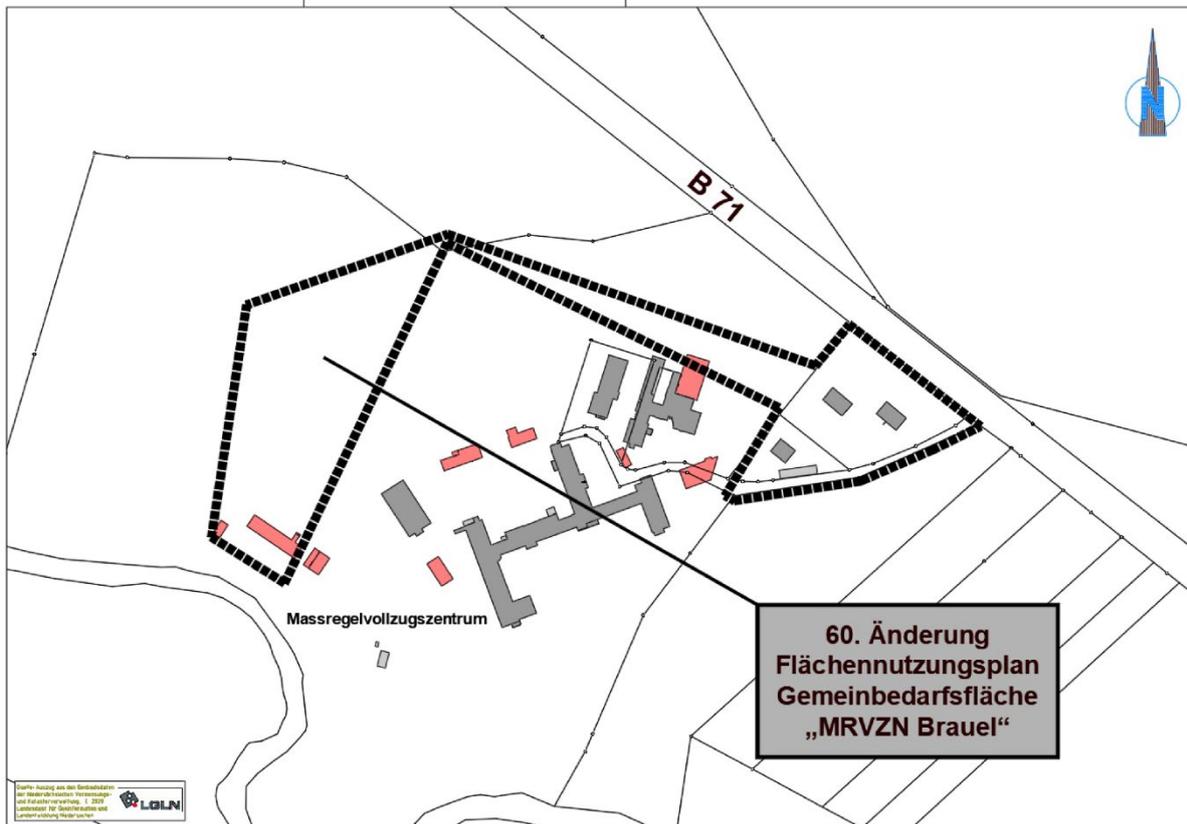
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Bekanntmachung der Genehmigung der 42. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Sottrum

Der Landkreis Rotenburg (Wümme) hat mit Verfügung vom 05.12.2022 (Az.: 63/617260/263) gemäß § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) die vom Samtgemeinderat der Samtgemeinde Sottrum am 07.07.2022 beschlossenen 42. Änderung des Flächennutzungsplanes genehmigt. Der Änderungsbereich in Böttersen ist nachstehend ersichtlich:



Gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wird die 42. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam. Jedermann kann diese Änderung des Flächennutzungsplanes einschließlich Begründung mit Umweltbericht und einer zusammenfassenden Erklärung in der Außenstelle der Samtgemeinde Sottrum, Bremer Straße 44, 27367



Die 60. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus> Verwaltung > Bauleitplanung> Flächennutzungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Zeven, den 12.12.2022

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister
Henning Fricke

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

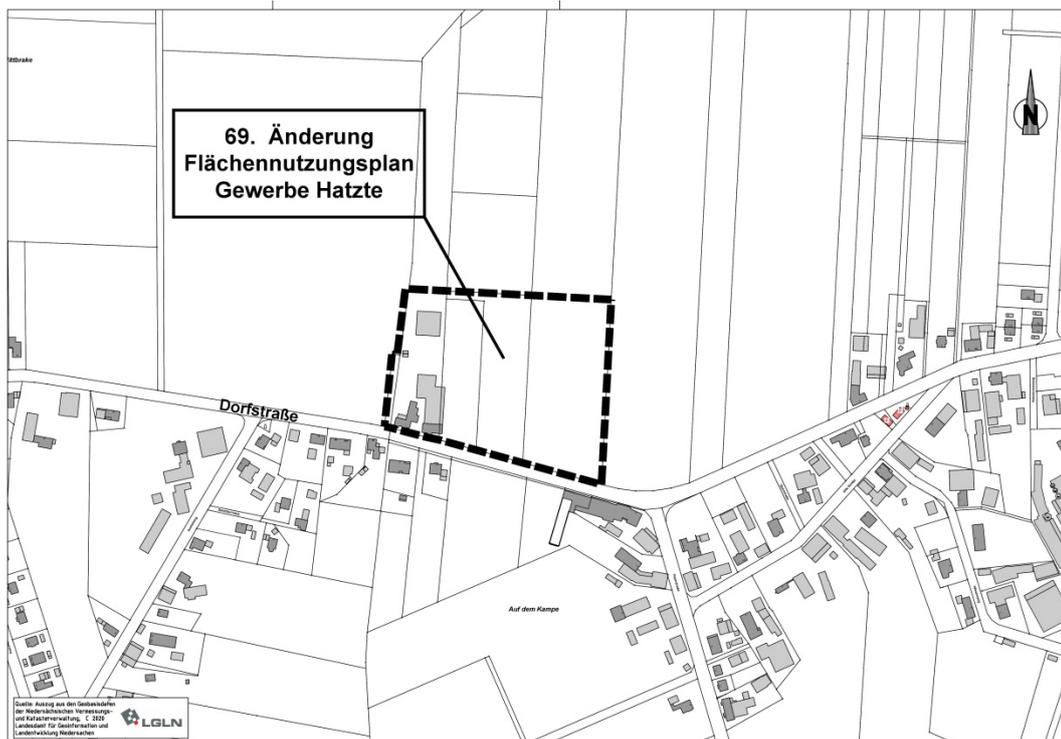
Inkrafttreten der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) in Verbindung mit § 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der jeweils geltenden Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 29.03.2022 die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes „Gewerbefläche Hatzte“, bestehend aus der Planzeichnung und der Begründung, beschlossen.

Mit Verfügung vom 08.11.2022 hat der Landkreis Rotenburg (Wümme) unter dem Az: 63/61 7260/262 die vom Rat der Samtgemeinde Zeven am 29.03.2022 beschlossene 69. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs.

1 BauGB genehmigt. Gemäß § 6 Abs. 5 Satz 2 BauGB wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes mit dieser Bekanntmachung wirksam.

Die vorgesehene 69. Änderung betrifft den Bereich der Gemeinde Elsdorf. Durch die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven und die nachfolgende Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 24 der Gemeinde Elsdorf soll eine geordnete städtebauliche Entwicklung angestrebt und die planungsrechtlichen Grundlagen für eine Weiterentwicklung des bestehenden Gewerbebetriebes geschaffen werden. Die Gemeinde beabsichtigt in diesem Bereich nicht die Entwicklung eines neuen Gewerbegebietes für weitere Gewerbebetriebe zu schaffen, da die Ansiedlung zusätzlicher Gewerbebetriebe schwerpunktmäßig im Bereich der Anschlussstelle zur Autobahn erfolgen soll. Konkret sollen Erweiterungsmöglichkeiten für den vorhandenen mittelständischen Betrieb geschaffen werden. Der Geltungsbereich der 69. Änderung ist aus der nachstehend abgebildeten Planskizze zu ersehen.



Die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes der Samtgemeinde Zeven liegt mit Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden, vom Tage der Veröffentlichung an, bei der Samtgemeindeverwaltung Zeven, Fachbereich 4, Am Markt 4, 27404 Zeven zu jedermanns Einsicht bereit. Darüber hinaus können die Unterlagen auch auf der Internetseite www.zeven.de unter „Rathaus> Verwaltung > Bauleitplanung> Flächennutzungspläne“ eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Absatz 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gegenüber der Samtgemeinde Zeven unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts schriftlich geltend gemacht worden sind. Dies gilt auch für beachtliche Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB.

Zeven, den 12.12.2022

Samtgemeinde Zeven
Der Samtgemeindebürgermeister
Henning Fricke

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

2. Satzung vom 20.12.2022 zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung mit § 96 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64) in der zurzeit gültigen Fassung sowie § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen, Gebühren und Kostenerstattungen für die Wasserversorgung der Samtgemeinde Zeven (Wasserabgabensatzung) vom 20. Juni 2019 in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 10.12.2021 wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Absatz 6** erhält folgende Fassung:
(6) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen Wasserversorgungsanlage beträgt netto **4,61** Euro/qm.
2. **§ 16 Absatz 2** erhält folgende Fassung:
(2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen bis DN 50 Nennweite werden nach Einheitssätzen abgerechnet:
 - a) ein Wasserhausanschluss (von der Hauptleitung bis zur Hauptabsperrvorrichtung) bis 30 m Anschlusslänge **990,00** Euro (netto)
 - b) je Meter Mehrlänge 38,00 Euro (netto),
 - c) soweit der Grabenaushub auf dem Grundstück vom Anschlussnehmer ausgeführt wird, erhält dieser je Meter selbst ausgeführten Grabenhubs 5,11 Euro (netto).
 - d) Für sonstige Anschlüsse bis 50 DN Nennweite, die nur zeitlich begrenzt genutzt werden (z. B. Bauwasserversorgung) werden 30 v. H. der Kosten nach Buchstabe a) berechnet.
 - e) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlüssen über 50 DN Nennweite sowie die Erneuerung, Verstärkung und Beseitigung von Hausanschlüssen unbeachtlich der Nennweite, sind in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
 - f) Die Beseitigung von Hausanschlüssen unbeachtlich der Nennweite wird pauschal mit **450,00** Euro (netto) abgerechnet.

Zusätzlich zu den festgesetzten Erstattungsleistungen wird die Umsatzsteuer in der gesetzlich vorgesehenen Höhe (zurzeit 7 %) erhoben.

Artikel II

Der Samtgemeindebürgermeister wird ermächtigt, die Satzung der Samtgemeinde Zeven über die Erhebung von Gebühren für Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 20.06.2019 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Zeven, den 21.12.2022

Samtgemeinde Zeven
Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Gebührensatzung der Samtgemeinde Zeven für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung vom 20.12.2022

Aufgrund der §§ 10, 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) i. d. F. vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309), des § 52 des Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) i. d. F. vom 24.09.1980 (Nds. GVBl. 1980, 359), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.06.2018 (Nds. GVBl. 2018, 112) und des § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) i. d. F. vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017, 121), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. 2019, 309), hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde Zeven führt die Reinigung der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze - im Folgenden einheitlich Straßen genannt - innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 Nds. Straßengesetz) einschließlich der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie das Bereitstellen und die Leerung von Abfallbehältern i. S. des § 2 Abs. 2 Nr. 3 NStrG durch. Dies geschieht in Form von drei jeweils rechtlich selbständigen öffentlichen Einrichtungen nach Maßgabe der Straßenreinigungssatzung vom 20.07.2021 und der Straßenreinigungsverordnung vom 20.07.2021 in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Hierfür werden jeweils Gebühren nach den folgenden Vorschriften erhoben.

§ 2 Definition

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches und der Grundbuchordnung.
- (2) Anliegergrundstücke sind Grundstücke, die an die zu reinigende Straße angrenzen (gemeinsame Grundstücksbegrenzungslinie zwischen der Straße und dem anliegenden Grundstück). Als Anliegergrundstücke gelten auch solche Grundstücke, die durch einen Straßengraben, eine Stützmauer, eine Böschung, einen Grün-, Trenn-, Seiten- oder Sicherheitsstreifen oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt sind. Das gilt jedoch nicht, wenn das Grundstück von der Straße durch einen Geländestreifen getrennt ist, der weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.
- (3) Hinterliegergrundstücke sind die übrigen durch die Straße erschlossenen Grundstücke, die nicht an die zu reinigende Straße angrenzen. Grundstücke, die nur punktuell oder nur in geringer Breite mit der zu reinigende Straße zugewandten Grundstücksseite an die zu reinigenden Straße anliegen, gelten als Hinterliegergrundstücke.
- (4) Der Begriff Erschließung bezeichnet die tatsächliche und rechtliche Zugangsmöglichkeit. Sie kann über ein weiteres Grundstück erfolgen (Zuwegung) oder über einen unselbstständigen Weg.
- (5) Zugewandte Grundstücksseiten sind diejenigen Abschnitte der vorderen Grundstücksbegrenzungslinie, die zu der Straßengrenze oder deren in gerader Linie gedachten Verlängerung in einem Winkel bis einschließlich 45° verlaufen.

- (6) Die geschlossene Ortslage bestimmt sich nach § 4 Abs. 1 Satz 2 und 3 NStrG. Sie wird durch Anlagen von allgemeiner innerörtlicher Bedeutung wie Grünanlagen, Stadtwälder, Gewässer, Spiel- und Sportplätzen, Kleingärten, Friedhöfe, Verkehrsanlagen und in der Planung begriffene Projekte dieser Art nicht unterbrochen.

§ 3 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtige sind die Benutzer der öffentlichen Einrichtung Straßenreinigung. Als Benutzer der Straßenreinigung gelten die Eigentümer der Grundstücke, die nach dem Straßenverzeichnis (siehe Anlage zur Straßenreinigungssatzung - in der jeweils gültigen Fassung -) an gereinigten Straßen, Wegen und Plätzen liegen, und ihnen gleichgestellte Personen.
- (2) Den Eigentümern der Anliegergrundstücke werden die Eigentümer der Hinterliegergrundstücke sowie die Nießbraucher (§ 1030 BGB), die Erbbauberechtigten (§ 1012 BGB, § 1 Erbbaurechtsverordnung), die Wohnungsberechtigten (§ 1093 BGB) und Dauerwohn- bzw. Dauernutzungsberechtigten (§ 31 WEG) gleichgestellt.
- (3) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Verpflichteten über.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Benutzungsgebühr für die Straßenreinigung errechnet sich nach der Frontlänge des Grundstücks und der Reinigungsklasse der zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis.
- (2) Bei Anliegergrundstücken sind zur Ermittlung des Berechnungsfaktors Frontlänge die Grundstücksseiten auf volle Meter abgerundet zu berücksichtigen, mit der das Grundstück an der zu reinigenden Straße anliegt. Bei Grundstücken, die nicht mit der vollen Länge einer Grundstücksseite an der zu reinigenden Straße anliegen, werden zusätzlich auch Längen für nicht an der Straße anliegende Teile der zugewandten Grundstücksseite zugrunde gelegt. Bei Grundstücken, die an mehreren Straßen anliegen, werden alle an den Straßen anliegenden Grundstücksseiten zur Berechnung herangezogen; Satz 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Hinterliegergrundstücken errechnet sich die Frontlänge nach der Länge der Grundstücksseite, die der zu reinigenden Straße zugewandt ist.
- (4) Wird ein Hinterliegergrundstück durch mehrere Straßen erschlossen, so sind die Gebühren nach der Straße zu berechnen, von der aus das Grundstück seine hauptsächliche Erschließung erhält. Hauptsächlich erschlossen wird das Grundstück durch eine Straße, zu der unmittelbar der Weg führt, an dem das Grundstück seinen Hauptzugang hat. Gleiches gilt bei Erschließung über eine Zuwegung. Bei gleicher Erschließungssituation zu mehreren Straßen erfolgt eine Berechnung zu allen Straßen.
- (5) Ein Anliegergrundstück, das gleichzeitig im Verhältnis zu einer weiteren zu reinigenden Straße nach dem Straßenverzeichnis ein Hinterliegergrundstück darstellt, wird nicht als Hinterliegergrundstück veranlagt.
- (6) Wenn sich auf Grundlage der vorhergehenden Absätze keine der zu reinigenden Straße zugewandte Grundstücksseite ergibt, ist maßgeblich die Seite des Hinterliegergrundstücks, die an einen Weg angrenzt, der eine Verbindung zu der zu reinigenden Straße bildet. Ist ein solcher nicht vorhanden, ist die Seite maßgeblich, die an eine über das vorderliegende Grundstück zur Straße hinführende Zuwegung angrenzt.
- (7) Bei abgeschrägten oder abgerundeten Fronten sind die im elektronischen Liegenschaftskataster erfassten Längen maßgeblich.
- (8) Die Straßenreinigungsgebühren sollen die Kosten der Reinigung decken. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine Interesse an der Straßenreinigung (25 % der gebührenfähigen Straßenreinigungs- und Winterdienstkosten nach § 52 Abs. 3 NStrG) sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile, für die eine Reinigungspflicht nicht besteht, entfällt, trägt die Samtgemeinde Zeven.
- (9) Die im Straßenverzeichnis aufgeführten Straßen werden in folgende Reinigungsklassen eingeteilt:
- | | |
|-----------------------|--|
| Reinigungsklasse I: | tägliche Reinigung inklusive Winterdienst sowie Bereitstellen und Leeren von Abfallbehältern der in Anlage 1 genannten Straßen |
| Reinigungsklasse II: | wöchentliche Reinigung der in Anlage 2 genannten Straßen |
| Reinigungsklasse III: | sechsmalige Reinigung der in Anlage 3 genannten Straßen |

§ 5 Gebührenhöhe

Die Reinigungsgebühr beträgt jährlich je Meter Frontlänge in

Reinigungsklasse I: **28,41 €**

Reinigungsklasse II **2,14 €**

Reinigungsklasse III: **1,21 €**

§ 6 Einschränkung und Unterbrechung der Straßenreinigung

- (1) Falls die Straßenreinigung aus zwingenden Gründen in einer Straße vorübergehend, und zwar für weniger als einen Monat, eingeschränkt oder eingestellt werden muss, besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung.
- (2) Das gleiche gilt, wenn die Samtgemeinde aus von ihr nicht zu vertretenden Gründen gehindert ist, die Straßenreinigung durchzuführen.

§ 7 Auskunfts- und Anzeigepflicht

- (1) Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen mündlichen oder schriftlichen Auskünfte zu erteilen.
- (2) Der Samtgemeinde Zeven ist innerhalb eines Monats jeder Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige verpflichtet. Hat der bisherige Gebührenpflichtige die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haftet er für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Samtgemeinde entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen.
- (3) Vorsätzliche oder leichtfertige Zuwiderhandlungen gegen § 7 Abs. 1 und 2 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 8 Entstehen der Gebührenpflicht

Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Straßenreinigung. Erfolgt der Anschluss an die Straßenreinigung nach dem ersten Tag eines Monats, so entsteht die Gebührenpflicht mit dem ersten Tag des Folgemonats. Sie erlischt mit Ablauf des Monats, in dem die Straßenreinigung eingestellt wird.

§ 9 Erhebungszeitraum, Entstehen der Gebährenschild, Veranlagung und Fälligkeiten

- (1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr, an dessen Beginn die Gebährenschild entsteht. Bei Entstehung der Gebährenschild während des laufenden Kalenderjahres entsteht die Gebährenschild mit Beginn der Gebährenschild nach § 8 Satz 2.
- (2) Sie wird am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zu je einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Hat der Abgabepflichtige bei der Grundsteuer eine abweichende Fälligkeit gemäß § 28 Abs. 3 Grundsteuergesetzes gewählt, so gilt diese Regelung auch für die Straßenreinigungsgeld. Entsteht oder ändert sich die Gebährenschild im Laufe des Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Geld innerhalb eines Monats nach Heranziehung vom Gebährenschildigen zu zahlen.
- (3) Die Straßenreinigungsgeld wird durch Bescheid festgesetzt. Die Geld kann mit anderen Abgaben erhoben werden.

§ 10 Datenverarbeitung

- (1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Abgabepflichtigen sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Abgaben ist die Verarbeitung (§ 3 Absatz 2 NDSG der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gem. §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname des Abgabepflichtigen und deren Anschrift; Grundstücksbezeichnung; nebst Größe und Grundbuchbezeichnung)) durch die Samtgemeinde zulässig.

- (2) Die Samtgemeinde darf die für Zwecke der Grundsteuern des Liegenschaftsbuches und des Melderechts bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten von den entsprechenden Behörden (z. B. Finanz-, Kataster-, Einwohnermelde- und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Inkrafttreten

- (1) Die Gebührensatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung der Samtgemeinde Zeven für die Straßenreinigung (Straßenreinigungsgebührensatzung) in der Fassung vom 12.10.2005 außer Kraft.

Zeven, den 20.12.2022

Samtgemeinde Zeven
Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

Anlage 1 Stadt Zeven

Lange Straße
Schulstraße
Zur Welle
Vitus-Platz
Am Markt (Gaußplatz)
Einmündungsbereich Kirchhofsallee Einmündungsbereich Kattrepel
Einmündungsbereich Am Mittelteich

Anlage 2 Stadt Zeven

Am Bahnhof
Am Markt
Auf dem Quabben
Auf der Worth
Bahnhofstraße (linksseitig bis Nr. 101, rechtsseitig bis Nr. 94)
Bäckerstraße (linksseitig bis Nr. 9, rechtsseitig bis Nr. 24)
Bremer Straße (bis Einmündung Nord-West-Ring)
Bremervörder Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring / Buchenstraße)
Gartenstraße (linksseitig bis Nr. 19, rechtsseitig bis Nr. 50)
Godenstedter Straße (bis Kreuzung Nord-West-Ring)
Gustav-Adolf-Straße
Industriestraße (linksseitig durchgehend, rechtsseitig bis Nr. 34)
Kattrepel
Kivinanstraße (linksseitig bis Nr. 5 und ab Auebrücke bis Ende, rechtsseitig durchgehend)
Labesstraße (links- und rechtsseitig durchgehend, ausschließlich Zufahrt Nr. 26-28)
Lindenstraße
Nord-West-Ring (linksseitig bis Einmündung Kanalstraße, rechtsseitig bis einschließlich Grundstück „Zum Neuen Land 1“)
Poststraße
Scheeßeler Straße (bis Einmündung Auf dem Praun / Gustav-Adolf-Straße)
Südring (linksseitig bis Bahnübergang „Strecke Rotenburg – Bremervörde, rechtsseitig durchgehend)

Anlage 3 Gemeinde; Gemarkung

Zeven, Wistedt
Zeven, Brüttendorf
Gyhum, Wehldorf
Heeslingen

Lagebezeichnung

Alte Reihe L 131OD komplett beidseitig
Rotenburger Straße B 71OD komplett linksseitig
B 71 FR ROW: B 71, links ab Im Acker bis OA, rechts. ab OE bis OA
FR Stade: Bremer Straße, Marktstraße L 124, li. Ab OE bis KVP, re. ab Höhe Netto bis KVP, Ab KVP beidseitig Gehweg / Hochbord mit Gosse bis Einm. Unter den Eichen

Heeslingen, Boitzen

FR Stade, L124: Links Ab Ortseingang bis zur Höhe Haus-Nr. 23, rechts ab Höhe Haus-Nr. 12 bis Haus-Nr. 16

Heeslingen, Wiersdorf

FR Weertzen: Zevener Straße L 142, Re. ab der Einm. „Im Busch“ bis Einmündung Einm. Tannenkamp,
Ab Einm. Tannenkamp für weitere 20 m auf Länge des Grundstücks Haus-Nr. 20

Zum Tannenkamp links ab Einm. Holthoff bis L 142, rechts ab Höhe Bushaltestelle bis L142

Heeslingen, Weertzen

FR Sittensen: Im Dorf L 142, linksseitig ab Ostebrücke bis OA

Heeslingen, Steddorf

FR Stade Steddorfer Straße L 124, Ortseingang bis Ortsausgang, re. ab Ortseingang bis Einm. „Im Rußfelde“

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Zeven vom 26.06.2017

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Samtgemeinde Zeven in seiner Sitzung am 20.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Zeven vom 26.06.2017 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Samtgemeinde Zeven vom 26.06.2017 wird wie folgt geändert:

§ 9 wird wie folgt geändert:

§ 9

1) Unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen und des Verdienstausfalles wird folgenden ehrenamtlich tätigen Personen monatlich im Voraus eine Dienstaufwandsentschädigung gezahlt:

a) Gemeindebrandmeister/in	345 €
b) 1. stv. Gemeindebrandmeister/in	81 €
c) 2. stv. Gemeindebrandmeister/in	81 €
d) Ortsbrandmeister/in der Schwer- und Stützpunktwehren	
Zeven	190 €
Heeslingen	102 €
Elsdorf	102 €
Gyhum	102 €
e) Stv. der Ortsbrandmeister/in der Schwer- und Stützpunktwehren	
Zeven	63 €
Heeslingen	31 €
Elsdorf	31 €
Gyhum	31 €
f) Ortsbrandmeister/innen, Grundausrüstung	76 €
g) Stv. Ortsbrandmeister/innen, Grundausrüstung	16 €
h) Samtgemeindejugendfeuerwehrwart/in	29 €
i) Ortsjugendfeuerwehrwart/in	29 €
j) Ortskinderfeuerwehrwart	29 €
k) Samtgemeinde-Sicherheitsbeauftragte/r	29 €
l) Wart/in der Feuerwehrbekleidungssammelstelle	29 €
m) Feuerwehrgerätewart/in der Schwer- und Stützpunktwehren	
Zeven	69 €
Heeslingen	29 €
Elsdorf	29 €
Gyhum	17 €
n) Samtgemeinde-Atenschutzbeauftragte/r	63 €
o) Gerätewart/in der Grundwehren mit einem Fahrzeug	12 €
je weiteres Fahrzeug	6 €

- | | |
|--|-----------------|
| p) Gerätewart/in Atemschutz der Schwer- und Stützpunktwehren | |
| | 40 € |
| Zeven | 16 € |
| Heeslingen | 16 € |
| Elsdorf | 16 € |
| Gyhum | 16 € |
| q) Ausbilder/in Brandschutzcontainer | 60 €/Einsatztag |
| r) amtgemeinde-Pressewart | 29 € |
| s) Samtgemeinde-Ausbildungsleiter | 29 € |
| t) Samtgemeinde-Admin „FeuerON“ | 29 € |
- 2) Die Dienstaufwandsentschädigung gem. Abs 1 umfasst nicht den Verdienstaufschlag aufgrund einer Freistellung gem. § 12 Abs. 3 des Nds. Brandschutzgesetzes (NBrandSchG) in der aktuellen Fassung.
- 5) Die Entschädigung für den Verdienstaufschlag wird in den Fällen des § 33 Abs. 4 NBrandSchG in der in Abs. 2 genannten Fassung auf höchstens 25 € je Stunde festgesetzt.
- 6) Die Entschädigung für die Betreuung von Kindern entsprechend § 33 Abs. 2 NBrandSchG in der in Abs. 2 genannten Fassung wird auf den aktuellen Mindestlohn pro Stunde festgesetzt.
- 7) Der Gemeindebrandmeister erhält für die Dienstfahrten mit seinem PKW im Samtgemeindegebiet eine Fahrkostenpauschale von 120 Euro monatlich.
- 8) Aktive Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr erhalten anstelle eines Verdienstaufschlages nach NBrandSchG, unter Abgeltung aller anderen Ansprüche, für die Teilnahme an Lehrgängen am NLBK eine Aufwandsentschädigung von 60,00 € je angefangenem Lehrgangstag sowie von 40,00 € für Lehrgänge an Samstagen in der Samtgemeinde Zeven als Ersatz für Ihre Auslagen, sofern sie keine Dienstbefreiung im Rahmen der für den öffentlichen Dienst geltenden Regelungen erhalten.
- 9) Ausbilder von Truppmann I Feuerwehrlehrgängen erhalten je Lehrgang gemeinsam eine Entschädigung von 500,00 €. Die Entschädigung ist vom Ausbildungsleiter nach Stundenanteilen auf die Ausbilder zu verteilen.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Zeven, den 20. Dezember 2022

Samtgemeinde Zeven
Henning Fricke
Samtgemeindebürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Hauptsatzung der Gemeinde Ahausen

Aufgrund der §§ 12 Abs. 1 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. 8. 830), hat der Rat der Gemeinde Ahausen in seiner Sitzung am 31.01.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Ahausen“.
- (2) Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sottrum an.

§2 Wappen, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Ahausen zeigt auf rotem Grund einen silbernen; mit blauem Wellenschrägbalken belegten Schräglinksbalken, oben begleitet von der silbernen Giebelfront der Ahauser Kirche, unten von einem silbernen Wolfskopf über zwei gekreuzten silbernen Heidekrautweigen.
- (2) Das Dienstsiegel enthält die Umschrift „Gemeinde Ahausen - Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Ahausen ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
 - Rechtsgeschäfte im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - Verträge im Sinne des § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.
- (2) Der Rat behält sich gemäß § 58 Abs. 3 Satz 2 NKomVG die Beschlussfassung über alle Angelegenheiten vor, deren Vermögenswert im Einzelfall die Höhe von 5.000 Euro übersteigt, sofern für die im Haushaltsplan des laufenden Haushaltsjahres hinreichend konkret bezeichnete Maßnahme nicht Haushaltsmittel veranschlagt sind.

§4 Vertreter des Bürgermeisters

- (1) Der Bürgermeister wird beim Vorsitz im Rat und bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde von der stellvertretenden Bürgermeisterin und bei deren Verhinderung von einem der anderen stellvertretenden Bürgermeister vertreten.
- (2) Bei Abwesenheit oder Verhinderung des Bürgermeisters und seiner allgemeinen Vertreterin nimmt deren Vertretung auch im Verwaltungsbereich einer der weiteren Bürgermeister wahr.

§5 Geschäfte der laufenden Verwaltung

Zu den gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG vom Bürgermeister zu führenden Geschäften der laufenden Verwaltung zählen solche, die nicht von grundsätzlicher, über den Einzelfall hinausgehender Bedeutung sind und deshalb eine besondere Beurteilung erfordern, sondern mit einer gewissen Regelmäßigkeit wiederkehren, nach feststehenden Verwaltungsregeln erledigt werden und für die Gemeinde nicht von erheblicher Bedeutung sind.

§6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Jede Person hat das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden.
- (2) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellern können bis zu zwei Vertreter benannt werden.
- (3) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 2 nicht entsprochen ist.
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Ahausen zum Gegenstand haben, sind ohne Beratung im Rat den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (5) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch **den** Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (6) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (7) Der Rat kann Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§7 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen der Gemeinde werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteil einer Satzung, einer Verordnung oder eines Flächennutzungsplanes, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch erfolgen, dass sie im Gemeindebüro der Gemeinde Ahausen, Hauptstraße 9, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung, Verordnung oder Flächennutzungsplanes wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.

- (3) Die Veröffentlichung sonstiger öffentlicher Bekanntmachungen, Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Rats- und Ausschusssitzungen sowie von sonstigen ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt durch Aushang im Bekanntmachungskasten am Gemeindebüro, Hauptstraße 9, und am Feuerwehrgerätehaus in Eversen. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anders vorgeschrieben ist. Bei umfangreichen Unterlagen oder umfangreichen Anlagen zu den Veröffentlichungen gilt Abs. 2 entsprechend.

§8 Einwohnerversammlungen

- (1) Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
- (2) Bei Bedarf unterrichtet der Gemeindevorstand die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Während der Einwohnerversammlung ist den im Gemeinderat vertretenen Fraktionen und Gruppen Gelegenheit zur Darstellung ihres Standpunktes zu geben.
- (3) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens sieben Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.
- (4) Auf Verlangen des Gemeinderates hat der Bürgermeister eine Einwohnerversammlung durchzuführen.

§9 Funktionsbezeichnungen in weiblicher Sprachform

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am 01.04.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Ahausen vom 19.12.2016 außer Kraft.

Ahausen, den 01.02.2022

Henke
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Ahausen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Ahausen in der Sitzung am 28.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	2.592.500 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	2.588.000 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.538.000 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	2.347.200 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	982.000 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.760.000 Euro

2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	3.520.000 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	4.107.200 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 423.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	330 v. H.
2	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Ahausen, den 28. November 2022

Ader-Schumann (L. S.)
Allgemeine Vertreterin des Bürgermeisters

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Ahausen, 31. Dezember 2022

Gemeinde Ahausen
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Jahresabschluss 2017 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2017 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2017 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2017 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Basdahl, den 31. Dezember 2022

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Jahresabschluss 2018 der Gemeinde Basdahl und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Basdahl hat in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Beschlüsse gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Basdahl für das Haushaltsjahr 2018 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister wird für das Haushaltsjahr 2018 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2018 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden bei der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, öffentlich aus.

Basdahl, den 31. Dezember 2022

Gemeinde Basdahl
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Böttersen für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Böttersen in der Sitzung am 21.11.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 2.054.000 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 2.053.900 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.976.700 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.841.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	427.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	1.245.700 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag		
-	der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.404.200 Euro
-	der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	3.087.500 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 329.400 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	400 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	340 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Bötersen, den 21. November 2022

Trefke
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Bötersen, 31. Dezember 2022

Gemeinde Bötersen
Der Bürgermeister

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Elsdorf vom 24.11.2005

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Elsdorf in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Elsdorf vom 24.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro,
d) für den ersten gefährlichen Hund	240,00 Euro,
e) für den zweiten gefährlichen Hund	300,00 Euro,
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	360,00 Euro.

Artikel II

Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, die Hundesteuersatzung vom 24.11.2005 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Zeven, den 15.12.2022

Gemeinde Elsdorf

Henning Fricke
(Gemeindedirektor)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

6. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades in Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 5 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gebührensatzung für die Benutzung des Freibades der Gemeinde Gnarrenburg vom 21.10.74 in der Fassung einschließlich der 5 Änderungen vom 02.03.1976, 21.05.1979, 23.03.1987, 15.11.1993 und 25.03.2002 wird wie folgt geändert:

§ 2 erhält folgende Fassung:

Die Gebühren betragen bei	Euro
a) Tageskarten zum einmaligen Eintritt für	
Erwachsene	3,00
Kinder	1,00

b) Jahreskarten für Erwachsene	40,00
Kinder	15,00
Familienkarte	50,00
c) Ferienkarte für die Zeit der Sommerferien im Lande Niedersachsen	
Erwachsene (beliebig oft)	30,00
Kinder (beliebig oft)	10,00

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gnarrenburg, 12. Dezember 2022

Gemeinde Gnarrenburg
Marc Breitenfeld
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gnarrenburg

Aufgrund der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 3 Niedersächsisches Kommunalabgabengesetz (NKAG) in den jeweils derzeit gültigen Fassungen hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Gnarrenburg vom 18.12.2001 in der Fassung mit der 1. Änderung vom 16.12.2002 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48 Euro
b) für den zweiten Hund	84 Euro
c) für jeden weiteren Hund	120 Euro
d) für einen gefährlichen Hund	250 Euro
e) für jeden weiteren gefährlichen Hund	400 Euro

§ 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Gefährliche Hunde im Sinne von Absatz 1 Buchstaben d und e sind solche Hunde, bei denen nach ihrer besonderen Veranlagung, Erziehung und/oder Charaktereigenschaft die erhöhte Gefahr einer Verletzung von Personen besteht oder von denen eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgehen kann. Gefährliche Hunde in diesem Sinne sind insbesondere auch diejenigen Hunde, die bereits in der Öffentlichkeit durch eine gesteigerte Aggressivität aufgefallen sind, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben, soweit die zuständige Behörde die Gefährlichkeit nach § 3 Abs. 3 Niedersächsisches Hundegesetz festgestellt hat.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Gnarrenburg, 12. Dezember 2022

Gemeinde Gnarrenburg
Marc Breitenfeld
Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

12. Satzung
zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg
im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg
(Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg)

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 12.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung der Gemeinde Gnarrenburg im Einzugsbereich der Abwasserreinigungsanlage (ARA) Gnarrenburg (Schmutzwassergebührensatzung Gnarrenburg) vom 15.08.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 16.12.2019, wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 9 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr nach dem Wasserverbrauch beträgt 4,58 € je Kubikmeter. Die Grundgebühr beträgt für jeden Wasserzähler (Wasseranschluss des Wasserwerks) auf dem Grundstück 15,34 Euro.

Artikel 2

Die Satzung tritt zum **1. Januar 2023** in Kraft.

Gnarrenburg, den 12.12.2022

Gemeinde Gnarrenburg
Marc Breitenfeld
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Inkrafttreten
des Bebauungsplanes Nr. 10
„Photovoltaikanlage Groß Meckelsen“
in der Gemeinde Groß Meckelsen

Der Rat der Gemeinde Groß Meckelsen hat in seiner Sitzung am 15.12.2021 den Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage Groß Meckelsen“ bestehend aus der Planzeichnung und textlichen Festsetzungen gemäß § 1 Abs. 3 und § 10 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 58 der Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) als Satzung sowie die Begründung beschlossen.

Die Lage des Bebauungsplanes Nr. 10 „Photovoltaikanlage Groß Meckelsen“ ist aus dem nachstehenden Übersichtsplan ersichtlich. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Quelle: Bundesamt für Kartographie und Geodäsie 2019

Mit dieser Bekanntmachung gemäß § 10 Absatz 3 BauGB tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaik Groß Meckelsen“ in Kraft.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Photovoltaikanlage Groß Meckelsen“ einschließlich der Begründung und dem Umweltbericht sowie der zusammenfassenden Erklärung können vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Sittensen, Am Markt 11, 27419 Sittensen, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes sowie nach § 214 Abs. 3 BauGB Mängel des Abwägungsvorganges dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Groß Meckelsen geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

Gemäß § 44 Abs. 5 wird auf die Vorschriften des § 44 Absatz 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Änderung des Bebauungsplans eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Der in Kraft getretene Bebauungsplan ist mit der Begründung auch im Internet unter www.sittensen.de in der Rubrik „Rathaus:/Bauleitplanung“ einsehbar.

Groß Meckelsen, 15.12.2022

Gemeinde Groß Meckelsen
Der Bürgermeister
Detjen

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Gyhum vom 28.11.2005

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Gyhum vom 28.11.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro,
d) für den ersten gefährlichen Hund	240,00 Euro,
e) für den zweiten gefährlichen Hund	300,00 Euro,
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	360,00 Euro.

Artikel II

Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, die Satzung Hundesteuersatzung vom 28.11.2005 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Zeven, den 08.12.2022

Gemeinde Gyhum

Henning Fricke
(Gemeindedirektor)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Satzung der Gemeinde Gyhum über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 und 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017, (Nds. GVBl. S. 41), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965 und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes (GewStG) vom 01.12.1936 (BGBl. I 2002 S. 4167) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 07.12.2022 nachstehende Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze beschlossen:

§ 1

Die Realsteuerhebesätze werden ab dem **01.01.2023** wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v.H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v.H.

2. Gewerbesteuer

390 v.H.

§ 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Zeven, den 08.12.2022

Henning Fricke
Gemeindedirektor

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Gyhum vom 15.03.2017

Aufgrund der §§ 10, 44, 54 und 58 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Gyhum in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Gyhum vom 15.03.2017 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Entschädigung ehrenamtlicher Tätigkeit in der Gemeinde Gyhum vom 15.03.2017 wird wie folgt geändert:

§ 3 wird wie folgt geändert:

Die Ratsmitglieder erhalten für die Teilnahme an einer Sitzung des Rates, des Verwaltungsausschusses oder eines Ausschusses ein Sitzungsgeld von 40 € je Sitzung.

Das Sitzungsgeld wird außerdem für die Teilnahme an den Fraktionssitzungen gewährt.

Das Sitzungsgeld umfasst den Ersatz der notwendigen Auslagen mit Ausnahme der Fahrtkosten.

§ 4 Absatz 1, Satz 1 wird wie folgt geändert:

Ausschussmitglieder, die nicht dem Rat angehören erhalten ein Sitzungsgeld für die Ausschusssitzungen, dessen Mitglied sie sind, in Höhe von 40 Euro je Sitzung bzw. Veranstaltung.

§ 5 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- | | |
|------------------------------------|----------|
| 1) an den Bürgermeister | 400 € |
| 5) an den Bauausschussvorsitzenden | entfällt |
| 6) an die Ausschussvorsitzenden | 20 € |

§ 7 wird wie folgt geändert:

Neben den Entschädigungen nach den §§ 3 und 5 werden folgende monatliche Pauschalen gezahlt:

- | | |
|--|------|
| 1) Fahrtkostenpauschale Bürgermeister | 60 € |
| 2) Fahrtkostenpauschale Ratsmitglieder und Hinzugewählte | 15 € |

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2023 in Kraft.

Gyhum, den 07. Dezember 2022

Gemeinde Gyhum
Henning Fricke
Gemeindedirektor

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Jahresabschluss 2013 der Gemeinde Hassendorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hassendorf hat in seiner Sitzung am 22. Juni 2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2013 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Hassendorf wird für das Haushaltsjahr 2013 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2013 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Hassendorf, den 31. Dezember 2022

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Jahresabschluss 2014 der Gemeinde Hassendorf und Entlastungserteilung

Der Rat der Gemeinde Hassendorf hat in seiner Sitzung am 22.06.2022 folgenden Beschluss gefasst:

- Der Jahresabschluss der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2014 wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.
- Dem Bürgermeister der Gemeinde Hassendorf wird für das Haushaltsjahr 2014 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2014 und der um die Stellungnahme des Bürgermeisters ergänzte Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes liegen im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Öffnungszeiten bei der Samtgemeinde Sottrum, Am Eichkamp 12, 27367 Sottrum öffentlich aus.

Hassendorf, den 31. Dezember 2022

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Haushaltssatzung der Gemeinde Hassendorf für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hassendorf in der Sitzung am 14.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

- | | | |
|-----|---|----------------|
| 1. | im Ergebnishaushalt
mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 1.640.700 Euro |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.624.400 Euro |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 Euro |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 Euro |

2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.568.400 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.444.600 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	217.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	51.000 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	38.000 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.785.900 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.533.600 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 261.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	440 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	350 v. H.
2.	Gewerbsteuer	400 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und -Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Hassendorf, den 15. Dezember 2022

Dreyer
Bürgermeister (L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus.

Hassendorf, 31. Dezember 2022

Gemeinde Hassendorf
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Hellwege für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Gemeinde Hellwege in der Sitzung am 21.12.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
1.1	der ordentlichen Erträge auf	1.555.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	1.555.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro
2.	im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag	
2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.522.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.452.800 Euro
2.3	der Einzahlungen für Investitionstätigkeit auf	409.500 Euro
2.4	der Auszahlungen für Investitionstätigkeit auf	596.200 Euro
2.5	der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro
2.6	der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit auf	0 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes auf	1.931.800 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes auf	2.049.000 Euro

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 253.700 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A)	380 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B)	360 v. H.
2.	Gewerbsteuer	380 v. H.

§ 6

Die Wertgrenze für Investitionen von erheblicher Bedeutung gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 der Kommunalen Haushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO) wird auf 150.000 € festgesetzt.

Hellwege, den 21. Dezember 2022

Harling
Bürgermeister

(L. S.)

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Eine Genehmigung der Haushaltssatzung durch die Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Rathaus der Samtgemeinde Sottrum öffentlich aus. Der nach § 151 NKomVG zu erstellende Bericht über die Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts ist Anlage zum Haushaltsplan und liegt ebenfalls zur Einsichtnahme aus.

Hellwege, 31. Dezember 2022

Gemeinde Hellwege
Der Bürgermeister

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

1. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeslingen vom 01.12.2005

Aufgrund § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung in Verbindung § 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. 2017 S. 121) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Heeslingen in seiner Sitzung am 13.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Heeslingen vom 01.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer wird nach der Anzahl der gehaltenen Hunde bemessen. Sie beträgt jährlich:

a) für den ersten Hund	48,00 Euro,
b) für den zweiten Hund	72,00 Euro,
c) für jeden weiteren Hund	96,00 Euro,
d) für den ersten gefährlichen Hund	240,00 Euro,
e) für den zweiten gefährlichen Hund	300,00 Euro,
f) für jeden weiteren gefährlichen Hund	360,00 Euro.

Artikel II

Der Gemeindedirektor wird ermächtigt, die Hundesteuersatzung vom 01.12.2005 in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen.

Artikel III

Diese Satzung tritt am **01.01.2023** in Kraft.

Zeven, den 15.12.2022

Gemeinde Heeslingen

Henning Fricke
(Gemeindedirektor)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Lauenbrück (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in Verbindung mit dem Realsteuer-erhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Lauenbrück in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 550 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 für das Haushaltsjahr 2023 in Kraft.

Lauenbrück, den 14.12.2022

Gemeinde Lauenbrück
Intelmann
Bürgermeister

(L. S.)

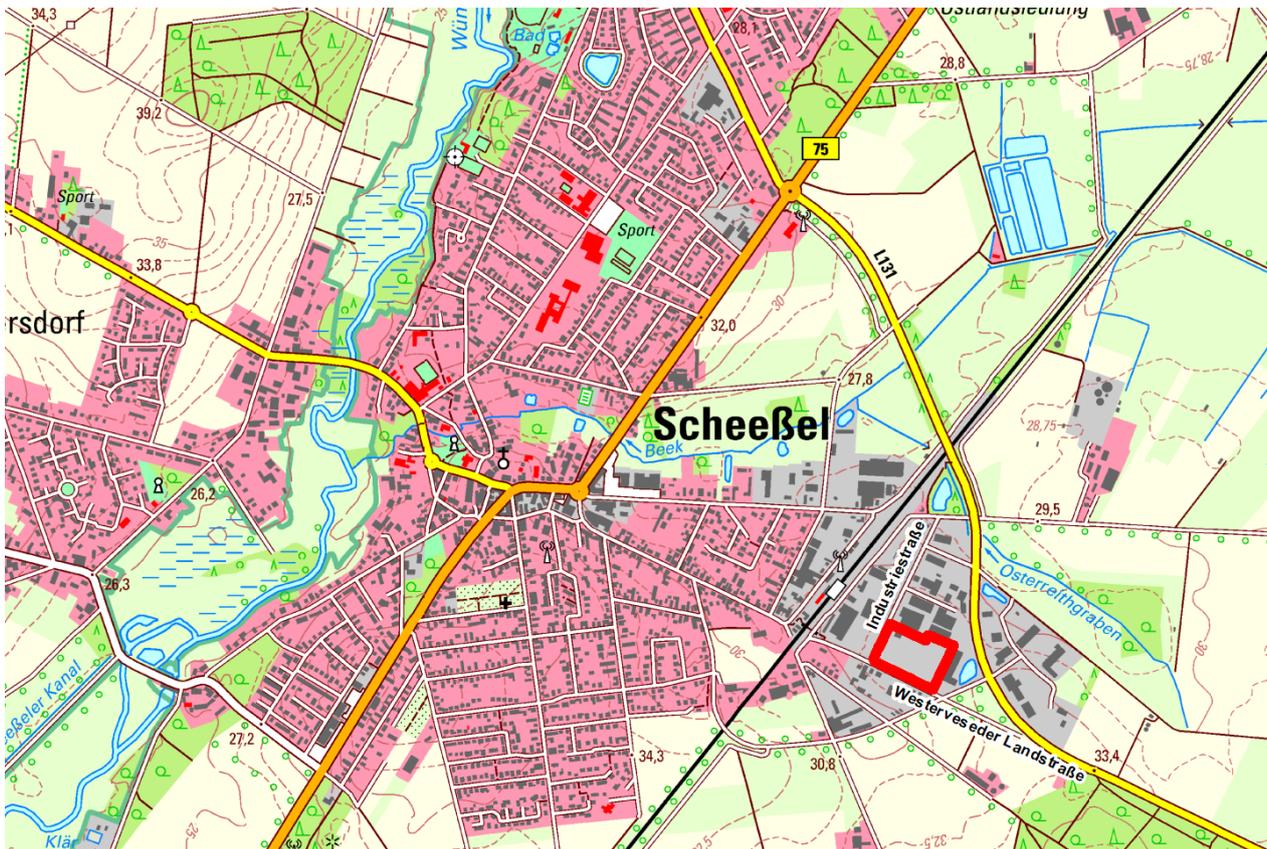
- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Industriegebiet Teil II“, Scheeßel

Aufgrund des § 1 Abs. 3 des § 10 und § 13a des Baugesetzbuches (BauGB) sowie der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Scheeßel am 15.12.2022 die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 „Industriegebiet Teil II“, Scheeßel, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Von einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB wurde abgesehen.

Die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 30 und die Begründung können vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Scheeßel, Untervogtplatz 1 (Rathaus), Zimmer EG 8, 27383 Scheeßel, von jedermann während der Öffnungszeiten eingesehen und über deren Inhalt Auskunft verlangt werden. Zudem sind die Unterlagen auch im Internet unter www.scheessel.de in der Rubrik „Rathaus & Service“ → „Gemeindeverwaltung“ → „Bauleitplanung“ → „Rechtskräftige Bauleitpläne ab 2018“ abrufbar.

Das Plangebiet der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 30 ist aus der abgebildeten Planskizze zu ersehen. Die genauen Grenzen des Plangebietes gehen verbindlich aus den Eintragungen im Bebauungsplan hervor.



Lage des Planänderungsgebietes; Bundesamt für Kartographie und Geodäsie © 2022 (ohne Maßstab)

Die Satzung über den Bebauungsplan wird mit dem Tage dieser Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

Scheeßel, den 21.12.2022

Stefan Behrens
Allgemeiner Vertreter der Bürgermeisterin

**13. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel
über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung
(Schmutzwassergebührensatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in der zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über die Erhebung von Gebühren für die Schmutzwasserbeseitigung (Schmutzwassergebührensatzung) vom 14.03.1991, zuletzt geändert durch die 12. Änderungssatzung vom 08.10.2020, wird wie folgt geändert:

1. **§ 4 Gebührensatz** erhält folgende neue Fassung:
Die Abwassergebühr beträgt 4,50 € je Kubikmeter.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 1.1.2023 in Kraft.

Scheeßel, 16.12.2022

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Ulrike Jungemann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

**3. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Scheeßel
über die Erhebung von Gebühren für die Beseitigung von Abwasser
aus Grundstücksabwasseranlagen
(Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen)**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG), § 149 Abs. 1 des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), jeweils in den z. Zt. geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Scheeßel in seiner Sitzung am 15.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Satzung der Gemeinde Scheeßel über Gebühren für die Beseitigung von Abwasser aus Grundstücksabwasseranlagen (Gebührensatzung für Grundstücksabwasseranlagen) vom 18.07.1991 in der Fassung der 2. Änderung vom 18.10.2001 wird wie folgt geändert:

Der Text des § 2 erhält folgende neue Fassung:

Die Benutzungsgebühr beträgt für die Abwasserbeseitigung

- | | |
|----------------------------|---------|
| a) aus abflusslosen Gruben | 11,16 € |
| und | |
| b) aus Hauskläranlagen | 40,00 € |
- je m³ eingesammelten Abwassers/Fäkalschlammes.

Artikel 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2023 in Kraft.

Scheeßel, 16.12.2022

Gemeinde Scheeßel
Die Bürgermeisterin
Ulrike Jungemann

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Satzung über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Stemmen (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Stemmen in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 550 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 550 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 für das Haushaltsjahr 2023 in Kraft.

Stemmen, den 07.12.2022

Gemeinde Stemmen
Trau
Bürgermeister (L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Hauptsatzung der Gemeinde Stemmen

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Stemmen in seiner Sitzung am 07.12.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Name

- (1) Die Gemeinde führt den Namen „Gemeinde Stemmen“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Fintel.

§ 2 Wappen und Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt im goldenen, durch einen blauen Wellenbalken schräg rechts geteilten Schild oben fünf Eicheln und unten einen rotbewehrten schwarzen Birkhahn.
- (2) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Stemmen, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.
- (3) Die Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde ist nur mit deren Genehmigung zulässig.

§ 3 Ratszuständigkeit

- (1) Der Beschlussfassung des Rates bedürfen
 - a) Privatrechtliche Entgelte, deren Höhe 3.000 € übersteigt.
 - b) Rechtsgeschäfte, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt,
 - c) die Übernahmen von Bürgschaften, der Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung von Sicherheiten für Dritte sowie diejenigen Rechtsgeschäfte, die den vorgenannten Verpflichtungen oder der Aufnahme von Krediten wirtschaftlich gleichstehen, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € übersteigt und nicht zu den Geschäften der laufenden Verwaltung gehören,
 - d) Verträge der Gemeinde mit Mitgliedern des Rates oder seiner Ausschüsse, es sei denn, dass es sich um Verträge aufgrund einer förmlichen Ausschreibung oder um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 € nicht überschreitet.
- (2) Unter die von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister gemäß § 85 Abs. 1 Nr. 7 NkomVG zu führenden Geschäfte der laufenden Verwaltung fallen grundsätzlich auch diejenigen finanzwirksamen Rechtsgeschäfte, deren Wert im Einzelfall 3.000 € nicht überschreitet.

§ 4 Anregungen und Beschwerden an den Gemeinderat

Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NkomVG ausschließlich zuständig ist. Das Weitere regelt die Geschäftsordnung des Rates.

§ 5 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde im Sinne des § 11 Abs. 6 Nr. 3 NkomVG werden im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Stemmen, Im Kamp 5, während der Dienststunden zur Einsicht ausgelegt werden. Soweit nichts anderes vorgeschrieben ist, beträgt die Dauer der Auslegung zwei Wochen. In der Satzung oder Verordnung ist der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
- (3) Die Veröffentlichung von Zeit, Ort und Tagesordnung öffentlicher Ratssitzungen erfolgt mindestens eine Woche vor dem Termin durch Aushang im Bekanntmachungskasten der Gemeinde.
- (4) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang im Bekanntmachungskasten veröffentlicht. Die Dauer des Aushangs beträgt eine Woche, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.
- (5) Der Bekanntmachungskasten befindet sich an der Nordwestseite vor dem Grundstück Mühlenstraße 13 (Feuerwehrrhaus) in Stemmen.

§ 6 Einwohnerversammlungen

- (1) Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes.

(2) Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind grds. zehn Tage vor der Veranstaltung nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 öffentlich bekannt zu machen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im elektronischen Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung der Gemeinde Stemmen außer Kraft.

Stemmen, den 07.12.2022

Gemeinde Stemmen
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Satzung der Gemeinde Tarmstedt Bebauungsplan Nr. 40 „Grundschule und Oberstufe“ Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Gemeinde Tarmstedt am 23.10.2022 den Bebauungsplan Nr. 40 „Grundschule und Oberstufe“, bestehend aus der Planzeichnung mit den textlichen Festsetzungen, als Satzung sowie die Begründung beschlossen. Die Aufstellung des Bebauungsplanes erfolgte im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a BauGB.

Jedermann kann den Bebauungsplan Nr. 40 „Grundschule und Oberstufe“ der Gemeinde Tarmstedt sowie die Begründung vom Tage dieser Veröffentlichung an bei der Gemeinde Tarmstedt, Hepstedter Straße 9, 27412 Tarmstedt während der Öffnungszeiten einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Zudem sind die Unterlagen zum nächstmöglichen Zeitpunkt auch im Internet unter www.tarmstedt.de → Leben und Wohnen → Bauleitplanverfahren abrufbar.

Die Lage des Plangebietes des Bebauungsplanes Nr. 40 wird aus dem anhängenden Übersichtsplan ersichtlich. Die verbindliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus den Eintragungen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

- eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

nur dann zu beachten sind, wenn sie innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Dabei ist der die Verletzung begründende Sachverhalt darzulegen.

Außerdem wird gem. § 44 Abs. 5 auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von Vermögensnachteilen, die durch den Bebauungsplan eintreten, sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche hingewiesen.

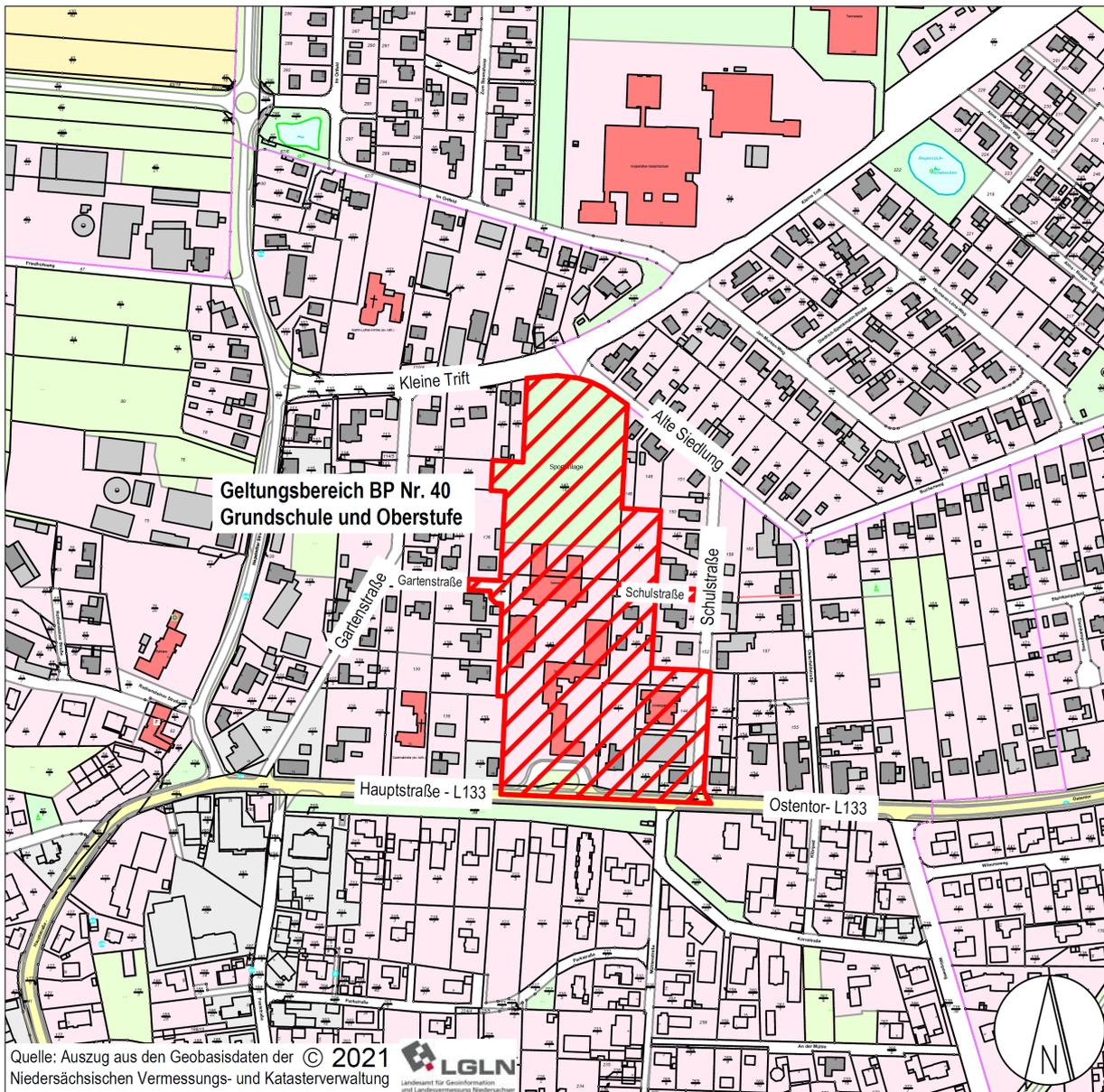
Die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 40 „Grundschule und Oberstufe“ tritt mit dem Tage dieser Bekanntmachung in Kraft.

Tarmstedt, den 16.12.2022

Moje

Gemeindedirektor

Anlage: Übersichtsplan mit Kennzeichnung des Geltungsbereiches in Rot (ohne Maßstab)



- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Satzung Über die Festsetzung der Realsteuerhebesätze der Gemeinde Vahlde (Hebesatzsatzung)

Aufgrund der §§ 10, 58, 111 Abs. 1 und 112 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), der §§ 1 und 25 des Grundsteuergesetzes (GrStG) vom 07.08.1973 (BGBl. I S. 965) und der §§ 1 und 16 des Gewerbesteuerergesetzes vom 15.10.2002 (BGBl. I S. 4167) in Verbindung mit dem Realsteuererhebungsgesetz vom 22.12.1981 (Nds. GVBl. S. 423), jeweils in den zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Vahlde in seiner Sitzung am 14.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2023 wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 550 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 550 v. H. |
| 2. für die Gewerbesteuer | 420 v. H. |

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 für das Haushaltsjahr 2023 in Kraft.

Vahlde, den 14.12.2022

Gemeinde Vahlde
Koch
Bürgermeister

(L. S.)

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Haushaltssatzung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land für das Haushaltsjahr 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in Verbindung mit § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) erlässt die Verbandsversammlung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2023 wird festgesetzt

im Erfolgsplan	in der Einnahme auf	6.214.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	6.214.000,00 Euro
im Vermögensplan	in der Einnahme auf	2.041.000,00 Euro
	in der Ausgabe auf	2.041.000,00 Euro

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, der zum Ausgleich des Finanzplanes erforderlich ist, wird auf 500.000,00 Euro festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Liquiditätskredite, der im laufenden Haushaltsjahr zur Aufrechterhaltung des Betriebes der Verbandskasse in Anspruch genommen werden darf, wird auf 400.000,00 Euro festgesetzt.

§ 5

2023 werden keine Umlagen erhoben.

Rotenburg, den 09. Dezember 2022

Dreyer
Vorsitzender

Heuer
Geschäftsführer

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die nach § 16 Abs. 2 Niedersächsisches Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) i. V. m. § 120 Abs. 2 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 16. Dezember 2022 unter dem Aktenzeichen 20/3 15 51 20/141 erteilt worden. Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 NKomVG im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen (nur montags bis freitags) während der Dienststunden im Verwaltungsgebäude des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land öffentlich aus.

Rotenburg, den 31. Dezember 2022

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Entgeltregelung für Lieferungen und Leistungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land gültig ab 01. Januar 2023

Diese Entgeltregelung gilt für die öffentlichen Einrichtungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land. Der Wasserversorgungsverband liefert im Rahmen der AVBWasserV und der ergänzenden Bestimmungen Trinkwasser zu folgenden Entgelten:

Umsatzsteuer

Zu allen Preisen für Lieferungen und Leistungen des Verbandes wird die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) mit dem jeweils geltenden Steuersatz hinzugerechnet. Die nachfolgend in [] aufgeführten Beträge sind die Bruttobeträge der Einheitspreise und Pauschalen, d.h. sie enthalten in I bis IV die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 7 % und in IV teilweise die zur Zeit gültige Mehrwertsteuer in Höhe von 19 %.

I. Das Entgelt für die Lieferung von Trinkwasser setzt sich aus einem Grundpreis und einem Mengenpreis (Arbeitspreis) zusammen.

(1) Grundpreis

- a. Der Grundpreis ohne Messeinrichtung beträgt grundsätzlich je Anschluss 6,00 [6,42] EUR/Monat.
- b. Je Messeinrichtung beträgt der Grundpreis:

für Q3 =	2,5	bzw. QN	1,5	cbm/h	6,00	[6,42]	EUR/Monat
für Q3 =	4	bzw. QN	2,5	cbm/h	6,00	[6,42]	EUR/Monat
für Q3 =	10	bzw. QN	6	cbm/h	12,00	[12,84]	EUR/Monat
für Q3 =	16	bzw. QN	10	cbm/h	21,00	[22,47]	EUR/Monat
für Q3 =	25	bzw. QN	15	cbm/h	43,00	[46,01]	EUR/Monat
für Q3 =	63	bzw. QN	40	cbm/h	103,00	[110,21]	EUR/Monat
für Q3 =	100	bzw. QN	60	cbm/h	153,00	[163,71]	EUR/Monat
für Q3 =	250	bzw. QN	150	cbm/h	253,00	[270,71]	EUR/Monat

- c. Bei Zusatzeinrichtungen behält sich der Verband Sonderregelungen vor.
- d. Bei der Berechnung des Grundpreises werden der Monat, in dem der Hausanschluss erstmalig an das Versorgungsnetz angeschlossen oder der Wasserzähler endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.
- e. Der Grundpreis für die vom Verband vermieteten Standrohre beträgt für den 1. Tag 15,00 [16,05] EUR und für jeden weiteren Tag 2,00 [2,14] EUR.
Für ganzjährige Benutzer beträgt der Grundpreis max. 170,00 [181,90] EUR/Jahr.
- f. Für Camping- und Zeltplätze ist ein Grundpreis, siehe Abs. 1 a bis c, zu entrichten, sowie ein Grundpreis von 6,00 [6,42] EUR/Monat für je angefangene 10 Stellplätze.

- g. Für den Austausch hochgefrorener Wasserzähler wird ein Pauschalbetrag von 108,00 EUR berechnet.
- h. Nicht vom Verband zu vertretende Auftauarbeiten werden nach Aufwand abgerechnet.

(2) Mengenpreis (Arbeitspreis)

- a. Der Arbeitspreis beträgt 0,83 [0,89] EUR/cbm.
- b. Mit Groß- und Sonderabnehmern können Sonderverträge abgeschlossen werden. Großabnehmer sind Kunden mit einer Jahresabnahmemenge ab 40.000 cbm.
- c. Die Wasserverbrauchspauschale für Bauwasser beträgt für ein Objekt 30,00 [32,10] EUR pro Jahr, für jedes weitere Objekt / Wohneinheit (Wohnung) werden 25,00 [26,75] EUR pro Jahr berechnet, soweit keine geeignete Messung vorgenommen werden kann.

II. Baukostenzuschüsse gem. § 9 AVBWasserV

- (1) Für die Herstellung eines Hausanschlusses ist gem. § 9 AVBWasserV ein angemessener Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Baukostenzuschuss deckt einen Teil der Herstellungskosten für die Verteilungsanlagen, die der öffentlichen Versorgung dienen (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV).
- (2) Der Versorgungsbereich im Sinne des § 9 AVBWasserV ist das Verbandsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Rothenburg-Land.
- (3) Der Baukostenzuschuss setzt sich zusammen aus einem Grundbetrag und einem Frontmeterbetrag, der sich nach der Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes bemisst. Bei mehrfach erschlossenen Grundstücken wird das Mittel aus den Straßenfronten zugrunde gelegt. Für die Berechnung der Baukostenzuschüsse wird eine Mindestlänge von 15 m und bei Ein- und Zweifamilienhäusern eine Höchstlänge von 30 m zugrunde gelegt.
- (4) Der Baukostenzuschuss für Grundstücke deckt max. 70 % der maßgeblichen Kosten ab (§ 9 Abs.1 AVBWasserV). Die Berechnung erfolgt nach der Formel:
BKZ = Grundbetrag + Frontmeterbetrag

$$BKZ = \left(\frac{HK \times 0,7}{HA} \right) + \left(\frac{K \times F \times 0,7}{\Sigma F} \right)$$

In der Formel bedeuten:

BKZ	= Baukostenzuschuss
HK	= Herstellungskosten der maßgeblichen Verteilungsanlagen (ohne örtliche Teilversorgungsnetze)
0,7	= Zulässiger Anteil an den Herstellungskosten (§ 9 Abs. 1 AVBWasserV)
HA	= Summe aller Hausanschlüsse
□F	= Summe der Straßenfrontlängen aller angeschlossenen und noch anzuschließenden Grundstücke
F	= Straßenfrontlänge des anzuschließenden Grundstückes
K	= Herstellungskosten der örtlichen Verteilungsortsnetze

- (5) Der Grundbetrag und der Frontmeterbetrag einschließlich der ersten Wohneinheit betragen:

Grundbetrag: 316,00 [338,12] EUR

Frontmeterbetrag: 42,00 [44,94] EUR

- (6) Grundstücksbegriff -wirtschaftliche Einheit-
Jedes Wohngebäude auf einem Grundstück stellt eine wirtschaftliche Einheit dar und erhält einen eigenen Anschluss. Bei aneinandergrenzenden Gebäuden (Doppel- bzw. Reihenhäuser) ist jeder Gebäudeteil, der eine eigene Hausnummer erhält, mit einem Anschluss zu versehen.
- (7) Der Steigerungsbetrag für die Zweite und jede weitere Wohneinheit sowie für Industrie, Gewerbe oder andere Betriebe, öffentliche oder sonstige genutzte Gebäude oder Einrichtungen, beträgt 100% des aktuellen Grundbetrages des Baukostenzuschusses. Weideanschlüsse werden nur mit dem Steigerungsbetrag belegt, wenn sich im Versorgungsgebiet bereits ein Hauptanschluss befindet.
- (8) Der Verband kann auf den Baukostenzuschuss eine Vorauszahlung in der zu erwartenden Höhe verlangen.
- (9) Für Camping- und Zeltplätze gilt der BKZ nach Abs. 4 und 5 sowie ein Steigerungsbetrag von 316,00 [338,12] EUR je angefangene 10 Stellplätze.
- (10) Regelung für An- und Umbauten:
 - a. Bei der Erstellung einer weiteren Wasserzähleranlage in einem bestehenden Haus wird nur nach III, Abs. (1) a, die Wasserzähleranlage mit 300,00 [321,00] EUR abgerechnet.

- b. Werden weitere Wohnungen durch Anbau oder Ausbau eines Wohn- oder Wirtschaftsgebäudes erstellt, wird neben der Vergütung für jede Wasserzähleranlage (300,00 [321,00] EUR) ein Grundbetrag in Höhe von 316,00 [338,12] EUR je Wohnung berechnet.

III. Hausanschlusskosten gem. § 10 Abs. 4 AVBWasserV

- (1) Die Aufwendungen für die Herstellung von Hausanschlüssen werden anhand von Einheitssätzen der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Entgeltregelung berechnet. Es gelten folgende Einheitssätze bis DN 50 mm:
- a. Für die Herstellung des Hausanschlusses innerhalb des öffentlichen Verkehrsraumes bis zur Grenze des anzuschließenden Grundstücks sowie Montage der Wasserzähleranlage werden berechnet:
- | | | |
|--------------------------|----------|---------------|
| Anschlussnennweite 25 mm | 1.560,00 | [1669,20] EUR |
| Anschlussnennweite 40 mm | 1.700,00 | [1819,00] EUR |
| Anschlussnennweite 50 mm | 1.970,00 | [2107,90] EUR |
- Für die Erstellung einer zusätzlichen Wasserzähleranlage werden 300,00 [321,00] EUR berechnet.
- b. Für die Herstellung des Hausanschlusses in dem anzuschließenden Grundstück von der Grundstücksgrenze bis zum Wasserzähler (als Leitungslänge gemessen) werden berechnet:
- | | | |
|--------------------------|-------|---------------|
| Anschlussnennweite 25 mm | 29,00 | [31,03] EUR/m |
| Anschlussnennweite 40 mm | 35,00 | [37,45] EUR/m |
| Anschlussnennweite 50 mm | 38,00 | [40,66] EUR/m |
- c. Zulagen zu b. ab Grundstücksgrenze für die Erschwernis bei:
- | | | | |
|---|--------|----------|-----------|
| - Bodendurchschlagsrakete | 45,80 | [49,01] | EUR/m |
| - Aufnahme und Wiedereinbau von Pflasteroberflächen (Beton) | 62,30 | [66,66] | EUR/m |
| - Aufnahme und Wiedereinbau von Natursteinoberflächen | 108,30 | [115,88] | EUR/m |
| - Aufnahme und Wiedereinbau von Asphaltoberflächen | 199,40 | [213,36] | EUR/m |
| - Aufnahme und Wiedereinbau von Schotteroberflächen | 16,20 | [17,33] | EUR/m |
| - Grundwasserabsenkung für Kopfloch | 275,00 | [294,25] | EUR/Stück |
- d. Erforderliche zusätzliche Aufwendungen:
Eine Kernbohrung für nachträglich einzubauende Futter- oder Leerrohre wird mit 195,00 [208,65] EUR/Stück berechnet.
Zusätzliche Erschwernisse sowie Wasserzählerschächte werden nach tatsächlichem Aufwand abgerechnet.
- (2) Die Aufwendungen für die Herstellung von Anschlüssen über 50 mm Nennweite sowie die Erneuerung, Veränderung, Verstärkung und Beseitigung von Hausanschlüssen ohne Rücksicht auf eine bestimmte Nennweite, sind dem Wasserversorgungsverband in tatsächlicher Höhe zu erstatten.
- (3) Bei der Herstellung und Verfüllung des Rohrgrabens in dem anzuschließenden Grundstück durch den Anschlussnehmer entsprechend den Vorschriften des Wasserversorgungsverbandes ermäßigen sich die unter III. (1) Buchstabe b. genannten Einheitssätze um 6,00 [6,42] EUR/m.
- (4) Camping- und Zeltplätze werden wie unter Abs. 1-3 beschrieben behandelt.
- (5) Weideanschlüsse werden wie unter Abs. 1-3 beschrieben behandelt.
- (6) Die Kosten für die Erstellung eines Bauwasseranschlusses werden pauschal mit 210,00 [224,70] EUR berechnet.

IV. Abrechnung, Preisänderungsklauseln (§ 24 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserverbrauch wird jährlich zum Jahresende festgestellt und abgerechnet.
Der Verband kann andere Zeiträume bestimmen.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich mit dem jeweiligen Grundstückseigentümer. Eigentümerwechsel sind dem Verband umgehend schriftlich mitzuteilen.
- (3) Die Umstellung der Abrechnung je Mietverhältnis wird nur dann vorgenommen, wenn vom Grundstückseigentümer eine vom WVV zur Verfügung gestellte Haftungserklärung unterschrieben wird. Für den Verwaltungsaufwand werden 14,00 [16,66] EUR berechnet.
- (4) Die Ablesung eines Wasserzählers außerhalb der Jahresablesung wird mit 25,00 [26,75] EUR pauschal berechnet.
- (5) Der Verband behält sich vor, die Preise für Lieferungen und Leistungen der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen.
- (6) Ändern sich die Preise innerhalb eines Abrechnungszeitraumes, so wird der für die neuen Preise maßgebliche Verbrauch zeitanteilig berechnet.
- (7) Für die Befundprüfung eines Wasserzählers gemäß § 19 der Versorgungsbedingungen, einschließlich für den Aus- und Einbau der Wasserzähler, werden entstandene Kosten von pauschal 206,00 [245,14] EUR berechnet.

Wird eine Abweichung der gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen überschritten, fallen die Kosten dem Verband zur Last.

V. Abschlagszahlungen (§ 25 AVBWasserV)

- (1) Der Verband verlangt entsprechend dem zuletzt abgerechneten Jahresverbrauch Abschlagszahlungen. Diese sind jeweils fällig am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11.
- (2) Zuviel gezahlte Abschlagszahlungen sind umgehend zu erstatten oder zu verrechnen.

VI. Zahlung, Verzug (§ 27 AVBWasserV)

- (1) Abschlagszahlungen und Rechnungen, die nicht termingerecht beglichen werden, werden schriftlich angemahnt. Die Kosten betragen für eine Mahnung 3,00 EUR zuzüglich Verzugszinsen.
- (2) Werden Abschlagszahlungen und Rechnungen trotz schriftlicher Mahnung nicht beglichen, sind an den mit der Kassierung der fälligen Beträge Beauftragten des Verbandes Kosten in Höhe von 15,00 EUR zu entrichten.
- (3) Der Verband ist berechtigt, bei Nichtzahlung trotz Mahnung und erfolglosem Kassieren die Wasserlieferung einzustellen.
- (4) Die Wiederaufnahme der vom Anschlussnehmer zu vertretenden Einstellung der Wasserlieferung erfolgt nur gegen Bezahlung der fälligen Beträge und gegen Erstattung des Aufwandes; dieser wird mit 25,00 EUR pauschal berechnet.

Diese Entgeltregelung tritt am 01.01.2023 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltregelung vom 11.12.2020 außer Kraft.

Rotenburg, den 09.12.2022

Vorsitzender

Geschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Ergänzende Bestimmungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zur AVBWasserV gültig ab 01.01.2023

<u>Inhalt</u>	
§ 1 Vertragsabschluss	504
§ 2 Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen	504
§ 3 Baukostenzuschuss.....	504
§ 4 Hausanschluss	505
§ 5 Angebot, Annahme und Fälligkeit der Kosten für Hausanschlüsse.....	506
§ 6 Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze	506
§ 7 Zutrittsrecht	506
§ 8 Messeinrichtung.....	506
§ 9 Ablesung.....	506
§ 10 Verwendung des Wassers und Einschränkung der Versorgung.....	507
§ 11 Abrechnung, Preisänderungsklausel	507
§ 12 Abschlagszahlungen	508
§ 13 Zahlungen, Verzug, Liefersperre und Wiederaufnahme der Versorgung.....	508
§ 14 Inkrafttreten	508

§ 1
Vertragsabschluss
(zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land (nachstehend Verband) schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks, dem Erbbauberechtigten oder ähnlich zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigten (nachstehend "Anschlussnehmer" bzw. "Kunde" genannt) ab. Der Kunde teilt dem Verband auf elektronischen oder schriftlichen Weg den Wunsch auf Versorgung mit Wasser mit. Daraufhin erhält der Kunde eine Vertragsbestätigung incl. Mitteilung über die vierteljährliche Abschlagsveranlagung. Damit gilt der Versorgungsvertrag als zustande gekommen und der Kunde erkennt die AVBWasserV, die Entgeltregelung sowie diese Ergänzenden Bestimmungen und Technischen Anschlussbedingungen als Vertragsinhalt an.
- (2) Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Wohnungseigentümer mit dem Verband abzuschließen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, dem Verband mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen des Verbandes auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam. Das Gleiche gilt, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht.
- (3) Grundstückseigentümer mit Sitz im Ausland haben einen Vertreter mit Sitz im Inland zu benennen.
- (4) Unter der Voraussetzung, dass der Grundstückseigentümer sich vorab schriftlich zur Erfüllung des Vertrages mitverpflichtet, kann ein Liefervertrag direkt mit einem Mieter, Pächter oder Nießbraucher abgeschlossen werden. Ein Rechtsanspruch eines Mieters, Pächters oder Nießbrauchers auf einen Vertragsabschluss mit dem Verband besteht nicht.
- (5) Wird Wasser entnommen, ohne dass der Kunde den Verband über die bevorstehende Wasserabnahme informiert hat und ein schriftlicher Vertrag geschlossen wurde, erfolgt die Versorgung ebenfalls zu den Versorgungsbedingungen des Verbandes auf Grund eines faktischen Vertragsverhältnisses.

§ 2
Änderungen und Ergänzungen der Vertragsbedingungen
(zu § 2 AVBWasserV)

- (1) Diese Ergänzenden Bestimmungen des Verbandes können geändert oder ergänzt werden. Die Bekanntmachung findet gemäß aktuell gültiger Verbandsordnung des Verbandes statt. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Versorgungsvertrages mit dem Verband.
- (2) Werden Änderungen der Ergänzenden Bestimmungen des Verbandes erforderlich, die sich aus Änderungen von rechtlichen Vorgaben, Gesetzestexten oder Technischen Regelwerken ergeben, so beschließt der Verbandsausschuss des Verbandes über notwendige Anpassungen in den Ergänzenden Bestimmungen.

§ 3
Baukostenzuschuss
(zu § 9 AVBWasserV)

- (1) Bei Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. bei einer wesentlichen Erhöhung seiner Leistungsanforderung zahlt der Anschlussnehmer dem Wasserversorgungsverband einen Zuschuss zu den Kosten der örtlichen Verteilungsanlage.
- (2) Die örtlichen Verteilungsanlagen sind z. B. die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Druckerhöhungsanlagen und zugehörige Einrichtungen.
- (3) Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Straßenfrontlänge. Bei Grundstücken von Ein- und Zwei-Familienhäusern, die an zwei oder mehreren öffentlichen Straßen angrenzen, gilt als Frontlänge die halbe Summe aller an öffentlichen Straßen angrenzenden Frontlängen des anzuschließenden Grundstücks. Für alle sonstigen Grundstücke ist die tatsächliche Straßenfrontlänge bei der Berechnung des Baukostenzuschusses zu berücksichtigen.
- (4) Für jeden Anschluss werden mindestens 15 Meter Straßenfrontlänge der Berechnung des Baukostenzuschusses zugrunde gelegt. Bei Ein- und Zwei-Familienhäusern wird eine Höchstfrontlänge von 30

m zugrunde gelegt. Für alle sonstigen Grundstücke ist die tatsächliche Straßenfrontlänge bei der Berechnung des Baukostenzuschusses zu berücksichtigen.

§ 4 **Hausanschluss** (zu § 10 AVBWasserV)

- (1) Jedes Grundstück, das eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet, bzw. jedes Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeteilt ist, ist über einen eigenen Hausanschluss an das Wasserversorgungsnetz anzuschließen. Der Verband kann auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse zulassen.
- (2) Jeder Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und jede Änderung des Hausanschlusses ist vom Grundstückseigentümer unter Benutzung eines beim Verband erhältlichen Vordruckes zu beantragen. Dem Antrag sind insbesondere folgende Unterlagen beizufügen, soweit sich die erforderlichen Angaben nicht bereits aus dem Antrag selbst ergeben:
 - ein amtlicher Lageplan mit den Seitenmaßen des Grundstücks, Eintragungen des anzuschließenden Gebäudes und des gewünschten Verlaufes der Hausanschlussleitung und Angabe der Katasterbezeichnung des Flurstücks
 - eine Schemazeichnung vom Leitungssystem der Hausinstallation mit Angabe der Rohrdurchmesser und Darstellung gemäß DIN 1988, mit vorzusehenden Sicherungsarmaturen. Nach besonderer Anforderung ist eine Wasserbedarfsberechnung zu erstellen
 - der Name des Installationsunternehmens, durch das die Trinkwasser-Installationsanlage eingerichtet oder geändert werden soll
 - eine nähere Beschreibung besonderer Einrichtungen (z. B. von Gewerbebetrieben usw.), für die auf dem Grundstück Wasser verwendet werden soll, sowie die Angabe des geschätzten Wasserbedarfs
 - Angaben über etwaige Anlagen zur Eigengewinnung (Brunnen), bzw. zur Nutzung von Dachablaufwasser (Regenwassernutzungsanlagen)
 - im Falle des § 3 der Wasserversorgungssatzung des Verbandes die Verpflichtungserklärung zur Übernahme der mit dem Bau und Betrieb zusammenhängenden Mehrkosten
- (3) Befinden sich auf einem Grundstück mehrere räumlich und funktionell getrennte Gebäude zum dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen, so erhält jedes Gebäude dieses Grundstückes einen separaten Hausanschluss. Der Verband kann auf Antrag des Anschlussnehmers gemeinsame Anschlüsse zulassen.
- (4) Der Anschlussnehmer bezahlt dem Verband die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach Pauschalsätzen gemäß der zum Zeitpunkt der Leistungserbringung gültigen Entgeltregelung. Vor Erstellung eines Hausanschlusses kann der Verband eine angemessene Vorauszahlung verlangen.
- (5) Muss der Verband den Hausanschluss aus einem vom Anschlussnehmer zu vertretendem Grunde verändern, umlegen, reparieren oder erneuern, so hat der Anschlussnehmer die Kosten nach dem tatsächlichen Aufwand des Verbandes zu tragen.
- (6) Ergeben sich bei der Herstellung, Erneuerung oder Instandsetzung eines Hausanschlusses besondere Erschwernisse auf dem anzuschließenden Grundstück, z. B. Durchbohrung von Pflaster- oder Rasenflächen, aufnehmen oder wiederherstellen von befestigten Flächen, Anpflanzungen einschl. gärtnerische Rekultivierung, Wegräumen von Bauschutt, so sind die dadurch entstehenden tatsächlichen Kosten vom Anschlussnehmer zu erstatten.
- (7) Erdarbeiten auf dem Grundstück des Anschlussnehmers werden durch den Verband oder dessen Beauftragte durchgeführt. Sie können auch in Eigenleistung des Kunden nach den Vorgaben des Verbandes erbracht werden.
- (8) Sollen auf einem Grundstück besondere Feuerlöschanschlüsse eingerichtet werden, sind über ihre Auslegung, Unterhaltung und Prüfung besondere Vereinbarungen mit dem Verband zu treffen. Der Verband ist hierzu nicht verpflichtet. Löschwasser kann grundsätzlich nur in der Menge zur Verfügung gestellt werden, wie es die Versorgungsanlagen auf Grundlage einer trinkwasserhygienischen Auslegung zulassen. Gleiches gilt für die Lieferung von Wasser für besondere Betriebszwecke (z.B. Kälte-, Kühlungs- und Klimaanlage, sowie Wärmepumpen).

Das Trinkwasser kann gemäß den Technischen Anschlussbedingungen des Verbandes als Brauchwasser verwendet werden.
- (9) Müssen Hausanschlussleitungen über fremde Grundstücke verlegt werden, so hat der Antragsteller zu eigenen Lasten die dingliche Sicherung von Leitungsrechten zu Gunsten des Verbandes zu veranlassen.

- (10) Der Abbruch eines angeschlossenen Gebäudes oder eine Veränderung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer beim Verband mindestens vier Wochen vorher auf elektronischem oder schriftlichem Weg anzuzeigen und zu beauftragen.
- (11) Hausanschlüsse, über die länger als ein Jahr kein Wasser entnommen wird, kann der Verband vom Verteilungsnetz nach Vorankündigung abtrennen. Gleiches gilt nach Beendigung eines Versorgungsvertrages.

§ 5

Angebot, Annahme und Fälligkeit der Kosten für Hausanschlüsse

(zu § 9 und § 10 AVBWasserV)

- (1) Der Anschlussnehmer stellt beim Verband auf elektronischem oder schriftlichem Weg einen Antrag für den Anschluss an das Verteilungsnetz bzw. für die Veränderungen des Hausanschlusses. Daraufhin erstellt der Verband dem Anschlussnehmer eine Rechnung über die Höhe der Baukostenzuschüsse und der vorläufigen Hausanschlusskosten gem. Ziffer III. Abs. 1 a der Entgeltregelung. Mit Rechnungsstellung hat der Verband den Antrag des Anschlussnehmers angenommen. Eine abschließende Rechnung über die tatsächlich entstandenen Hausanschlusskosten erfolgt erst nach vollständiger Herstellung des Hausanschlusses.
- (2) Die Hausanschlusskosten werden zu dem von dem Verband angegebenen Zeitpunkt, frühestens jedoch zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Ein evtl. gegebener Vorauszahlungsanspruch bleibt unberührt. Von der Bezahlung der Hausanschlusskosten kann die Inbetriebsetzung des Anschlusses abhängig gemacht werden.

§ 6

Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze

(zu § 11 AVBWasserV)

- (1) Art und Lage des Schachtes bestimmt der Verband im Einzelfall nach Anhörung des Anschlussnehmers. Der Schacht steht im Eigentum des Anschlussnehmers.
- (2) Die im Zusammenhang mit der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Änderung und Beseitigung des Schachtes anfallenden Kosten trägt der Anschlussnehmer nach tatsächlichem Aufwand.
- (3) Alle Anlagenteile hinter dem Wasserzählerschacht stehen im Eigentum und der Verantwortung des Kunden und sind von diesem auf eigene Kosten zu errichten, erweitern, ändern und unterhalten.

§ 7

Zutrittsrecht

(zu § 14 und § 16 AVBWasserV)

- (1) Mit Abschluss des Versorgungsvertrages gestattet der Kunde dem Verband unter den in § 16 AVBWasserV genannten Voraussetzungen Zugang zu seinen Räumlichkeiten.
- (2) Das Zutrittsrecht besteht auch zur Überprüfung der Kundenanlage auf nachteilige Auswirkung auf das Versorgungsnetz, um eine Gefährdung der übrigen Kunden, etwa durch Rückflüsse von verunreinigtem Wasser, zu kontrollieren.

§ 8

Messeinrichtung

(zu § 18 AVBWasserV)

- (1) Für jeden Hausanschluss wird eine den eichrechtlichen Vorschriften entsprechende Messeinrichtung installiert.
- (2) Der Verband setzt mechanisch sowie elektronisch messende Wasserzähler ein. Die Wasserzähler können entsprechend der gesetzlichen Vorgaben über die Möglichkeit einer Fernauslesung verfügen, um die für die Abrechnung notwendigen Daten zu übermitteln.

§ 9

Ablesung

(zu § 20 AVBWasserV)

- (1) Die Ablesung der Messeinrichtung erfolgt grundsätzlich einmal jährlich zum Jahresende, frühestens beginnend im November. Die Ablesung erfolgt durch Bedienstete des Verbandes und/oder beauftragte Dritte und/oder per Fernauslesung elektronischer Wasserzähler. Darüber hinaus kann der Verband den Kunden auffordern, die Messeinrichtung selbst abzulesen und den Zählerstand dem Verband mitzuteilen.

- (2) Der Ablesezeitraum erfolgt in möglichst gleichen Zeitabständen von 12 Monaten und dient als Grundlage für den Abrechnungszeitraum eines Kalenderjahres.
- (3) Der Verband kann eine Nachberechnung des Wasserverbrauchs vornehmen, wenn sich bei einer späteren Ablesung herausstellt, dass der vom Verband geschätzte Verbrauch zu niedrig oder zu hoch angesetzt wurde.
- (4) Der Verband ist berechtigt, dem zuständigen Träger der Abwasserbeseitigung den ermittelten Wasserverbrauch zum Zwecke der Berechnung der Schmutzwassergebühr mitzuteilen, bzw. im Auftrage des zuständigen Trägers der Abwasserbeseitigung die Schmutzwassergebühr anhand des ermittelten Wasserverbrauchs in Rechnung zu stellen.
- (5) Erfolgt im Laufe des Ablesezeitraums ein Wechsel des Kunden, so erfolgt eine Zwischenablesung durch den Kunden zum Zeitpunkt der Übergabe der Kundenanlage an den neuen Kunden.

§ 10

Verwendung des Wassers und Einschränkung der Versorgung

(zu § 22 AVBWasserV)

- (1) Ein Bauwasseranschluss ist beim Verband unter Verwendung des Vordruckes zu beantragen. Die Kosten sind dem Verband zu erstatten.
- (2) Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke, wie zur Versorgung von Jahrmärkten, Schützenplätzen, Festivals oder Zeltlager etc. werden nach Maßgabe der hierfür vom Verband vorgesehenen Bestimmungen vermietet. Bei der Vermietung von Standrohren haftet der Mieter für Beschädigung aller Art, sowohl für Schäden am Mietgegenstand als auch für alle Schäden, die durch Gebrauch des Standrohres an öffentlichen Hydranten, Leitungseinrichtungen und auch durch Verunreinigung dem Verband oder dritten Personen entstehen. Bei Verlust des Standrohres hat der Mieter vollen Ersatz zu leisten. Der Mieter ist verpflichtet, das überlassene Standrohr nach Aufforderung beim Verband vorzuzeigen, oder einen Ort anzugeben, an dem der Verband eine Kontrolle ausüben kann.
- (3) Anschlussobjekte, wie Kleingärten, Weiden etc. ohne wechselnde örtliche oder personelle Veränderungen, bei denen nur eine saisonale Versorgung (z.B. für die Sommerzeit) vorgesehen ist, sind grundsätzlich dauerhaft an das Versorgungsnetz anzuschließen. Eine zeitweilige Sperrung des Anschlusses (z.B. in den Wintermonaten) kann vom Verband verlangt werden ohne das Vertragsverhältnis zu lösen.
- (4) Außer zu Feuerlöschzwecken durch die Feuerwehr dürfen für alle Wasserentnahmen aus den Hydranten im Verbandsgebiet ausschließlich nur Hydrantenstandrohre des Verbandes verwendet werden. Die Standrohre des Verbandes sind mit einem Wasserzähler versehen. Dem Mieter wird für die Vermietung eines Standrohres ein Grundpreis und der tatsächliche Verbrauch in Rechnung gestellt.
- (5) Bei übermäßiger Beanspruchung des Versorgungsnetzes oder anderen versorgungstechnischen Gründen kann der Verband im Einzelfall die Weiterverteilung mit Trinkwasser einschränken oder vom Abschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen. Für Sonderkunden, Industrie, gewerbliche Betriebe, Gärten und sonstige Anlagen mit großem Wasserverbrauch kann der Verband für eine bestimmte Zeit oder dauernd eine Höchstmenge festsetzen, über welche hinaus er nicht zur Mehrlieferung verpflichtet ist.
- (6) Der Verband kann die Wasserabgabe an alle Kunden oder einzelne Verbrauchsgruppen einschränken oder die Verwendung zu bestimmten Zwecken (z. B. Wagenwaschen, Bewässern von Gärten, Grünflächen, Sportplätzen, landwirtschaftlich genutzten Flächen oder sonstigen Anlagen und Bauwerken, Kühlen von Anlagen und Gegenständen, Füllen von Pools, Schwimm- oder Zierbecken usw.) verbieten, soweit er dies zur Sicherung der allgemeinen Trinkwasserversorgung als notwendig erachtet. Die Notwendigkeit einer derartigen Abgabebeschränkung wird u. a. durch die Tagespresse, evtl. über Rundfunk, durch Plakatanschlag oder auf der Homepage des Verbandes bekannt gemacht.
- (7) Bei Nichtbeachtung der Einschränkung in Absatz 4, 5 und 6 ist der Verband berechtigt, die Wasserversorgung fristlos einzustellen.

§ 11

Abrechnung, Preisänderungsklausel

(zu § 24 AVBWasserV)

- (1) Der Abrechnungszeitraum ist das Kalenderjahr; es wird eine Jahresrechnung gestellt.
- (2) Die endgültige Abrechnung erfolgt aufgrund einer Ablesung gemäß § 12 dieser ergänzenden Bestimmungen, unter Berücksichtigung der für den Wasserverbrauch in diesem Zeitraum abgebuchten bzw. gezahlten Abschläge.
- (3) Rechnungen werden dem zahlungspflichtigen Vertragspartner übersandt. Rechnungsbeträge sind frühestens 14 Tage nach dem Zugang der Rechnung fällig.

- (4) Der Verband behält sich vor Preisänderungen an der jeweiligen Kostenentwicklung anzupassen (Preisänderungsklausel). Weiteres ist in Ziffer IV. der Entgeltregelung des Verbandes geregelt.

§ 12
Abschlagszahlungen
(zu § 25 AVBWasserV)

- (1) Der Verband verlangt vierteljährliche Abschlagszahlungen.
- (2) Die Höhe und Fälligkeiten der Abschlagszahlungen setzt der Verband im Rahmen der Abrechnung fest. Der Verband kann die Fälligkeit der ersten Abschlagszahlung auf einen späteren Zeitpunkt verschieben. Der Zahlungsverzug tritt nach Ablauf der Fälligkeitstage auch ohne schriftliche Mahnung ein.
- (3) Die Kunden haben die Möglichkeit Zahlung der Abschlagsbeträge per Lastschriftverfahren einziehen zu lassen. Der Verband stellt einen Vordruck zur Einwilligung zur Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren zur Verfügung.

§ 13
Zahlungen, Verzug, Liefersperre und Wiederaufnahme der Versorgung
(zu § 27 und § 33 AVBWasserV)

- (1) Abschlagszahlungen und Rechnungen, die nicht fristgerecht beglichen werden, werden schriftlich angemahnt. Es werden vom Verband entsprechend Ziffer VI. der Entgeltregelung des Verbandes Mahnkosten erhoben.
- (2) Die Kosten für die Unterbrechung bzw. Wiederaufnahme der Wasserversorgung ist vom Kunden zu zahlen, wenn die Unterbrechung vom Kunden zu vertreten war.

§ 14
Inkrafttreten

Diese Ergänzenden Bestimmungen treten mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft und ersetzen die Ergänzenden Bestimmungen vom 10.12.2021 des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg Land.

Rotenburg (Wümme), den 09.12.2022

Verbandsvorsitzender

Geschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes
Rotenburg-Land zum 31. Dezember 2021

Der Jahresabschluss des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land zum 31. Dezember 2021 wurde im Einvernehmen mit dem Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) durch die beauftragte Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Kommuna Treuhand GmbH, Delmenhorst geprüft und endet mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk gem. § 33 EigBetrVO. Das Rechnungsprüfungsamt hat für ergänzende Feststellungen keinen Anlass gesehen.

Die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land hat am 9. Dezember 2022 den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2021 einschließlich Bestätigungsvermerk zur Kenntnis genommen, den geprüften Jahresabschluss 2021 und den Lagebericht unverändert festgestellt und der Geschäftsführung Entlastung erteilt. Der Jahresüberschuss 2021 über 58.490,48 € soll zum Abbau des Verlustvortrages verwendet werden. Der Fehlbetrag 2016 über 39.617,85 € kann in voller Höhe ausgeglichen und der Fehlbetrag 2017 über 49.136,63 € um einen Teilbetrag von 18.872,63 € reduziert werden.

Der Jahresabschluss nebst Lagebericht liegt im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Werktagen während der Dienststunden in der Geschäftsstelle des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land, Zum Adel 101, OT Unterstedt, 27356 Rotenburg öffentlich aus.

Rotenburg (Wümme), den 31.12.2022

Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land
Der Geschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

**Technische Anschlussbedingungen Trinkwasser
des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land
(zu § 17 AVBWasserV) gültig ab 01.01.2023**

Inhalt

Allgemeines	509
§ 1 Änderungen und Ergänzungen der Technischen Anschlussbedingungen	509
§ 2 Verantwortungsbereiche	509
§ 3 Hausanschluss	510
§ 4 Wasserzählerschacht.....	511
§ 5 Wasserzähleranlage/Messeinrichtung	511
§ 6 Technische Anforderungen Kundenanlage	511
§ 7 Arbeiten an der Trinkwasser-Installation; Inbetriebsetzung	512
§ 8 Brauchwassernutzung und Sicherungseinrichtungen; Hygienevorschriften	512
§ 9 Nutzung von Hydranten.....	513
§ 10 Inkrafttreten und Änderungen.....	513

Allgemeines

- (1) Diese Technischen Anschlussbedingungen Trinkwasser (TAB-Trinkwasser) gelten für den Anschluss und den Betrieb aller Wasserversorgungsanlagen, die im Versorgungsgebiet des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land (nachstehend Verband) an dessen Trinkwasserverteilungsnetz angeschlossen sind oder angeschlossen werden.
- (2) Abweichungen von diesen TAB-Trinkwasser sind nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des Verbandes zulässig.
- (3) Grundsätzlich sind alle Arbeiten gemäß dem aktuell geltenden Technischen Regelwerk und somit gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik (u. a. DVGW-Regelwerk, DIN, usw.) auszuführen.
- (4) Maßgebliche Voraussetzung ist die Einhaltung der Trinkwasserverordnung (TrinkwV), um einen hygienisch einwandfreien Betrieb der Trinkwasserversorgung sicherzustellen und schädliche Rückwirkungen auf die Trinkwasserqualität und das vorgelagerte Trinkwassernetz zu vermeiden.
- (5) Gemäß TrinkwV besteht für Anlagen, welche die Sicherheit gefährden oder erhebliche Störungen, insbesondere störende Rückwirkungen auf das Trinkwassernetz, erwarten lassen, kein Bestandsschutz. In diesen Fällen gelten die Vorgaben dieser TAB-Trinkwasser auch für Anlagen, die bereits vor Inkrafttreten der TAB-Trinkwasser errichtet wurden und die Anlagen sind entsprechend zu ertüchtigen.

§ 1

Änderungen und Ergänzungen der Technischen Anschlussbedingungen

- (1) Diese Technischen Anschlussbedingungen des Verbandes können geändert oder ergänzt werden. Die Bekanntmachung findet gemäß aktuell gültiger Verbandsordnung des Verbandes statt. Sie gelten damit als zugegangen und werden Bestandteil des Versorgungsvertrages mit dem Verband.
- (2) Werden Änderungen der Technischen Anschlussbedingungen des Verbandes erforderlich, die sich aus Änderungen von rechtlichen Vorgaben, Gesetzestexten oder Technischen Regelwerken ergeben, so beschließt der Verbandsausschuss des Verbandes über notwendige Anpassungen in den Technischen Anschlussbedingungen.

§ 2

Verantwortungsbereiche

- (1) Die Verantwortung des Verbandes für die hygienisch einwandfreie Qualität des Trinkwassers endet am Übergabepunkt des Trinkwassers an den Kunden. Der Übergabepunkt ist:
 - a. Die Hauptabsperreinrichtung am Hausanschluss
 - b. Die Hauptabsperreinrichtung im Wasserzählerschacht
 - c. Das Standrohr (hinter der Sicherungseinrichtung)

- (2) Hinter dem Übergabepunkt des Trinkwassers ist der Kunde (mit Ausnahme der Wasserzähleranlage) für die ordnungsgemäße Errichtung, Erweiterung, Änderung und Unterhaltung seiner Anlage verantwortlich.
- (3) Der Kunde trägt in seiner Hausinstallation die Verantwortung dafür, dass die Trinkwasserqualität bis zur letzten Zapfstelle erhalten bleibt, keine störenden Rückwirkungen auf das öffentliche Netz erfolgen und die Anlage bestimmungsgemäß betrieben wird. Ein bestimmungsgemäßer Betrieb meint, dass die Trinkwasser-Installation, neben der regelmäßigen Wartung und Inspektion, einen stetigen Wasseraustausch erfährt, der gemäß DIN EN 806-5 nicht länger als 7 Tage am Stück unterbrochen ist.

§ 3

Hausanschluss

- (1) Die an der Versorgungsleitung beginnende Hausanschlussleitung bis zur Wasserübergabestelle (Hauptabsperreinrichtung) im Gebäude ist Eigentum des Verbandes und wird von diesem hergestellt, verändert und unterhalten.
- (2) Zur Erstellung des Hausanschlusses muss die geplante Trasse frei von jeglichen Behinderungen sein (Aushub, Kran, Baugerüst etc.). Die Hausanschlussleitung ist grundsätzlich auf kürzestem Weg, gradlinig vom Anschlusspunkt in das Gebäude zu führen. Der Abstand zu anderen Gebäudeteilen wie z. B. Licht- u. Belüftungsschächten, Tiefgaragenwänden und wärmeleitenden Leitungen muss mind. 1,0 m betragen. Die Herstellung der Oberfläche des Privatgrundstücks obliegt dem Anschlussnehmer.
- (3) Der Kunde kann den Rohrgraben für die Hausanschlussleitung in Eigenleistung herstellen. Die Trassenführung hat in Abstimmung mit dem Verband zu erfolgen. Die Mindestdiefe zur Geländeoberkante beträgt 1,20 m.
- (4) Die Zugänglichkeit sowie der Schutz vor Beschädigungen der Hausanschlussleitung, insbesondere vor Einwirkung dritter Personen, vor Oberflächen-, Schmutz- und Grundwasser sowie vor Frost sind jederzeit durch den Anschlussnehmer zu gewährleisten. Bepflanzungen durch Bäume und tiefwurzelnde Sträucher, innerhalb des Schutzstreifens von 1,50 m sind nicht gestattet. Überbauungen der Hausanschlussleitung sind gemäß DVGW Arbeitsblatt W 400 Teil 1-3 grundsätzlich nicht erlaubt. Als Überbauung gelten z.B.:
 - Gebäude für den ständigen Aufenthalt von Personen
 - Wintergärten und Gartenhäuser
 - Garagen und Treppen
 - Betonierungen anderer Art (z.B. Kant-/ Bordsteine, Fundamente, etc.)
- (5) Kann eine Überbauung nicht vermieden werden, sind durch den Anschlussnehmer vorab Schutzmaßnahmen (z.B. durch ein Schutzrohr) in Abstimmung mit dem Verband auszuführen. Ist im Zuge von Arbeiten an der Hausanschlussleitung eine Entfernung einer Überbauung vorzunehmen, so ist dies auf Kosten des Anschlussnehmers durchzuführen.
- (6) Die Hausanschlussleitung muss rechtwinklig in einen frostfreien, zugänglichen Raum gemäß DIN 18012 eingeführt werden können. Es ist ausreichend Platz, auch bei nachträglichem Einbau einer ggf. erforderlichen Sicherungseinrichtung vorzusehen. Ab einem Leitungsquerschnitt der Hausanschlussleitung von DN 80 ist ein separater Hausanschlussraum nach DIN 18012 vorzusehen.
- (7) Für die Mauer- oder Sohldurchführung der Hausanschlussleitung muss bauseits eine gas- und wasserdichte Ein- oder Mehrsparten-Hauseinführung gestellt sein. Die Ein- oder Mehrsparten-Hauseinführung ist kein Bestandteil des Hausanschlusses und steht regelmäßig im Eigentum des Hauseigentümers. Sie ist mit dem Einbau ein wesentlicher Bestandteil des Gebäudes. Der Eigentümer trägt die Unterhaltungspflicht und die Haftung für die Abdichtung zwischen dem Produkten-Rohr und der Hauseinführung.
- (8) Der Verband ist berechtigt metallische Leitungen durch Kunststoffleitungen zu ersetzen. Dies kann unter Umständen dazu führen, dass vom Anschlussnehmer für seine elektrischen Anlagen ein separater Potentialausgleich zu schaffen ist.
- (9) Ist für den Kunden absehbar, dass der bestimmungsgemäße Betrieb der Trinkwasser-Installation für einen Zeitraum von 4 Wochen und länger nicht gewährleistet werden kann, ist die Hauptabsperreinrichtung vom Kunden zu schließen. Bei Nichtnutzung des Hausanschlusses von einem Jahr und länger, ist der Kunde/Anschlussnehmer verpflichtet eine Stilllegung zu beauftragen. Andernfalls hat der Kunde/Anschlussnehmer die Hausanschlussleitung in regelmäßigen Abständen zu spülen und somit einen ausreichenden Wasseraustausch sicherzustellen. Hierbei wird ein Spülzyklus von 7 Tagen vorausgesetzt. Bei unterlassener Beauftragung einer Stilllegung und Spülung behält sich der Verband vor, die Hausanschlussleitung gemäß DIN EN 806-5 und § 15 AVBWasserV, zur Vermeidung von Rückwirkungen auf die Güte des Trinkwassers, endgültig stillzulegen.

- (10) Dem Verband obliegt die Entscheidung, wann ein Hausanschluss erneuert werden muss. Arbeiten am Hausanschluss dürfen nur vom Verband oder einer von ihm beauftragten Firma durchgeführt werden. Wird im Ermessen des Verbandes, im Zuge einer Hausanschlusssanierung, vom Verband oder von einer von ihm beauftragten Firma eine Einsparten-Hauseinführung eingebaut, übernimmt der Verband die gesetzliche Gewährleistung für den Einbau des Bauteils sowie für die Abdichtung der von ihr eingeführten Anschlussleitungen.

§ 4

Wasserzählerschacht

- (1) Der Wasserzählerschacht ist grundsätzlich unmittelbar hinter der Grundstücksgrenze zu errichten. Der geplante Einbau eines Wasserzählerschachtes muss bereits bei der Antragstellung mit dem Verband abgestimmt werden.
- (2) Der Wasserzählerschacht muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie den Vorgaben des Verbandes entsprechen.
- (3) Der Wasserzählerschacht muss frei zugänglich und wasserdicht sein sowie die frostsichere Installation eines Wasserzählers gewährleisten.
- (4) Der Verband bietet dem Kunden die Errichtung eines Schachtes zu dessen Kosten an.
- (5) Der Verband ist berechtigt, die Errichtung eines Wasserzählerschachtes unmittelbar an der Grundstücksgrenze zu verlangen, wenn
 - das Grundstück unbebaut ist oder
 - die Verlegung des Grundstücksanschlusses nur unter besonderen Erschwernissen erfolgen kann oder
 - kein Raum zu frostsicherer Unterbringung der Messeinrichtung vorhanden ist oder
 - die Länge des Hausanschlusses unverhältnismäßig lang ist. Dies ist gegeben, wenn die Anschlussleitung eine Länge von **50 Metern** überschreitet.

§ 5

Wasserzähleranlage/Messeinrichtung

- (1) Die Wasserzähleranlage ist Eigentum des Verbandes. Die Wasserzähleranlage besteht aus dem Wasserzähler, dem Wasserzählerbügel, sowie je einer Absperrarmatur vor und hinter dem Wasserzähler.
- (2) Der Verband erfasst die verbrauchte Wassermenge mit einem dem Eichrecht entsprechenden Wasserzähler. Der Verband sichert die Wasserzähler mit Plomben gegen unbefugten Eingriff.
- (3) Die Dimensionierung der Messeinrichtung erfolgt unter Beachtung der Dimensionierungsgrundsätze des DVGW-Arbeitsblattes W 406 bzw. der DIN 1988-300.
- (4) Der Wasserzähler muss stets frei zugänglich gehalten werden. Der Kunde übernimmt die Haftung für jeden Schaden, der durch äußere Einwirkung (Diebstahl, Frost usw.) an den Messgeräten verursacht wird.

§ 6

Technische Anforderungen Kundenanlage

- (1) Gemäß DIN 1988-200 ist unmittelbar hinter der Wasserzähleranlage ein mechanisch wirkender Filter in der Trinkwasser-Installation zur Entfernung von Feinpartikeln einzubauen. Der Feinfilter muss für den Einsatz im Trinkwasserbereich zugelassen sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die untere Durchlassweite des Wasserfilters sollte zwischen 80 – 150 µm betragen.

Der Kunde ist für den ordnungsgemäßen Betrieb und die Wartung des Feinfilters verantwortlich. Der Verband empfiehlt (automatisch) rückspülbare Filter einzubauen. Für die Rückspülung wird ein Intervall von 2 Monaten empfohlen.

- (2) In der Kundenanlage ist ab einem Ruhedruck von 5 bar gemäß den DIN EN 806-2 ein Druckminderer erforderlich. Das Versorgungsnetz des WVV gliedert sich in unterschiedliche Versorgungszonen, in denen zum Teil Ruhedrucke von > 5 bar auftreten. Im Verbandsgebiet des WVV wird der Einbau eines Druckminderers darum generell empfohlen. Bei sog. Kombigeräten ist ein Druckminderer in einem Feinfilter nach Absatz 1 integriert.
- (3) Aus gesundheitlich-hygienischen Gründen sind Anlagen zur Trinkwassernachbehandlung in der Trinkwasser-Installation nicht erforderlich. Das Trinkwasser entspricht am Übergabepunkt den Anforderungen nach TrinkwV. Der bestimmungsgemäße Betrieb der Trinkwasser-Installation ist vom Kunden/Anschlussnehmer zu beachten.

- (4) Zur Verbesserung der technischen Gebrauchseigenschaften können Nachbehandlungsanlagen wie Enthärtungsanlagen, etc. installiert werden. Diese müssen für den Einsatz im Trinkwasserbereich zugelassen sein und den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Nur eine fachkundige und regelmäßige Wartung gewährleistet den einwandfreien, hygienisch-sicheren Betrieb dieser Anlagen.
- (5) Der pH-Wert des Trinkwassers im Verbandsgebiet ist grundsätzlich $\geq 7,4$. Damit können in der Trinkwasser-Installation grundsätzlich Kupferleitungen eingebaut werden.

§ 7

Arbeiten an der Trinkwasser-Installation; Inbetriebsetzung

- (1) Alle Arbeiten an Trinkwasser-Installationen, die an das Leitungsnetz des Verbandes angeschlossen werden, sowie alle Veränderungen, Instandsetzungen und Erneuerungen von angeschlossenen Trinkwasser-Installationen, dürfen nur durch Installateure ausgeführt werden, die im Installateurverzeichnis des Verbandes aufgeführt sind. Der Kunde kann auch Installationsunternehmen beauftragen, die bei einem anderen Wasserversorgungsunternehmen eingetragen sind und eine Gastkonzession beim Verband erlangt haben.
- (2) Eine fertiggestellte Kundenanlage ist durch das Installationsunternehmen mit dem Vordruck des Verbandes zur Fertigmeldung / Inbetriebsetzung des Wasseranschlusses beim Verband anzuzeigen. Das Installationsunternehmen bestätigt dabei schriftlich, dass die Kundenanlage unter Beachtung der allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet wurde und dass die nach den Regelwerken erforderlichen Prüfungen durchgeführt wurden.
- (3) Nach Vorlage der vollständig ausgefüllten Fertigmeldung erfolgt innerhalb von drei Werktagen durch den Verband der Einbau des Wasserzählers und die Freigabe der Wasserzufuhr.

§ 8

Brauchwassernutzung und Sicherungseinrichtungen; Hygienevorschriften

- (1) Das Trinkwasser kann vom Kunden/Anschlussnehmer auch als Brauchwasser verwendet werden.
- (2) Gemäß § 17 TrinkwV dürfen Trinkwasseranlagen nicht unmittelbar (direkt) mit Anlagenteilen verbunden werden, in denen sich Nicht-Trinkwasser, wie Brauchwasser befindet oder fortgeleitet wird. Somit gilt Absatz 1, unter Voraussetzung des Vorhandenseins einer den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechenden Sicherungseinrichtung, zum Schutz vor Rückfluss in die hauseigene Trinkwasser-Installation und das öffentliche Trinkwassernetz
- (3) Entnahmestellen als Brauchwasser müssen mit dem Hinweis „Kein Trinkwasser“ gekennzeichnet sein.
- (4) Je nach Gefährdung der Flüssigkeitskategorien nach DIN EN 1717 in Verbindung mit DIN 1988-100 müssen unterschiedliche Sicherungseinrichtungen vorgesehen werden. Beispielhaft werden einige Anwendungsfälle aufgezählt:
 - a. Flüssigkeitskategorie 5 nach DIN EN 1717; Sicherungseinrichtung z.B. Freier Auslauf AA, AB oder AD bei:
 - i. Nachbefüllung von Regenwassernutzungsanlagen mit Trinkwasser
 - ii. Versorgung von Viehtränken mit Trinkwasser
 - iii. Befüllung von Behältern unbekanntem, bzw. mikrobiell belasteten Inhalts mit Trinkwasser (z.B. Biogasanlage, Güllebehälter, Aquarien etc.)
 - iv. Befüllung von Kühlkreisläufen mit Trinkwasser
 - b. Flüssigkeitskategorie 4 nach DIN EN 1717; Sicherungseinrichtung z.B. Systemtrenner BA bei:
 - i. Befüllung von Heizungsanlagen mit Trinkwasser
 - ii. Nutzung unterirdische Beregnungsanlagen im häuslichen Bereich mit Trinkwasser
 - c. Flüssigkeitskategorie 3 nach DIN EN 1717; Sicherungseinrichtung z.B. Rückflussverhinderer und Rohrbelüfter HD bei:
 - i. Nutzung einer Außenzapfstelle im häuslichen Bereich mit Trinkwasser

§ 9

Nutzung von Hydranten

- (1) Zur Entnahme von Trinkwasser aus Hydranten im Versorgungsgebiet des Verbandes dürfen nur Standrohre des Verbandes verwendet werden. Der Feuerwehr ist die Entnahme zu Löschwassierzwecken mit eigenen Standrohren gestattet. Jedes Standrohr muss eine Sicherungseinrichtung gemäß allgemein anerkannter Regel der Technik aufweisen, um einen Rückfluss ins Trinkwassernetz sicher auszuschließen.
- (2) Der Verband vermietet Standrohre, die mit einer Mess- und Sicherungseinrichtung versehen sind, an Dritte. Der Mieter ist verpflichtet den Zweck der Nutzung anzugeben. Die Bedienung setzt die Beachtung des ausgehändigten Merkblattes voraus.
- (3) Soll über das Standrohr, z.B. im Rahmen von Volksfesten, Großveranstaltungen, Märkten oder Sportveranstaltungen, Trinkwasser an Dritte weiterverteilt werden, so installiert der Verband das Standrohr vor Ort selbst. Die weitere Installation hinter der Sicherungseinrichtung des Standrohres muss gemäß DIN 2001-2 von fachkundigen Personen (z.B. eingetragene Installationsunternehmen) durchgeführt werden. Der Verband weist auf etwaige notwendige Anzeigenpflichten gegenüber dem Gesundheitsamt sowie Probenahmen gemäß Trinkwasserverordnung in Verantwortung des Mieters, hin.

§ 10

Inkrafttreten und Änderungen

Diese TAB-Trinkwasser gilt ab dem 01.01.2023 und ersetzen die TAB-Trinkwasser vom 10.12.2021 des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg Land.
Der Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land behält sich Änderungen und Ergänzungen einzelner Teile dieser TAB-Trinkwasser vor.

Rotenburg (Wümme), den 09.12.2022

Verbandsvorsitzender

Geschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Verbandsordnung für den Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land

Aufgrund der §§ 1, 2 und 7 ff. des Niedersächsischen Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (NKomZG) in der Fassung vom 21.12.2011 (Nds. GVBl. Nr. 31/2011 S. 493), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 13.10.2021 (Nds. GVBl. S. 700) hat die Verbandsversammlung des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land in ihrer Sitzung am 09. Dezember 2022 folgende Verbandsordnung beschlossen:

§ 1

Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind:

- 1. Samtgemeinde Bothel;**
- 2. Samtgemeinde Fintel;**
- 3. Gemeinde Neuenkirchen;**
- 4. Stadt Rotenburg**
ausschließlich für die Gebiete der Ortsteile
Borchel, Mulmshorn, Unterstedt und Waffensen;
- 5. Gemeinde Scheeßel;**
- 6. Samtgemeinde Sottrum;**
- 7. Stadt Visselhövede.**

Sie bilden einen Zweckverband nach dem NKomZG.

§ 2

Name, Sitz und Verbandsgebiet

- (1) Der Zweckverband führt den Namen „Wasserversorgungsverband Rotenburg-Land“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Rotenburg (Wümme).
- (3) Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

- (4) Der Zweckverband führt ein Dienstsiegel mit seinem Namen in Umschrift.
- (5) Das Verbandsgebiet umfasst die in § 1 aufgeführten Gebiete.

§ 3 Verbandsaufgaben

- (1) Der Zweckverband hat folgende Aufgaben:
 1. Die Trinkwasserversorgung im Verbandsgebiet;
 2. Belieferung anderer Versorgungsunternehmen mit Trinkwasser;
 3. Übernahme der Aufgaben oder von Teilaufgaben der Abwasserbeseitigung gem. der §§ 96, 97 NWG von einem oder mehreren Verbandsmitgliedern, unter Beachtung von § 6 Nr. 2 und § 7 Abs. 7 dieser Verbandsordnung;
 4. Wahrnehmung von Verwaltungsgeschäften von einzelnen Verbandsmitgliedern, wenn diese Verwaltungsgeschäfte denen des Verbandes vergleichbar sind.Durch die Wahrnehmung von Aufgaben nach den Nrn. 3 und 4 dürfen die originären Belange der Verbandsmitglieder nach Nr. 1 nicht beeinträchtigt werden.
- (2) Über den Anschluss der Grundstücke an die öffentlichen Anlagen des Verbandes und über die Benutzung dieser Anlagen kann der Zweckverband Satzungen erlassen.
- (3) Der Zweckverband kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben Dritter bedienen. Der Zweckverband kann eigene Gesellschaften errichten, erwerben oder sich daran beteiligen, § 7 Abs. 2 NKomZG bleibt unberührt.
- (4) Der Zweckverband kann im Rahmen seiner Aufgaben und nach Maßgabe des NKomVG außerhalb des Verbandsgebietes tätig werden.
- (5) Der Zweckverband dient dem öffentlichen Wohl und verfolgt nicht den Zweck, Gewinne zu erzielen. Der Zweckverband ist gemeinnützig tätig.

§ 4 Verbandsorgane

Organe des Verbandes sind:

1. die Verbandsversammlung;
2. der Verbandsausschuss;
3. die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer.

§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

- (1) Die Verbandsversammlung besteht neben den jeweiligen Hauptverwaltungsbeamtinnen und Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder aus Vertreterinnen und Vertretern, die von dem jeweiligen Hauptorgan der Verbandsmitglieder bestimmt werden. Diese müssen für das jeweilige Hauptorgan der Verbandsmitglieder wählbar sein. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.
- (2) Jedes Verbandsmitglied entsendet unter Anrechnung der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten je angefangene 1000 vom Verband in seinem Teil des Verbandsgebietes festgestellte eingebaute Wasserzähler (Stichtag 30.06. des Jahres, in dem die Kommunalwahlen stattfinden) eine Vertreterin oder einen Vertreter in die Verbandsversammlung.
- (3) Die Stellvertreterin oder der Stellvertreter der Hauptverwaltungsbeamtin oder des Hauptverwaltungsbeamten und der oder des an ihre oder seine Stelle tretenden Bediensteten sind von dem Verbandsmitglied zu benennen.
- (4) Für die Vertreterinnen und Vertreter der Verbandsmitglieder sind Ersatzpersonen zu benennen, diese können sich gegenseitig vertreten.
- (5) Die Stimmen eines Verbandsmitgliedes können nur einheitlich abgegeben werden. Dabei können sich die Vertreterinnen und Vertreter eines Verbandsmitgliedes bei der Ausübung des Stimmrechtes vertreten.
- (6) Die Verbandsversammlung wird für die Dauer der allgemeinen Wahlperiode der Kommunalparlamente der Verbandsmitglieder gebildet.
- (7) Nach Ablauf der allgemeinen Wahlperiode führen die Mitglieder der Verbandsversammlung ihre Tätigkeit bis zur konstituierenden Sitzung der neuen Verbandsversammlung nach Benennung durch die Verbandsmitglieder fort.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung beschließt über:

1. die Änderung der Verbandsordnung;
2. die Übernahme von Aufgaben nach § 3 Abs. 1 Nrn. 3 und 4;
3. die Aufnahme und den Austritt von Verbandsmitgliedern;
4. die Auflösung oder die Umwandlung des Zweckverbandes in eine Kapitalgesellschaft und der Aufteilung des Verbandsvermögens;
5. die Wahl und die Abberufung der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters der Verbandsversammlung;
6. die Wahl des Verbandsausschusses;
7. die Wahl und die Abwahl der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers;

8. die oder den Bediensteten des Verbandes, die oder der auf Vorschlag der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers mit deren oder dessen Stellvertretung beauftragt wird;
9. die Bestimmung einer anderen Person im Sinne des § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG;
10. den Erlass der Haushaltssatzung und die Festsetzung des Wirtschaftsplanes;
11. die Festsetzung von Umlagen und Beiträgen der Verbandsmitglieder;
12. die Verfügung über Verbandsvermögen mit einem Wert von mehr als 50.000,00 €;
13. den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Satzungen und Entgeltregelungen;
14. den Erlass einer Geschäftsordnung für die Verbandsversammlung;
15. die Entgegennahme der Jahresrechnung und die Entlastung der Verbandsgeschäftsführerin oder des Verbandsgeschäftsführers.

§ 7

Sitzung der Verbandsversammlung

- (1) Für die Sitzungen der Verbandsversammlung gilt § 14 NKomZG entsprechend.
- (2) Die Einberufung erfolgt so oft es die Geschäftslage erfordert, jedoch mindestens einmal im Jahr.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende hat die Verbandsversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder, der Verbandsausschuss oder die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer dieses unter Angabe des Beratungsgegenstandes beantragen.
- (4) Zeit, Ort und Tagesordnung der öffentlichen Sitzungen der Verbandsversammlung werden ortsüblich bekannt gemacht.
- (5) Die Verbandsversammlung regelt ihre inneren Angelegenheiten durch eine von ihr zu beschließende Geschäftsordnung.
- (6) Die Verbandsversammlung fasst, soweit die Verbandsordnung nicht etwas anderes vorsieht, ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen der anwesenden Verbandsversammlungsmmitglieder. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
- (7) Beschlüsse der Verbandsversammlung nach § 6 Nrn. 1 bis 4 bedürfen der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Vertreter der Verbandsversammlung.

§ 8

Zusammensetzung des Verbandsausschusses und Wahl der Verbandsvorsitzenden oder des Verbandsvorsitzenden sowie ihrer oder seiner Vertretung

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus der oder dem Verbandsvorsitzenden, sowie sechs weiteren Mitgliedern der Verbandsversammlung. Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bzw. im Verhinderungsfall ihre oder seine Stellvertreterin oder Stellvertreter hat beratende Stimme. Sie/Er kann weitere Mitarbeiter des Verbandes zu seiner Unterstützung hinzuziehen.
- (2) Die sieben Verbandsausschussmitglieder werden von der Verbandsversammlung gewählt. Jedes Verbandsmitglied hat das Vorschlagsrecht für eines der Verbandsausschussmitglieder.
- (3) Die oder der Verbandsvorsitzende wird von der Verbandsversammlung aus dem Kreis der Verbandsausschussmitglieder gewählt.
- (4) Für den Verhinderungsfall der oder des Verbandsvorsitzenden wählt die Verbandsversammlung aus den sechs weiteren Verbandsausschussmitgliedern die stellvertretende Vorsitzende oder den stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 9

Aufgaben des Verbandsausschusses

- (1) Der Verbandsausschuss bereitet die von der Verbandsversammlung zu fassenden Beschlüsse vor.
- (2) Der Verbandsausschuss beschließt über:
 1. Darlehensaufnahmen im Rahmen des Wirtschaftsplans, soweit diese 25.000 € im Einzelfall übersteigen;
 2. den Abschluss von Verträgen, die Vergabe von Aufträgen, die Erhebung von Klagen, die Einlegung von Rechtsmitteln, den Abschluss von Vergleichen sowie die Entscheidungen über Stundungen, Niederschlagungen und den Erlass von Forderungen oberhalb der in § 11 Abs. 4 Nrn. 2 und 3 genannten Beträge, soweit diese nicht nach § 6 der Verbandsversammlung vorbehalten sind;
 3. die Einstellung, Eingruppierung und Entlassung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter;
 4. die Dienstanweisung für die Geschäftsführung.

§ 10

Sitzung des Verbandsausschusses

- (1) Für den Verbandsausschuss gelten die Regelungen der Verbandsversammlung entsprechend.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende ist auch Vorsitzende oder Vorsitzender des Verbandsausschusses. Die stellvertretende Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertritt die Verbandsvorsitzende oder den Verbandsvorsitzenden.
- (3) Jedes Verbandsausschussmitglied hat eine Stimme.

§ 11

Verbandsgeschäftsführerin oder Verbandsgeschäftsführer

- (1) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer ist hauptamtlich tätig.
- (2) Im Übrigen gilt für die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer § 15 NKomZG wobei es abweichend vom § 15 Abs. 2 Satz 3 NKomZG für Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, genügt, das die Unterzeichnung durch die Verbandsgeschäftsführerin oder den Verbandsgeschäftsführer erfolgt (§15 Abs. 2 Satz 4 NKomZG). Dies gilt auch für Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Die Verbandsgeschäftsführerin oder der Verbandsgeschäftsführer bereitet die Beschlüsse des Verbandsausschusses vor und führt die Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses aus.
- (4) Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer führt die Geschäfte der laufenden Verwaltung. Dazu gehören insbesondere:
 1. die nach feststehenden Tarifen, Richtlinien oder Ordnungen abzuschließenden oder regelmäßig wiederkehrenden Geschäfte des täglichen Verkehrs;
 2. Rechtsgeschäfte oder Verwaltungshandlungen, die in Durchführung bundes-, landes- oder ortsrechtlicher Bestimmungen vorgeschrieben oder zulässig sind, Erteilung von Prozessvollmachten, Einreichung und Abwehr von Klagen vor ordentlichen Gerichten, Arbeits- und Verwaltungsgerichten und Einlegung von Rechtsmitteln bis zu einem Gegenstandswert von 10.000,00 €;
 3. Rechtsgeschäfte, bei denen im Einzelfall folgende Wertgrenzen nicht überschritten werden:

bei Verträgen über Bauleistungen sowie Liefer- und Dienstleistungen	50.000,00 €,
bei Verträgen über freiberufliche Leistungen	25.000,00 €,
bei Abschluss von Verträgen und sonstigen Geschäftsvorgängen	20.000,00 €,
bei Verfügungen über das Verbandsvermögen	5.000,00 €,
bei Stundungen von Ansprüchen	5.000,00 €,
bei der Niederschlagung von Forderungen	5.000,00 €,
bei dem Erlass von Forderungen	1.000,00 €,
bei Abschluss von Miet- und Pachtverträgen (Jahresbeträge)	5.000,00 €,
bei gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bis zu einem Streitwert (alle Beträge sind Nettobeträge) von	5.000,00 €;
 4. Abwicklung des Zahlungsverkehrs und des Kassenbetriebes;
 5. Anordnung der notwendigen Instandhaltung und der erforderlichen laufenden Erweiterung bestehender Wasserwerks- und Rohrnetzanlagen;
 6. Einsatz des Personals;
 7. Einstellung und Entlassung von Aushilfskräften für die Wasserzählerablesung und den Wasserzähleraustausch;
 8. Anlage von Festgeld u. ä.

§ 12

Rechte und Pflichten der Vertreter der Verbandsmitglieder

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für sie gelten die §§ 40 bis 42 NKomVG.
- (2) Die oder der Verbandsvorsitzende, die oder der stellvertretende Vorsitzende und die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten eine von der Verbandsversammlung festzusetzende Entschädigung nach einer besonderen gemäß § 55 NKomVG zu erlassenden Satzung.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung Zuständiges Rechnungsprüfungsamt

- (1) Für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und die Prüfung des Jahresabschlusses gelten die entsprechenden Vorschriften für Eigenbetriebe in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verband erlässt für jedes Wirtschaftsjahr (=Kalenderjahr) eine Haushaltssatzung. Sie enthält die Festsetzungen:
 1. des Wirtschaftsplanes (§13 EigBetrVO);
 2. des Gesamtbetrages der Kreditaufnahmen;
 3. des Gesamtbetrages der Verpflichtungsermächtigungen;
 4. des Höchstbetrages der Liquiditätskredite;
 5. der Höhe und der Verteilung der Verbandsumlage.
- (3) Für die Rechnungsprüfung des Verbandes ist das für die örtliche Prüfung zuständige Kommunalprüfungsamt des Landkreises Rotenburg (Wümme) zuständig.
- (4) Die Wirtschaftsführung und das Rechnungswesen erfolgen auf der Grundlage der Vorschriften des Handelsgesetzbuchs.

§ 14 Stammkapital

- (1) Das Stammkapital des Zweckverbandes beträgt 3,5 Millionen Euro.
- (2) Das Stammkapital verteilt sich auf die Mitgliedsgemeinden im Verhältnis der Wasserzähler.
- (3) Das das Stammkapital übersteigende Eigenkapital wird einer allgemeinen Rücklage zugewiesen. Dieser Rücklage werden Verluste entnommen und Gewinne zugeführt.

§ 15 Verbandsumlagen

Soweit die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, um den Finanzbedarf zu decken, werden von den Verbandsmitgliedern Umlagen nach dem Verhältnis der Zahl der im Verbandsgebiet eingebauten Wasserzähler (Stichtag 30.06. des Vorjahres, für das die Umlage erhoben wird) erhoben.

§ 16 Bekanntmachungen

- (1) Satzungen und Verordnungen des Wasserversorgungsverbandes Rotenburg-Land werden im elektronischen Amtsblatt des Landkreises Rotenburg (Wümme) unter www.lk-row.de verkündet.
- (2) Bekanntmachungen von Anlagen, die zeichnerische Darstellungen von Plänen enthalten, kann in der Weise vorgenommen werden, dass in der Verkündung der Satzung angegeben wird, an welchem Ort und zu welcher Zeit diese Unterlagen eingesehen werden können.
- (3) Die Veröffentlichung von ortsüblichen Bekanntmachungen erfolgt auf der Homepage des Wasserverbandes unter www.wvrow.de.

§ 17 Auflösung des Verbandes und deren Abwicklung

- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Im Falle der Auflösung des Verbandes erfolgt die Abwicklung durch zwei von der Verbandsversammlung gewählte Liquidatoren, die grundsätzlich Mitglieder des letzten Verbandsausschusses sein sollen. Das Vermögen und die Verbindlichkeiten werden unter die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel der Verbandsumlage verteilt.
- (3) Im Falle der Auflösung des Verbandes werden die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, soweit sie unkündbar sind, vom Rechtsnachfolger des Verbandes übernommen. Für den Fall, dass kein Rechtsnachfolger vorhanden ist, sind die Verbandsmitglieder nach dem Verteilerschlüssel des Abs. 2 zur Übernahme verpflichtet.

§ 18 Beitritt neuer Mitglieder und Kündigung der Mitgliedschaft

- (1) Für den Beitritt neuer Mitglieder ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlungsmitglieder erforderlich.
- (2) Eine allgemeine Kündigung ist nur zum Ende eines Wirtschaftsjahres möglich.
Die Erklärung hierüber muss spätestens zwei Jahre vor dem beabsichtigten Austritt schriftlich beim Verband eingegangen sein.
Die Kündigung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Gesamtstimmen der Verbandsversammlung.
Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung) bleibt dem Verbandsmitglied unbenommen. Die Erklärung hierüber muss das Verbandsmitglied spätestens ein Jahr vor Ablauf des letzten vollen Wirtschaftsjahres seiner Mitgliedschaft schriftlich beim Verband abgegeben haben.
In diesem Fall ist das öffentliche Interesse an der Erhaltung des Verbandes gegenüber dem Einzelinteresse des Mitgliedes abzuwägen.
Die Kündigung darf den Bestand des Verbandes nicht gefährden. Das austretende Verbandsmitglied ist verpflichtet, die wirtschaftlichen Nachteile auszugleichen, die der Verband durch den Austritt erleidet. Einzelheiten sind in einer Vereinbarung festzulegen.

§ 19
Gleichstellungsbeauftragte/r

- (1) Die Aufgaben des Gleichstellungsbeauftragten des Verbandes werden von der/dem Gleichstellungsbeauftragten einer der beteiligten kommunalen Verbandsmitglieder wahrgenommen.
- (2) Die Beteiligten verständigen sich außerhalb der Verbandsordnung darüber, wessen Gleichstellungsbeauftragte/r diese Funktion für den Verband ausübt.
- (3) Dem Verbandsausschuss ist vorbehalten eine entsprechende Regelung festzulegen.

§ 20
Inkrafttreten

Diese Verbandsordnung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verbandsordnung vom 11.12.2020 außer Kraft.

Rotenburg, den 09. Dezember 2022

Dreyer
Vorsitzender

Heuer
Geschäftsführer

- Elektronisches Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 31.12.2022 Nr. 18

Herausgeber und Schriftleitung:

Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme), Tel. 04261/983-0

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten eines jeden Monats.

Das Internetportal mit der Domainbezeichnung www.lk-row.de ist die offizielle Verkündungsplattform des Landkreises Rotenburg (Wümme). *Ansprechpartner/in für den Bezug des Amtsblattes per E-Mail: Frau Trau, Tel. 04261/983-2180, E-Mail: monika.trau@lk-row.de, oder Herr Twiefel, Tel. 04261/983-2130, E-Mail: jochen.twiefel@lk-row.de.*